

Allgemeines Statut

der

Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen

Gesamt-Universität Jena.



Jena 1907.

Universitätsarchiv
JENA

Tz

Inhalt.

	Seite
Erster Abschnitt: Die Universität im allgemeinen §§ 1—7	7
Zweiter Abschnitt: Die Schwestern, die Lehrer der Universität und die Wiffbeuten §§ 8—29	10
Dritter Abschnitt: Die Hofhalten und Sammlungen der Uni- versität §§ 30—37	21
Vierter Abschnitt: Die Befehungen §§ 38—46	26
Fünfter Abschnitt: Die Fakultäten, Fakultät und Seminare §§ 47—64	30
Sechster Abschnitt: Der Senat und die Senatsausfchüsse §§ 65—94	40
Siebenter Abschnitt: Der Prorektor §§ 95—114	56
Achter Abschnitt: Befondere Ämter einzelner Senatsmitglieder §§ 115—119	66
Neunter Abschnitt: Die Universitätsbeamten §§ 120—134	69
Zehnter Abschnitt: Das Vermögen der Universität, dessen Ver- waltung und das akademische Hofen- und Hofungsw- esen §§ 135—145	75
Elfter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen §§ 146 und 147	80
Anlage: Übersetzel	81

Das nachstehende Statut

ist am 18. Januar 1907 von den Durchlauchtigsten Erhalten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena,

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen,

Ihren Hoheiten den Herzögen von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg und

Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha

errichtet und am 30. März 1907 der Universität eröffnet worden.

Erster Abschnitt.

Die Universität im allgemeinen.

§ 1.

Die Universität Jena ist bestimmt, die Wissenschaften in Forschung und Lehre zu pflegen und zu fördern, die studierende Jugend zu Charaktertätigkeit, idealer Gesinnung und Vaterlandsliebe zu erziehen, ihr durch Vorlesungen und Übungen das für den Eintritt in den Kirchen- und Staatsdienst sowie in andere höhere Berufe erforderliche Wissen zu übermitteln und die allgemeine Gesittung und Bildung zu wehren und zu verbreiten.

Die Verfassung der Universität.

§ 2.

Die Universität ist gemäß dem kaiserlichen Stiftungsbrief vom 15. August 1557 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Universität als Körperschaft.

Sie besitzt ihr eigenes Vermögen und führt ihr eigenes Siegel.

§ 3.

In der Universität gehören:

1. die bei ihr angestellten oder zugelassenen Lehrer, nämlich:
 - a) die ordentlichen Professoren,
 - b) die ordentlichen Honorarprofessoren,
 - c) die außerordentlichen Professoren,

Verfassung der Universität.

- d) die Privatdozenten,
- e) die Doktoren,
- f) die Lehrer der freien Künste,
2. die Vorstände und Beamten der Universitätsanstalten sowie die sonstigen Universitätsbeamten,
3. die Assistenten,
4. die aufgenommenen Studierenden.

Die Bestimmungen über das Verhältnis der Studierenden zur Universität, insbesondere über Erwerb, Inhalt und Verlust des akademischen Bürgerrechts, die damit verbundenen Pflichten und Rechte, sowie die Disziplinarvorschriften sind in einem besonderen Statut enthalten.

§ 4.

Rektor
Magnificen-
tissimus.

Die Universität hat das Recht, einen regierenden Fürsten oder einen Prinzen des Sachsen-Ernestinischen Gesamt-Hauses zu ihrem Ehrenoberhaupt als Rector Magnificen-tissimus zu wählen (§ 66 Ziff. 1).

§ 5.

Verantwortung der Uni-
versität kann
nie übertrag.
u. irgendwelcher
Staats-
regierungen.

Die Universität untersteht als Ganzes und in ihren einzelnen Teilen dem Schutze ihrer Durchlauchtigsten Erhalter und wird von den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Staatsregierungen gemeinschaftlich geleitet.

Der Universität bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen Berichte und Vorstellungen unmittelbar an die Durchlauchtigsten Erhalter zu richten.

§ 6.

Entgegen-
setzen und
Wahlen von
Universitäts-
beamten.

Als Beauftragter der Regierungen hat der Universitäts-Rektor sich von dem Zustande der Universität, der Universitätsanstalten (§§ 30 und 37) sowie aller mit der Universität zusammenhängenden sonstigen Einrichtungen, ferner von allen besonderen Vorgängen an

der Universität dauernd und eingehend zu unterrichten. Zu diesem Zwecke sind ihm auf Verlangen die Akten der Universität, ihrer Fakultäten und Ausschüsse vorzulegen und von den Universitätsorganen jede begehrte amtliche Auskunft zu erteilen. Ferner ist er berechtigt, den von der Universität veranstalteten Festlichkeiten, den akademischen Vorlesungen und Übungen jederzeit beizumohnen.

Wie alle Verfügungen in Universitätsangelegenheiten durch seine Hand gehen, so sind auch alle an die Regierungen oder in den Fällen des § 5 Abs. 2 an die Durchlaufschlichtsten Erhalter gerichteten Berichte und Vorstellungen des Prorektors und Senats, der Dekane und Fakultäten, der Anstaltsvorstände, der Universitätslehrer und -beamten, ferner alle Eingaben der Studierenden, insbesondere die Gesuche um Befreiung von Aufnahme- und Prüfungsvorschriften sowie Begnadigungsgesuche durch seine Vermittelung zu befördern.

Beschwerden über den Universitätskurator können unmittelbar bei den Regierungen eingereicht werden.

§ 7.

Die Universität hat für die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Universitätskurator übertragen ist (vgl. namentlich § 133), in dem Prorektor und Senat ihre eigene Obrigkeit und Vertretung, sowie in den Senatsausschüssen und Senatsabgeordneten, in den Dekanen und Fakultäten weitere eigene Organe mit den durch dieses Statut geordneten Zuständigkeiten.

Für Verrichtung ihrer Verwaltungsgeschäfte sind bei ihr besondere Beamte angestellt.

Die eigenen
Organe der
Universität.

Zweiter Abschnitt.

Die Lehrstellen, die Lehrer der Universität und die Assistenten.

§ 8.

Ordnung
und außer-
ordentliche
Lehrstellen.

Die Lehrstellen (Professuren) zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

Jedem Inhaber einer Lehrstelle ist eine feste Jahresbesoldung nach Maßgabe der jeweils geltenden statistischen Vorschriften über das Besoldungswesen an der Universität zu gewähren.

Die Verleihung des Titels eines ordentlichen Honorarprofessors oder eines außerordentlichen Professors, die Erteilung eines bloßen Lehrauftrags und die Betrauung mit der zeitweiligen oder vorläufigen Verwaltung einer Lehrstelle begreift an sich nicht die Berufung in eine solche und verleiht noch keinen Anspruch auf eine Jahresbesoldung.

§ 9.

Lehrgebiete.

Die ordentlichen und außerordentlichen Lehrstellen umfassen je bestimmte Lehrfächer aus dem Lehrgebiete einer Fakultät. Der Inhaber einer Lehrstelle ist weder berechtigt, andere Universitätslehrer von der Vertretung der mit ihr verbundenen Lehrfächer auszuschließen, noch auf diese Fächer in seiner Lehrtätigkeit beschränkt. In Vorlesungen aus dem Lehrgebiete einer andern Fakultät

ist aber deren Genehmigung erforderlich, sofern es sich nicht um eine beiden Fakultäten gemeinsame Wissenschaft (§ 48) handelt.

§ 10.

Die Zahl der ordentlichen Lehrstellen beträgt zur Zeit 30, nämlich 5 in der theologischen, 6 in der juristischen, 9 in der medizinischen und 10 in der philosophischen Fakultät. Die Vermehrung der ordentlichen Lehrstellen im Falle des Bedürfnisses bleibt den Regierungen vorbehalten.

Zahl der Lehrstellen.

Die Zahl der außerordentlichen Lehrstellen ist unbestimmt.

§ 11.

Die Besetzung der ordentlichen und außerordentlichen Lehrstellen erfolgt durch gemeinschaftliche Wahl der Regierungen nach Gehör der beteiligten Fakultät und durch Berufung von Seiten der Universität.

Wahlung der Regierungen.

§ 12.

Ist eine Lehrstelle erledigt oder neu begründet, so hat die Fakultät Besetzungsvorschläge zu machen, zu deren Beratung eine Sitzung abzuhalten ist.

Verfahren bei der Besetzung der Lehrstellen.

Wenn es sich um den Ersatz eines ordentlichen Professors handelt, welcher der Universität noch angehört, so hat dieser bei der Beratung seine Vorschläge zuerst zu machen. Bei der Beschlussfassung steht ihm jedoch keine zählende Stimme zu.

Bei den Vorschlägen soll vor allem Gelehrsamkeit, schriftstellerischer Ruf und Behagabe der Vorzuschlagenden entscheidend sein.

In der Regel sollen zwei geeignete Gelehrte vorgeschlagen werden.

Die Vorschläge übermittelt der Dekan dem Senat, der in einer Sitzung darüber berät und dann die Vor-

schläge mit seinem Gutachten an den Universitätskurator weitergibt.

Erfolgen die Vorschläge der Fakultät einstimmig, so kann sie der Dekan in eiligen Fällen auch unmittelbar an den Universitätskurator gelangen lassen. Er hat jedoch dem Senate alsbald Mittheilung hiervon zu machen.

§ 13.

Haben die Regierungen ihre Wahl getroffen, so ist der Erwählte von der Universität zu der Lehrstelle förmlich zu berufen.

Der Berufene wird durch den Prorektor im Senate eingeführt und mittels der diesem Statute beigefügten Eidesformel verpflichtet.

Dem Berufenen wird im Namen der Regierungen durch den Universitätskurator eine Bestallungsurkunde zugestellt, welche die Angaben über seine Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse zu enthalten hat.

§ 14.

Bezeichnung
der ordentl.
Professoren.

Die ordentlichen Professoren haben bei Austritt ihres Lehramtes eine öffentliche Rede zu halten und werden erst nach Erfüllung dieser Bedingung in die Fakultät aufgenommen.

§ 15.

Ernennung
ordentlicher
Honorar-
professoren
mit außer-
ordentlicher
qualifikation,
sowie Verlei-
hung von
Lehraufträ-
gen ohne
Übertragung
eines
Lehrstuhls.

Die Regierungen behalten sich vor, auch ohne Übertragung einer Lehrstelle Universitätslehrer zu außerordentlichen Professoren und außerordentliche Professoren zu ordentlichen Honorarprofessoren zu ernennen, sowie ihnen Lehraufträge zu erteilen.

Die Ernennung erfolgt in der Regel auf Vorschlag der Fakultät und gutachtlichen Bericht des Senats.

Die Ernennung eines Privatdozenten zum außerordentlichen Professor soll in der Regel erst erfolgen, wenn er sich seit mindestens drei Jahren als akademischer

Lehrer bewährt und auch durch seine schriftstellerischen Leistungen die Erwartung begründet hat, daß er die akademische Laufbahn mit Erfolg fortsetzen werde.

Jede Ernennung eines ordentlichen Honorarprofessors oder außerordentlichen Professors wie auch jede Erteilung eines Lehrauftrags (Abs. 1) wird der Universität mitgeteilt. Der Ernannte wird, falls er noch nicht verpflichtet ist, von dem Prorektor im Senate mittels der diesem Statute beigefügten Eidesformel verpflichtet.

§ 16.

Jede Fakultät kann Männern, welche sich der akademischen Laufbahn widmen, die Erlaubnis, als Privatdozenten an der Universität Vorlesungen und Übungen zu halten, nach Maßgabe der in ihren Statuten getroffenen Bestimmungen erteilen.

Die Erlaubnis-
begrenzen.

Die Privatdozenten treten in den Verband der Universität und nehmen an deren Rechten und Einrichtungen teil.

Sie stehen unter der Aufsicht der Fakultät, die ihnen im Falle von Pflichtverletzungen Warnungen erteilen kann.

Die Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen und Übungen und damit die Zugehörigkeit zur Universität kann einem Privatdozenten nach Anhörung oder auf Antrag seiner Fakultät von dem Senat entzogen werden:

1. wenn er die ihm in Bezug auf seine Beamtung obliegenden Pflichten trotz Warnung fortbauernnd verlegt;
2. wenn er gröblich oder wiederholt gegen den Anstand oder die guten Sitten verstößt;
3. wenn er sich ein Verhalten zu Schulden kommen läßt, das geeignet ist, das Wohl, die Würde oder das Ansehen der Universität erheblich zu schädigen.

Die Erlaubnis ist ihm zu entziehen, wenn er eine amtliche oder gewerbliche Stellung annimmt, durch die seine akademische Thätigkeit unmöglich gemacht oder wesentlich beeinträchtigt wird.

Von der Entziehung der Erlaubnis ist den Regierungen Anzeige zu erstatten.

§ 17.

Widerrechtlich
Erlaubnis
zum Halten
von Vor-
lesungen und
Übungen.

Den Regierungen steht es zu, geeigneten Personen, auch ohne daß sie sich als Privatdozenten habilitieren, mit Zustimmung der beteiligten Fakultät und des Senats die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zum Halten bestimmter Vorlesungen und Übungen und einen Lehrauftrag zu erteilen. Durch Erteilung der Erlaubnis oder des Lehrauftrags wird die Zugehörigkeit zur Universität (§ 2) nicht begründet.

§ 18.

Die Dozenten.

Die Dozenten werden von der philosophischen Fakultät vorgeschlagen.

Ihre Wahl, Berufung und Bestallung erfolgt gemäß den Bestimmungen in den §§ 11 bis 13. Sie werden vom Prorektor im Verwaltungsausschuß durch Handschlag verpflichtet.

Die Lehrer
der freien
Künste.

Die Lehrer der freien Künste werden auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom Senat gewählt. Die Wahl bedarf der Genehmigung der Regierungen. Sie erhalten im Namen der Regierungen durch den Universitätskurator eine Bestallungsurkunde und durch den Verwaltungsausschuß eine Dienstvorschrift. Sie werden von dem Prorektor im Verwaltungsausschuß durch Handschlag verpflichtet.

§ 19.

Die
Wissenschaften.

Die Regierungen bestimmen, inwieweit eine Unterstützung von Universitätslehrern und Anstaltsvorständen durch Assistenten stattfindet.

Die Annahme und Entlassung der Assistenten erfolgt durch die Universitätslehrer oder Anstaltsvorstände, zu deren Unterstützung sie berufen sind. Die Annahme und die Entlassung ist dem Universitätskurator anzugehen.

Die Assistenten erhalten eine Vergütung, die nach den von den Regierungen im allgemeinen oder für den einzelnen Fall getroffenen Anordnungen von dem Universitätskurator im Einvernehmen mit dem beteiligten Universitätslehrer oder Anstaltsvorstand festgesetzt wird.

Die Assistenten werden bei Beginn ihrer Tätigkeit von den ihnen vorgelegten Universitätslehrern oder Anstaltsvorständen auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet. Soweit nötig, ist ihnen eine schriftliche Dienstvorschrift anzuhändigen.

Die Assistenten können mit dem Ende jedes Universitätsjahrs ihre Entlassung verlangen und erhalten. Bei Verletzung ihrer Pflichten können sie sofort entlassen werden.

Die Assistenten können von den ihnen vorgelegten Universitätslehrern oder Anstaltsvorständen während der Universitätsferien (§ 45 Abs. 1) bis zur Dauer dieser, außerhalb der Ferien bis zu einer Woche Urlaub erhalten. Zur Erteilung weitgehendes Urlaubs bedarf es der Genehmigung des Universitätskurators.

§ 20.

Die Universitätslehrer haben nach Kräften für das Wohl, die Würde und das Ansehen der Universität zu wirken, in allen Stücken die Gesetze und Verordnungen zu beobachten und insbesondere sich den Statuten der Universität und ihrer Fakultät gemäß zu bezeigen.

Insbefondere haben sie

1. den Vorschriften über Anstündigung und Abhaltung

Während
des
Bestehens der
Universität
1899.

- von Vorlesungen und Übungen gewissenhaft zu entsprechen,
2. bei den an der Universität stattfindenden Prüfungen die ihnen auf Grund der Fakultätsstatuten und Prüfungsordnungen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen,
3. die Aufsicht über die ihnen unterstellten Beamten, Assistenten und Diener zu führen,
4. die ihnen als Vorständen oder Beamten von Universitätsanstalten zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen,
5. einzelne in ihr Bezugsgebiet einschlagende Aufträge der Regierungen, des Senats oder ihrer Fakultät zu erledigen.

§ 21.

Abgabe von
Hilfsmitteln
placat ver-
theilung
Bücher an die
Universitäts-
bibliothek.

Von jedem Buche, welches ein Universitätslehrer durch den Druck veröffentlicht, hat er ein gebundenes Exemplar mit Einzeichnung seines Namens an die Universitätsbibliothek oder unter Veranschuldigung der Universitätsbibliothek an die Bibliothek einer Universitätsanstalt abzugeben.

§ 22.

Wohnd.

Die Universitätslehrer haben ihren Wohnsitz in Jena zu nehmen, sofern ihnen nicht von den Regierungen gestattet ist, an einem andern Orte zu wohnen.

§ 23.

Urlaub.

Die Universitätslehrer bedürfen zu Reisen während der Universitätsferien (§ 45 Abs. 3) keines besonderen Urlaubs.

Außerhalb der Universitätsferien können sie sich bis zu 3 Tagen von Jena ohne Urlaub entfernen.

Urlaub bis zu 2 Wochen kann ihnen von dem Prorektor erteilt werden, welcher hiervon dem Universitätsrektor Mitteilung zu machen hat.

Will ein Universitätslehrer seine Amtstätigkeit auf eine längere Zeit aussetzen, so bedarf er der Urlaubserteilung durch die Großherzoglich Sächsische Regierung und, wenn er seine Amtstätigkeit ein Universitätsjahr oder länger aussetzen will, der Urlaubserteilung durch die Gesamtheit der Regierungen. (Wegen des Prorektors vgl. § 111, wegen der Anstaltsvorstände und Beamten, die zugleich Universitätslehrer sind, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 5 und § 37 Abs. 2.)

§ 24.

Die ordentlichen Professoren sind weiter verpflichtet:

1. den Senatssitzungen regelmäßig beizuwohnen,
2. die Wahl zum Prorektor ohne triftige Gründe nicht abzulehnen,
3. die Berufung in Senatsausschüsse sowie zu Senat- und Fakultätsämtern anzunehmen und den damit verknüpften Geschäften sich zu unterziehen,
4. an den Sitzungen und Geschäften ihrer Fakultät sich regelmäßig zu beteiligen,
5. in ihrer Fakultät der Reihenfolge nach das Dekanat zu führen (§ 60),
6. bei öffentlichen Feierlichkeiten der Universität ohne zureichende Entschuldigung nicht zu fehlen,
7. zur Übernahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen, mit denen eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, die Genehmigung der Regierungen einzuholen.

Ordentliche
Collegen
erlösen bei
eventuellen
Verwehrens.

§ 25.

Der Rang der Universitätslehrer richtet sich nach der in § 3 aufgestellten Reihenfolge mit der Maßgabe, daß die ordentlichen Honorarprofessoren sich unmittelbar an die ordentlichen Professoren ihrer Fakultät anschließen.

Rangver-
merkung.

Innerhalb der einzelnen Klassen ordnen sich die Zugehörigen nach der Folge der Fakultäten (§ 47) und weiter nach der Zeit des Eintritts in den Dienst der Universität oder den dabei etwa von den Regierungen getroffenen besondern Bestimmungen.

§ 26.

Beschwerden
der Fakultäten
gegen den
Rektor.

Beschwerden der Universitätslehrer gegeneinander sind, wenn es sich um Angehörige derselben Fakultät handelt, zunächst bei dem Dekan, sonst aber, und wenn sich die Beschwerde gegen den Dekan wendet, bei dem Prorektor anzubringen.

§ 27.

Beurlaubung
des
Lehrers.

Die Inhaber von Lehrstellen, einschließlich der Dozenten, können ihre Entlassung nur für das Ende eines Universitätsjahrs fordern, haben sie mindestens drei Monate vorher bei den Regierungen nachzusuchen und gleichzeitig hiervon dem Senat Anzeige zu erstatten.

Die sonstigen Universitätslehrer sind, wenn sie Vorlesungen, Übungen oder Unterrichtsstunden angekündigt und begonnen haben, zu deren ordnungsmäßiger Erledigung verpflichtet. Im übrigen können sie jederzeit durch eine zugleich an den Universitätskurator und an den Senat zu richtende Anzeige ihren Austritt aus dem Verbands der Universität erklären.

Universitätslehrer, die einen Ruf nach auswärts erhalten, haben davon ungehindert und vor Erklärung der Annahme dem Universitätskurator Mitteilung zu machen.

§ 28.

Beurlaubung
in den
Ruhestand.

Die Inhaber von Lehrstellen können von den Regierungen in den Ruhestand versetzt werden und auch ihrerseits die Versetzung in den Ruhestand fordern, wenn

sie durch körperliche oder geistige Schwäche oder Gebrochen zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig geworden sind oder das siebenzigste Lebensjahr zureckgelegt haben.

Mit der Veretzung in den Ruhestand scheiden sie aus dem Lehramte und der Fakultät aus. Von der Fakultät kann ihnen ausnahmsweise die Erlaubnis zum Halten von einzelnen Vorlesungen erteilt werden. Die von ihnen zuletzt bezogene Besoldung wird ihnen unverkürzt als Ruhegehalt fortgewährt, soweit die Besoldung nicht ausdrücklich ganz oder teilweise als nicht pensionsfähig bewilligt worden war.

Die ordentlichen Professoren behalten Sitz und Stimme im Senat, dürfen jedoch nicht zu Mitgliedern der Senatsausschüsse oder zu akademischen Ämtern gewählt werden. Sie sind nicht verpflichtet, an den Sitzungen des Senats teilzunehmen.

§ 29.

Im Falle des Todes eines Universitätslehrers gebührt dessen Erben die Besoldung des Kalendervierteljahres, in welchem der Tod eingetreten ist.

Beihilfe
der Familien-
mitglieder.

Hinterläßt der Verstorbene eine Wittve oder eheliche Kinder, so ist die Besoldung bis zum Ablauf eines Vierteljahres nach dem Sterbemonat fortzugewähren.

Hinterläßt der Verstorbene bedürftige Eltern, Väter, Geschwister, Enkel oder Stiefkinder, deren Ernährer er war, so kann ihnen mit Genehmigung der Regierungen die Besoldung bis zum Ablauf eines Vierteljahres nach dem Sterbemonat fortgewährt werden.

Die Regierungen bestimmen, wie die den Hinterbliebenen gebührenden, noch nicht erhobenen Bezüge zu verteilen und an wen sie zu zahlen sind.

Die Bezüge bilden keinen Bestandteil des Nachlasses
des Verstorbenen.

Staatliche
Witwen- und
Waisen-
Versorgungs-
anstalt.

Zur Gewährung von Versorgungsgeldern an Witwen
und Waisen verstorbener Inhaber von Lehrstellen sowie
des Prorektors besteht die akademische Witwen- und
Waisen-Versorgungsanstalt, deren Satzungen hierüber
das Nähere bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Die Anstalten und Sammlungen der Universität.

§ 30.

Zur Universität gehören zur Zeit folgende Anstalten:

1. die Universitätsbibliothek,
2. die Seminarien der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät nebst den damit verbundenen besondern Bibliotheken, insbesondere:
 2. das homiletische Seminar,
 3. das Katechetische Seminar,
 4. das theologische Seminar,
 5. das juristische Seminar,
 6. das philologische Seminar und Profeminar,
 7. das deutsche Seminar,
 8. das englische Seminar,
 9. das Seminar für romanische Sprachen,
 10. das historische Seminar,
 11. das Seminar für alte Geschichte,
 12. das mathematische Seminar,
 13. das staatswissenschaftliche Seminar,
 14. das orientalische Seminar,
3. die anatomische Anstalt mit der anthropometrischen und postumischen Sammlung,
4. die pathologisch-anatomische Anstalt und Sammlung.

17. 5. die pharmakologische Anstalt,
18. 6. die hygienische Anstalt,
19. 7. die physiologische Anstalt,
20. 8. die zoologische Anstalt mit den zoologischen Sammlungen,
21. 9. das chemische Laboratorium,
22. 10. die chemisch-technische Anstalt,
23. 11. die Anstalt für Pharmazie und Nahrungsmittelchemie,
24. 12. die physikalische Anstalt,
25. 13. die physikalisch-technische Anstalt,
26. 14. die botanische Anstalt mit dem botanischen Garten, den botanischen Sammlungen und der pharmakognostischen Sammlung,
27. 15. die mineralogische Anstalt mit der mineralogischen Sammlung,
28. 16. die Sternwarte und die meteorologische Anstalt,
29. 17. das archäologische Museum mit der akademischen Münzsammlung,
30. 18. das germanische Museum,
31. 19. die orientalische Münzsammlung,
32. 20. das ethnographische Museum,
33. 21. das pädagogische Seminar mit Übungsschule.

§ 31.

Vorwahl der
Universitäts-
anstalten.

Jede Universitätsanstalt untersteht einem Vorstande, der für die Verwaltung der Anstalt verantwortlich ist.

Dem Vorstande werden nach Bedürfnis Beamte, Assistenten und Diener beigegeben, welche ihm dienstlich unterstellt sind.

§ 32.

Bestellung
auf Lehr-
verhältnis
bei
Vorwahl
und bei
Wahlzeiten.

Ist das Amt eines Anstaltsvorstands oder -beamten mit einer akademischen Lehrstelle verbunden, so erfolgt die Übertragung des Amtes zugleich mit der Berufung in die Lehrstelle. Auf das Dienstverhältnis finden die

für die Universitätslehrer maßgebenden Bestimmungen (§§ 20 bis 29) Anwendung.

Ist das Amt nicht mit einer akademischen Lehrstelle verbunden, so erfolgt die Anstellung nach den §§ 121 bis 124. Auf das Dienstverhältnis finden die für die Universitätsbeamten maßgebenden Bestimmungen (§§ 125 bis 133) Anwendung. Von der Anstellung ist der Universität Mitteilung zu machen.

§ 33.

Die Anstaltsvorstände werden durch den Universitätskurator, die Anstaltsbeamten durch den Anstaltsvorstand in die Geschäfte eingewiesen.

Bei der Einweisung ist dem Vorstand oder dem Beamten, soweit nötig, eine schriftliche Dienstvorschrift anzuhändigen.

Über die Sammlungen, Bibliotheken und die sonstige Ausstattung der Universitätsanstalten sind genaue Verzeichnisse zu führen. Die Anstaltsvorstände haben nach diesen die Sammlungen, Bibliotheken und Ausstattungsstücke bei ihrer Einweisung zu übernehmen und bei ihrem Ausscheiden abzugeben.

Die Räume und das Inventar der Universitätsanstalten dürfen ohne Genehmigung des Universitätskurators zu andern als den bestimmungsgemäßen Zwecken der Anstalt nicht benutzt werden.

In Fällen der Abwesenheit haben die Anstaltsvorstände für ihre Vertretung bei der Leitung und Beachtung der Anstalt zu sorgen und hiervon dem Universitätskurator schriftlich Anzeige zu erstatten.

Die Anstaltsvorstände sind mit Genehmigung des Universitätskurators zur Annahme von Schenkungen und Zuwendungen von Todeswegen an ihre Anstalt befugt, sofern diese den Wert von 5000 M. (vgl. Art. 86

Einweisung

Dienstvorschrift

Inventar der Universitätsanstalten

Genehmigung des Kurators bei Abwesenheit

Inventar von Schenkungen

des Einführungsgeſetzes zum BMB. und § 18 des Großherzoglich Sächſiſchen Ausführungsgeſetzes zum BMB. vom 5. April 1890) nicht überſteigen. Alsbald nach erfolgter Annahme haben ſie dem Senat ſchriftlich Anzeige zu erſtatten.

§ 14.

Gehalts-
verhältnis
und Dienst-
verhältnis
behalten.

Die Hausweller und Diener der Univerſitätsanſtalten werden regelmäßig gegen Lohn auf Kündigung angenommen. Die Annahme geſchieht durch den Anſtaltsvorſtand mit Genehmigung des Univerſitätsſecrätors. Auf ihr Dienſtverhältnis finden die Beſtimmungen in § 134 Anwendung. Die Entlaſſung erfolgt durch den Anſtaltsvorſtand.

§ 15.

Prüfungskommissionen.

An der Univerſität beſtehen zur Zeit folgende Prüfungskommiſſionen:

1. die Kommiſſion für die ärztliche Vorprüfung,
2. die Kommiſſion für die Prüfung der Ärzte und Zahnärzte,
3. die Kommiſſion für die pharmazeutiſche Prüfung,
4. die Kommiſſionen für die Vor- und Hauptprüfung von Nahrungsmittelchemikern,
5. die Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſche Wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſion,
6. die Kommiſſion für die Prüfung von Lehrern der Landwirtschaft an Landwirtschaftſchulen und für die landwirthſchaftliche Diplomprüfung ſowie die Kommiſſion zur Prüfung der Tierzuchtinſpektoren.

§ 16.

Feiern,
Festlichkeiten,
Festgen.

Als beſondere Veranſtaltungen beſtehen an der Univerſität:

1. der akademiſche Gottesdienſt,
2. das akademiſche Konzert.

§ 37.

Außer den in § 30 aufgeführten Universitätsan-
stalten dienen noch folgende, dem Großherzogtum Sachsen
zugehörige Anstalten den Lehr- und Forschungszwecken
der Universität:

Großherzoglich
Sächsische
Universitäts-
bibliothek

1. die Kliniken und Polikliniken der Großherzoglich
Sächsischen Landesheilanstalten, insbesondere:
 - 35 die medizinische Klinik mit der Klinik für Haut-
und syphilitische Krankheiten und dem Labo-
ratorium für experimentelle Pathologie,
 - 37 die medizinische Poliklinik,
 - 38 die chirurgische Klinik und Poliklinik,
 - 39 die augenärztliche Klinik und Poliklinik,
 - 40 die ohrenärztliche Klinik und Poliklinik,
 - 41 die geburtshilfliche und gynäkologische Klinik
und Poliklinik,
 - 42 die psychiatrische Klinik und die Anstalt für
Nervenkrankte,
2. das landwirtschaftliche Institut mit den land-
wirtschaftlichen Sammlungen, Versuchsgärten und
33 -feldern, dem landwirtschaftlichen Laboratorium,
35 dem agrilkulturchemischen Laboratorium, dem land-
wirtschaftlichen Seminar, der Tierklinik und der
37 landwirtschaftlichen Versuchstation.
38 Auf das Dienstverhältnis von Universitätslehrern
und Beamten, die als Beamte an diesen Anstalten an-
gestellt sind, findet insoweit die Großherzoglich Sächsische
Verordnung über den Civilstaatsdienst Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Die Vorlesungen.

§ 38.

Bezug
auf Vorles.

Die Vorlesungen und Übungen sind entweder öffentliche oder private oder privatissima. Die öffentlichen Vorlesungen und Übungen werden unentgeltlich, die privaten gegen Honorar, die privatissima nach der Bestimmung des Universitätslehrers unentgeltlich oder gegen Honorar gehalten.

§ 39.

Bezug
auf Prüfungs-
verordnungen.

Unbeschadet der Erfüllung bei der Berufung oder später besonders übernommener weitgehendender Verbindlichkeiten, hat in jedem Universitätsjahre jeder Inhaber einer Lehrstelle wenigstens eine Hauptvorlesung, jeder ordentliche Honorarprofessor, außerordentliche Professor und Privatdozent wenigstens eine Vorlesung und jeder Vektor eine Übung aus den Lehrplänen anzukündigen, für welche keine Berufung oder Zulassung erfolgt ist.

§ 40.

Wegern
Vorlesungen
über
denselben
Gegenstand.

Es ist zulässig, daß mehrere Universitätslehrer in demselben Universitätsjahre Vorlesungen oder Übungen über denselben Gegenstand ankündigen.

Die
Vorlesungen.

Die Universitätslehrer ohne Lehrstelle dürfen jedoch Vorlesungen oder Übungen, welche der Inhaber einer Lehrstelle gegen Honorar ankündigt, in demselben Uni-

universitätshalbjahr nicht unentgeltlich, gegen ein geringeres Honorar oder in geringerer wöchentlicher Stundenzahl anfordigen oder halten.

§ 41.

Zur Fürsorge für die Vollständigkeit des Unterrichts hat jeder Dekan im Dezember und Mal jedes Jahres sämtliche Mitglieder seiner Fakultät im weitern Sinne zu einer Sitzung zu versammeln und mit ihnen die für das nächste Universitäts-halfjahr anzukündigenden Vorlesungen und Übungen festzustellen.

*Verzeichnis
der Vor-
lesungen und
Übungen
des nächsten
Halbjahrs.*

Alle Geladenen sind verpflichtet, in dieser Sitzung zu erscheinen, sofern sie nicht durch Krankheit oder Abwesenheit von Jena (§ 28) entschuldigt sind.

Vor oder nach der Sitzung haben sich die Dekane untereinander darüber zu verständigen, daß die mehreren Fakultäten gemeinsamen Vorlesungen (§ 48) genügend berücksichtigt und zweckmäßig verteilt sind.

Alsdann übergeben die Dekane die Aufstellungen der anzukündigenden Vorlesungen und Übungen dem Prorektor, welcher sie an den Professor der Bedarfsamkeit oder den sonst vom Senate mit der Herausgabe beauftragten Universitätslehrer weiterbefördert. Dieser hat für die Drucklegung sowie dafür zu sorgen, daß die gedruckten Vorlesungsverzeichnisse spätestens am 1. Februar und 1. Juli ausgegeben werden.

Vor dem Heindruck ist jedem Universitätslehrer ein Probeindruck mitzuteilen, damit das Zusammenfallen von Vorlesungen und Übungen, die von denselben Studierenden besucht zu werden pflegen, durch Vereinbarung der beteiligten Lehrer vermieden werden kann.

Die letzte Korrektur des Vorlesungsverzeichnisses ist dem Universitätskurator vorzulegen und, wenn dieser keine Einwendung erhebt, unverändert abzu drucken.

Zu jeder Änderung des gedruckten Vorlesungsver-

zeichnisses bedarf es der Einwilligung der beteiligten Fakultäten, deren Dekane den Universitätskurator von der genehmigten Änderung in Kenntnis zu setzen haben.

Auf jedem Vorlesungsverzeichnis sind Anfang und Ende des Universitätsjahres (§ 45) anzugeben.

§ 42.

Kein
einzelner
Vorlesung

Will ein Universitätslehrer eine Vorlesung oder Übung halten, die ein anderer, nicht aber er selbst im Vorlesungsverzeichnis angekündigt hat, so bedarf er der Genehmigung der beteiligten Fakultät.

Auch dürfen Privatdozenten und Dozenten Vorlesungen oder Übungen, welche sie im Vorlesungsverzeichnis nicht angekündigt haben, nur mit Genehmigung des Dekans ihrer Fakultät halten.

§ 43.

Bestimmung
der
Vorlesungen
am
Sommer
Semester

Vor dem Anfange des Universitätsjahres hat jeder Universitätslehrer die von ihm zu haltenden Vorlesungen und Übungen mit Angabe der Zeit am schwarzen Brett bekannt zu machen.

§ 44.

Bestimmung
zum
halten
der
Vorlesungen

Jede angekündigte Vorlesung und Übung ist, wenn sich Teilnehmer finden, zu halten, mit dem Anfang des Universitätsjahres zu beginnen und mit dem Schlusse zu beendigen. Die festgesetzte Stundenzahl und Zeit ist möglichst einzuhalten. Abweichungen, insbesondere Vermehrung der Stunden, sind nur mit Zustimmung der Fakultät und nur in der Weise zulässig, daß ein Zusammentreffen mit anderen Vorlesungen tunlichst vermieden wird.

§ 45.

Beginn und
Ende der
Vorlesungen
am
Sommer
Semester

Das Sommerhalbjahr beginnt, wenn Ostern vor oder auf den 9. April fällt, mit dem Montag zunächst

dem 15. April; wenn Ostern später fällt, mit dem Montag nach dem Feste. Es endet mit dem Sonnabend nach dem 8. August.

Das Winterhalbjahr beginnt mit dem Montag nach dem 15. Oktober; es endet mit dem Sonnabend nach dem 8. März.

Zwischen dem Schlusse des vorausgehenden und dem Anfang des folgenden Universitätshalbjahres liegen die Universitätsferien. Während des Universitätshalbjahres dürfen die Vorlesungen und Übungen nur zu Weihnachten zwei Wochen und zu Pfingsten eine Woche ausgesetzt werden.

§ 46.

Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen und Übungen ist bis auf weiteres dem Ermessen der einzelnen Lehrer überlassen, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

1. die Annahme eines Honorars im ganzen (Kollektivhonorars) ist unzulässig;

2. den Fakultäten ist vorbehalten, für die einzelnen Fächer ihres Lehrgebiets den Mindest- und Höchstbetrag des Honorars festzusetzen, sowie diejenigen Vorlesungen und Übungen zu bestimmen, welche allein unentgeltlich (als öffentliche) gehalten werden dürfen.

Über den Erlaß des Honorars ist in dem Statut, betreffend die Studierenden und die Disziplin Bestimmung getroffen.

Fünfter Abschnitt.

Die Fakultäten, Dekane und Senioren.

§ 47.

Einrichtung
der
Fakultäten.

Sämtliche Professoren und Privatdozenten teilen sich nach den vier Hauptgebieten wissenschaftlicher Lehre und Forschung in vier Fakultäten: die theologische, die juristische, die medizinische und die philosophische. Die Vektoren werden der philosophischen Fakultät beigezählt.

Zum Lehrgebiete der philosophischen Fakultät gehören außer der Philosophie die mathematischen, naturwissenschaftlichen (einschließlich der technologischen), historischen und philologischen Fächer, sowie die Wirtschafts-, Staats- und Gesellschaftswissenschaften.

§ 48.

Einrichtung
Lehrgebiete.

Folgende Wissenschaften werden als zum Lehrgebiete mehrerer Fakultäten gehörig angesehen:

1. die Exegese des alten und neuen Testaments, die Kirchengeschichte, die Religionsphilosophie und die Religionsgeschichte zu dem der theologischen und philosophischen;
2. das Kirchenrecht zu dem der theologischen und juristischen;
3. die gerichtliche Medizin zu dem der juristischen und medizinischen;

4. die Rechtsphilosophie sowie die Staats- und Verfassungsgeschichte zu dem der juristischen und philosophischen;
5. die Psychologie und Anthropologie sowie die Naturwissenschaften überhaupt, insbesondere Botanik, Chemie und Pharmazie zu dem der medizinischen und philosophischen Fakultät.

§ 49.

Die Fakultäten im engeren Sinne sind geordnete Kollegien innerhalb der Universität. Mitglieder sind nur die ordentlichen Professoren mit Ausnahme der in den Ruhestand versetzten (§ 28 Abs. 2). Sie allein haben Sitz und Stimme in den Fakultätsitzungen sowie Anteil an den Fakultätsentscheidungen.

Bestand der Fakultäten.

Zu den Fakultäten im weiteren Sinne gehören auch die ordentlichen Honorarprofessoren, die außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten der betreffenden Lehrgebiete. (Wegen der Dozenten vgl. § 47 Abs. 1 Satz 2.) Im Falle des Bedarfs können diese von der engeren Fakultät zur Erstattung von Gutachten, zur Beurteilung von Promotions- und Habilitationschriften sowie zu Prüfungen herangezogen werden, in welchem Falle sie an der Abstimmung und dem Gehörtenbezug gleich den ordentlichen Professoren teilnehmen. Die Bezeichnung „Fakultät“ ist im Zweifel im engeren Sinne zu verstehen.

§ 50.

Jede Fakultät hat ihre eigenen Statuten, welche als ergänzende Teile dieses Hauptstatuts zu betrachten sind. In der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten sind die einzelnen Fakultäten selbständig, jedoch als Glieder der Universität dieser selbst verantwortlich.

Statuten der Fakultäten innerhalb der Universität.

§ 51.

Bericht
über die
Fakultäten.

Die Fakultäten unterliegen der Aufsicht von Prorektor und Senat. Nehmen diese in den Fakultäten oder in deren Geschäfts- und Wirkungskreis etwas der Universität unmittelbar oder mittelbar Nachtheiliges wahr, so sind sie berechtigt wie verpflichtet, hierüber Aufschluß zu fordern und, wenn Erinnerungen und Vermittelungen ohne Erfolg sein sollten, die Sache zur Entscheidung der Regierungen zu bringen. Hiernach ist insbesondere auch bei Irrungen der Fakultäten untereinander oder mit ihren einzelnen Mitgliedern zu verfahren.

§ 52.

Bericht über
Berichte der
Fakultäten.

Berichte der Fakultäten an die Regierungen sind in der Regel bei dem Senate einzureichen und von diesem unter Beifügung eines Gutachtens durch Vermittelung des Universitätskurators an ihre Bestimmung zu befördern.

Berichte über die zu den Fakultäten gehörigen Anstalten und besonders eilige Berichte über Besetzungsvorschläge, welche von der Fakultät einstimmig beschlossen sind, können auch unmittelbar bei dem Universitätskurator eingereicht werden (§ 12 I. 8.).

Der Verkehr zwischen den Fakultäten einerseits und Prorektor und Senat andererseits geschieht schriftlich und ohne besondere Formlichkeit.

§ 53.

Rechte der
Fakultäten.

Die Fakultäten sind berechtigt:

1. zur Haltung eigener Zusammenkünfte,
2. zur Führung eigener Siegel,
3. zur Ertheilung akademischer Würden auf Bewerbung oder ehrenhalber,
4. zu Vorschlägen für die Besetzung ihrer Lehrstellen

- (§ 12) und für die Ernennung von Professoren ohne
Lehrstelle (§ 15),
5. zur Zulassung von Privatdozenten nach näherer
Bestimmung der Fakultätsstatuten (§ 16 Abs. 1),
 6. zur Wahrung ihres Lehrgebiets gegenüber anderen
Fakultäten gemäß den Bestimmungen in den
§§ 9, 47 und 48,
 7. zur Erteilung von Gutachten an dritte Personen,
 8. zur Ausstellung von Zeugnissen in Angelegenheiten
ihres Lehrgebiets,
 9. zum Bezug von Gehältern und Vergütungen nach
Wahrgabe der Fakultätsstatuten.

§ 54.

Zu den Obliegenheiten der Fakultäten, einer jeden
in ihrem Lehrgebiet, gehören:

Obliegen-
heiten der
Fakultäten.

1. die Sorge für die Vollständigkeit des Unterrichts
in dem Maße, daß die Studierenden im Laufe
ordnungsmäßiger Studienzelt Gelegenheit haben,
alle für ihr Studium erforderlichen Hauptvorlesungen
in möglichst zweckentsprechender Reihenfolge zu
hören. Hierbei dürfen nur die Vorlesungen der
Inhaber von Lehrstellen in Betracht gezogen werden.

Vermag eine Fakultät dieser Verpflichtung
zeitweise nicht nachzukommen, so hat sie dies den
Regierungen anzuzeigen und zugleich Mittel zur
Abhilfe vorzuschlagen;

2. die Erstattung von Vorschlägen für die Besetzung
erledigter oder neu begründeter Lehrstellen (§ 12);
3. die Beaufsichtigung der Privatdozenten und die
Stellung des Antrags, einem Privatdozenten die
Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen und
Übungen zu entziehen (§ 16 Abs. 3 bis 5);
4. die Sorge für Verbesserung und Vervollständigung
der Universitätsbibliothek. Die zu diesem Zwecke

zu machenden Vorschläge, insbesondere die Angabe der Werke, deren Anschaffung für nötig erachtet wird, sind der Bibliotheksverwaltung durch Vermittelung der Bibliothekscommission zur Kenntnis zu bringen;

5. die Aufstellung der Preisfragen für die Studierenden, die Prüfung der Arbeiten und die Verteilung der Preise;
6. die Erteilung von Gutachten in Angelegenheiten der Universität auf Verlangen der Regierungen, des Universitätsrektors oder des Senats;
7. die Abhaltung der den Promotionen vorausgehenden Prüfungen nach den Bestimmungen der Fakultätsstatuten.

§ 55.

Fakultätswahlung
unverändert
bestehend im
allgemeinen
Stimmen und
in der Form
als Wahlkollegium
besteht.

Die Fakultäten sind berechtigt und verpflichtet, Bewerber um akademische Würden sowie um Zulassung als Privatdozent, selbst nach Erfüllung der sonstigen statutarischen Bedingungen, zurückzuweisen, wenn sie aus besonderen Gründen, wie wegen sittlicher Verfehlungen, zur Promotion oder Zulassung ungeeignet erscheinen.

§ 56.

Fakultätskollegium.

Jede Fakultät hat eine Fakultätsklasse, aus welcher sie ihre Ausgaben, insbesondere Druckkosten, Schreib- und Postgebühren zu bestreiten hat. Überschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung künftiger Ausgaben anzusammeln sind, entweder unter die Fakultätsmitglieder verteilt oder in einer dem Interesse der Fakultät dienenden Weise verwendet werden.

§ 57.

Scheidet ein Fakultätsmitglied aus, so gebührt ihm oder, im Falle seines Todes, seinen Erben der volle Anteil an den bis zum Tage seines Ausscheidens fällig gewordenen Fakultätsentnahmen.

Hilfsrecht auf bei Fakultätsentnahmen im Falle des Ausscheidens eines Fakultätsmitglieds.

Der Witwe und den minderjährigen und noch unversorgten ehelichen Kindern eines Fakultätsmitglieds gebührt jedoch je nach ihrer Erbberechtigung der Anteil des Verstorbenen für das Sterbehalfjahr.

§ 58.

Die Angelegenheiten der Fakultäten werden kollegialisch behandelt. Fakultätsbeschlüsse können, sofern nicht für einzelne Fälle besondere Vorschriften gegeben sind (vgl. z. B. die §§ 12 und 41), sowohl durch schriftliche Abstimmung auf Handschreiben als durch mündliche Beratung und Abstimmung in Fakultätsitzungen gefaßt werden. Auf Verlangen auch nur eines Fakultätsmitgliedes ist von dem Dekan eine Sitzung anzuberäumen. Sind die Meinungen der Mitglieder einer Fakultät geteilt, so entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

Stimmrecht bei Fakultäten.

§ 59.

Über die Sitzungen der Fakultäten ist durch den Dekan oder auf sein Ersuchen durch den Exdekan oder ein sonstiges Fakultätsmitglied ein Protokoll zu führen, in dem die gefaßten Beschlüsse unter Angabe des Stimmverhältnisses und die sonstige Erledigung der Tagesordnung zu bekräften sind.

Stimmprotokoll.

Das Protokoll ist von dem Dekan und dem Senior mit zu unterzeichnen.

§ 60.

An der Spitze jeder Fakultät steht ein Dekan, dem die Leitung der Geschäfte übertragen ist.

Recht des Dekans.

Reihenfolge.

Das Amt des Dekans (Dekanat) wechselt unter den Mitgliedern der Fakultät halbjährlich, je am 1. April und 1. Oktober, nach der durch das Dienstalter (§ 25 Abs. 2) bestimmten Reihenfolge. Jedoch können nur solche Mitglieder das Dekanat bekleiden, die der Fakultät bereits ein Jahr lang angehört haben.

Würde ein Fakultätsmitglied nach der vorgeschriebenen Reihenfolge das Dekanat während der Zeit zu verwalten haben, für welche es zum Prorektor gewählt ist, so tritt das nächstfolgende Mitglied als Dekan ein und der zum Prorektor Gewählte übernimmt das Dekanat unmittelbar nach Ablauf seines Prorektorats.

Von der Verpflichtung zur Übernahme des Dekanats können nur die Regelungen entbinden.

Vertretung

Ist der Dekan an der Verwaltung seines Amtes zeitweilig verhindert, so wird er durch seinen Vorgesänger im Dekanat (Stadekan) vertreten, sofern nicht in besonderen Fällen einzelne seiner Amtsgeschäfte von der Fakultät einem anderen Mitgliede übertragen werden.

Scheidet ein Dekan vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Fakultät für den Rest der Amtszeit einen Prodekan zu wählen.

§ 61.

Rechte und
Pflichten des
Dekans.

Der Dekan hat insbesondere folgende Obliegenheiten und Rechte:

1. es steht ihm der Vortritt und der Vorsitz in der Fakultät sowie bei feierlichen Gelegenheiten eine Amtstracht zu;
2. er vertritt die Fakultät bei allen öffentlichen Anlässen und muß daher bei Universitätsfeierlichkeiten zugegen sein;
3. bei ihm sind alle Mitteilungen, Gesuche und Anträge an die Fakultät anzubringen; er eröffnet

- alle an diese gerichteten Zusendungen und vermerkt auf ihnen den Tag des Eingangs;
4. er hat die Rundschreiben zu erlassen, durch welche die Fakultätsmitglieder von Fakultätsangelegenheiten in Kenntnis gesetzt oder zu schriftlichen Bestimmungen aufgefordert werden; er beraumt die Fakultätsitzungen an, ladet die Mitglieder zu diesen schriftlich ein und sorgt für Führung des Sitzungsprotokolls (§ 50);
 5. er stellt das Ergebnis der Abstimmungen der Fakultät fest;
 6. er hat die Fakultätsbeschlüsse auszuführen, alle Gutachten, Erlasse und sonstigen Schriftstücke zu entwerfen, oder durch ein Fakultätsmitglied entwerfen zu lassen und alle Ausfertigungen zu vollziehen;
 7. er veranstaltet in jedem Universitätsjahre die in § 41 angeordnete Fakultätsitzung behufs Bestimmung der im nächsten Universitätsjahre zu haltenden Vorlesungen und Übungen;
 8. er leitet die in der Fakultät stattfindenden Prüfungen, Promotionen und Disputationen;
 9. er hat Sorge zu tragen, daß von den während seines Dekanats in der Fakultät veröffentlichten Promotions- und Habilitationschriften die zur Verteilung und Versendung erforderliche Anzahl von Abdrücken an das Universitätsamt abgegeben wird;
 10. er führt das Dekanatsbuch, in welchem alle die Fakultät angehenden Ereignisse sowie die wichtigsten Fakultätsbeschlüsse anzugeichnen sind, und gibt am Schlusse eines jeden Halbjahres einen Auszug an den Senat ab;
 11. er sorgt für die Aufbewahrung aller der Fakultät

- gehörigen Bücher, Urkunden, laufenden Akten, Siegel usw., sowie der Schlüssel zu ihrem Archive;
12. er hat bei dem Ausscheiden aus dem Dekanat dem Nachfolger alles zur Führung der Geschäfte Erforderliche am Tage des Wechsels zu übergeben;
 13. er bezieht die in den Fakultätsstatuten angegebenen Dekanatsentnahmen.

§ 62.

Im bei
Todes.

Stirbt ein Dekan während seiner Amtszeit, so haben die Fakultät und weiter Prorektor und Senat dafür zu sorgen, daß die Fakultätsbücher, -akten, -urkunden, -siegel, -schlüssel usw. unverzüglich aus dem Nachlasse an den erwählten Prodekan abgegeben werden.

§ 63.

Nachtrag auf
die
Dekanats-
entnahmen.

Bekleidet ein Dekan das Dekanat nicht bis zum Ende des Halbjahrs, so beziehen er oder im Falle seines Todes seine Erben die Dekanatsentnahmen nur bis zum Tage des Abgangs. Bruchteile von Monaten werden dabei nicht mitgerechnet; der Rest der Entnahmen gebührt dem Prodekan.

Nur der Witwe und den minderjährigen und noch unverheirateten ehelichen Kindern eines verstorbenen Dekans kommt die Dekanatsvergütung je nach ihrer Erbberechtigung für die ganze Dauer des Halbjahrs (§ 60 Abs. 2) zu.

§ 64.

Der Senior.

Dem Dekan steht in jeder Fakultät der Senior zur Seite, d. h. das seinem Eintritt in die Fakultät nach älteste Mitglied.

Der Senior ist dazu berufen, über die Rechte und Statuten sowie über das Ansehen der Fakultät zu wachen, auch den Dekan zu erinnern, wenn er aus Unkunde oder

andern Gründen in seinen Pflichten etwas versäumt.
Er hat bei Fakultätsitzungen das Protokoll mitzu-
unterschreiben und die vom Dekan aufgesetzten Ent-
würfe zu Ausfertigungen in Fakultätsfachen mitzu-
zeichnen.

In Behinderungsfällen wird der Senior durch das
seinen Eintritt in die Fakultät nach nächste Mitglied
vertreten.

Sechster Abschnitt.

Der Senat und die Senatsausschüsse.

§ 68.

Der Senat.
Seine
Zusammenset-
zung.

Der Senat begreift die Gesamtheit der ordentlichen Professoren der Universität, auch soweit sie in den Ruhestand versetzt sind (§ 28 I. 2.). Bei Verhandlungen über Disziplinarsachen der Studierenden — abgesehen von Berufungssachen (§ 92) —, über Personal- und Dienstangelegenheiten der Universitätsbeamten, über Angelegenheiten des Archivwesens und über Vermögensangelegenheiten der Universität tritt der Universitätskammann als Mitglied hinzu.

Senats-
ausschüsse.

Es bestehen bei dem Senat folgende ständige Ausschüsse:

der Ausschuss für Verwaltungssachen (Verwaltungsausschuss) (§ 79),

der Ausschuss für Disziplinarsachen der Studierenden (Disziplinarausschuss) (§ 80);

die Bibliothekskommission,

die Stipendienkommission und

die Konzertkommission.

Daneben können von dem Senat nach dessen Ermessen für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 66.

Zur Zuständigkeit des Senats gehören:

1. die Wahl des Rector Magnificentissimus (§ 4);
2. die Wahl des Prorectors (§§ 95 ffg.);
3. die Wahlen in die ständigen und besonderen Senatsausschüsse (§ 95 Abs. 2, 3);
4. die Wahl des Finanzabgeordneten (§ 117), des Universitätsarztes (§ 118), des Professors der Beredsamkeit (§ 119), sowie der Beisitzer der akademischen Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt (vgl. die Satzungen dieser Anstalt);
5. die Wahlen der Vertreter des akademischen Lehrkörpers bei Entsendungen und anderen besonderen Gelegenheiten;
6. die Wahl des Universitätsamtmanns und Universitätsaltmars sowie des akademischen Musikdirectors (§ 121 Abs. 2);
7. die Aufsicht über die Fakultäten, insbesondere das Einschreiten bei Irrungen unter ihnen (§ 51);
8. die Begutachtung von Besetzungsvorschlägen der Fakultäten, sofern nicht die Fakultäten eilige und einstimmig beschlossene Vorschläge unmittelbar an den Universitätskurator gelangen lassen (§§ 12 und 52 Abs. 2);
9. die Begutachtung von Vorschlägen der Fakultäten für die Verleihung des Titels eines ordentlichen Honorarprofessors oder eines außerordentlichen Professors (§ 15);
10. die Berufung der von den Regierungen gewählten Inhaber akademischer Lehrstellen einschließlich der Vektoren (§§ 13 und 18 Abs. 2) sowie die Wahl der Lehrer der freien Künste (§ 18 Abs. 3);
11. die Entziehung der den Privatdozenten erteilten Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen und Übungen (§ 16 Abs. 4 und 5);

Beilage.
Brosch. von
Gömmel.

12. die Berichterstattung an die Regierungen;
13. die Einforderung von Gutachten von den Fakultäten, den Senatsausschüssen und den Senatsabgeordneten;
14. die Erstattung von Gutachten auf Erfordern der Regierungen oder des Universitätsrektors;
15. die Entscheidung über die Berufung gegen Urteile des Disziplinarausschusses (§ 92);
16. die Entscheidung in den Sachen, welche von den Senatsausschüssen, insbesondere nach § 83 vom Verwaltungsausschuß und nach § 93 vom Disziplinarausschuß an den Senat gebracht werden, sofern nicht der Senat die Entscheidung hierüber diesen Ausschüssen selbst überträgt;
17. die Abgabe einer gutachtlichen Äußerung bei Verlegung des Ansehens in eine höhere Befoldungsstufe gegenüber einem Universitätslehrer (vgl. das akademische Befoldungsstatut);
18. die Annahme von Schenkungen und Zuwendungen von Todeswegen an die Universität, wozu, falls der Wert 5000 Mark übersteigt, vorher die Genehmigung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums eingeholen ist (Art. 86 des Einführungsgesetzes zum BGB. und § 18 des Großherzoglich Sächsischen Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 5. April 1880). Von der Annahme ist dem Universitätsrektor Mitteilung zu machen. (Wegen der Annahme von Zuwendungen an Universitätsanstalten vgl. § 33 I. K.)

§ 67.

Entsch. d. Senats.

Der Senat kann zur Ergänzung schon bestehender Gesetze, vornehmlich der Disziplinargesetze, auch allgemeine Anordnungen in der Universität erlassen, welche

jedoch den von den Regierungen getroffenen Anordnungen nicht zuwiderlaufen dürfen.

§ 68.

Die Verhandlungen im Senat erfolgen entweder schriftlich durch Rundschreiben oder mündlich in Sitzungen. In beiden Fällen ist zur Beschlussfassung erforderlich, daß außer dem Prorektor wenigstens 15, in den Ferien wenigstens 9 nicht in den Ruhestand versetzte Senatoren, und in Disziplinarfällen (abgesehen von Berufungsentscheidungen, § 92) außerdem der Universitätsamtmann daran teilgenommen haben. Ist letzterer verhindert, der Sitzung beizumohnen, so hat der Prorektor entweder die Sache auszusprechen, oder die Ernennung eines Stellvertreters durch die juristische Fakultät aus deren Mitte zu veranlassen.

Verhandlung im Senat.

§ 69.

Die Rundschreiben gehen vom Prorektor aus. Jeder Gegenstand muß in einem besonderen Schreiben vorgetragen werden. Soll eine Abstimmung erfolgen, so hat der Prorektor bestimmte und möglichst erschöpfende Anträge zu stellen.

Schriftliche Verhandlung.

Der Umlauf der Rundschreiben und die Abstimmung beginnt bei dem Ordinarius der Universität.

Jeder Abstimmende hat unter Namensunterschrift seine Meinung auszusprechen, oder einer bestimmten früheren Abstimmung beizutreten.

Sachen, welche vom Prorektor auf einem Rundschreiben als dringend bezeichnet sind, müssen unverweilt erledigt werden. Auf jedem Rundschreiben hat der Prorektor den Tag der Ausfertigung und der Zurückkunft, sowie den Tag der Abgabe zur Ausführung des Beschlusses (§ 78 Abs. 1) zu bemerken.

§ 70.

Ausgeschlossen von schriftlicher Verhandlung sind:

1. die Gegenstände, welche nach diesem Statut in einer Sitzung des Senats erledigt werden müssen (vgl. 3 B. § 12 Abs. 5), oder notwendig eine Vorberatung erfordern;
2. alle Wahlen;
3. die Berufungen gegen Urteile des Disziplinarausschusses.

Außerdem ist jedes Senatsmitglied berechtigt, auch über andere, zur schriftlichen Abstimmung vorgelegte Gegenstände mündliche Beratung und Abstimmung zu verlangen. Der Prorektor hat in solchem Falle die Sache auf die Tagesordnung der nächsten Senats Sitzung zu bringen.

§ 71.

*Sitzungs-
ordnung.*

Die Sitzungen des Senats finden nach Bedürfnis, und zwar gewöhnlich am Sonnabend um 12 Uhr mittags statt. Die Mitglieder des Senats werden hierzu von dem Prorektor entweder durch besondere Zuschriften oder durch Rundschreiben eingeladen. In den Zuschriften und Rundschreiben müssen die Gegenstände der Tagesordnung einzeln und bestimmt angegeben sein. Senatsmitglieder, welche am Erscheinen verhindert sind, haben dies unter Angabe der Entschuldigungsgründe dem Prorektor schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Einladung durch Rundschreiben, so kann die Mitteilung auf diesem erfolgen.

Wünscht ein Senatsmitglied die Verhandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstands, so hat er dies mittels besonderer Eingabe oder auf dem Rundschreiben zu beantragen und letzteres mit Unterbrechung des Umlaufs sofort an den Prorektor zurückzusenden. Der Prorektor ist dann verpflichtet, den Antrag

wenn möglich, noch sämtlichen übrigen Senatsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen und ihn in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 72.

Der Prorektor ist befugt, Senats-Sitzungen als streng verbindlich anzufagen. Er ist dazu verpflichtet, wenn über Berufungen gegen Urtheile des Disziplinar Ausschusses zu entscheiden ist. In solchen Fällen entschuldigt das Ausbleiben nur ein Alter über 65 Jahre, sowie Abwesenheit von Jena (§ 23) oder ein Gesundheitszustand, der überhaupt am Ausgehen verhindert.

Entschuldigen sich so viele Mitglieder, daß der Senat nicht beschlußfähig wäre (§ 68), so kann der Prorektor, unter Abwägung der geltend gemachten Gründe, einen oder einige der Entschuldigten trotzdem schriftlich zum Erscheinen anweisen.

§ 73.

Den Vortrag im Senate hält der Prorektor, sofern er nicht ein anderes Mitglied oder den Universitäts-
amtmanu damit beauftragt. Hieran schließt sich die mündliche Beratung, wobei jeder, der das Wort ergreifen will, es zuvor von dem Prorektor erbitten und erhalten muß. Anträge, welche im Verlaufe der Sitzung gestellt werden, sind dem Prorektor auf dessen Verlangen schriftlich zu übergeben.

Der Prorektor ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß bei Verhandlungen alle verlegenden oder nicht zur Sache gehörigen Äußerungen vermieden werden.

§ 74.

Hält der Prorektor eine Sache für genügend erörtert, so findet die Abstimmung statt, wozu der Prorektor bestimmte Anträge vorzulegen hat. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu verlesen. Stimmens
und Reihen.

Wenn ein Mitglied des Senats am Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einer beteiligten Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden ist, so darf es an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Bei Wahlen geschieht die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln, welche in ein verdecktes Gefäß gelegt werden; die Zählung und Verlesung der Stimmzettel erfolgt sofort durch den Prorektor.

Für die Wahl des Prorektors gelten die besonderen Bestimmungen in den §§ 95 ff.

Die Senatsmitglieder, wie auch der Universitätsamtmann, sind verpflichtet, die Abstimmung der Einzelnen geheimzuhalten. Durch Beschluß des Senats kann auch für andere Punkte der Verhandlung, jedoch unbeschadet der Befugnis des Universitätsrektors, Mitteilung auch von diesen Senatsbeschlüssen zu verlangen, Stillschweigen auferlegt werden.

§ 75.

Bei mündlicher wie bei schriftlicher Abstimmung wird der Beschluß nach den abgegebenen Stimmen vom Prorektor festgestellt.

Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Prorektors. Ergibt sich bei Wahlen keine Mehrheit über die Hälfte, so kommen die Bestimmungen des § 90 zur Anwendung.

Der gefaßte Beschluß ist bei schriftlicher Abstimmung vom Prorektor auf dem Handschreiben, bei mündlicher Abstimmung sofort im Sitzungsprotokoll niederzuschreiben und letzterenfalls zu verlesen. In beiden Fällen ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

§ 76.

Gegen einen Mehrheitsbeschluß des Senats darf jedes Mitglied Berichterstattung an die Regierungen verlangen, sofern es den Beschluß als gegen seine Sonderrechte gerichtet erachtet. Auch hat jedes Mitglied in allen Fällen das Recht, seine von dem Beschlusse abweichende Meinung in schriftlicher Darlegung zu den Akten zu geben und, falls Berichterstattung beschlossen worden ist, deren Beifügung zu dem Bericht zu verlangen. Dies Verlangen muß sofort bei der Fassung des Beschlusses erklärt werden.

Die Darlegung ist binnen einer vom Prorektor alsbald zu bestimmenden Frist einzureichen und vor der Zeichnung der Ausfertigung (§ 78) den vier Delaten zur Einsicht vorzulegen. Finden diese oder der Prorektor oder der Ordinarius Bedenken gegen die Darlegung, weil sie ungehörige Äußerungen, unrichtige Tatsachen oder bisher noch nicht geltend gemachte Gesichtspunkte enthält, so hat der Senat über die Beifügung einer Erwiderung oder Berichtigung sich schlüssig zu machen.

Die Darlegung ist dem Senatsberichte beizufügen.

Zu dringenden Fällen kann jedoch nach dem Ermessen des Prorektors der Senatsbericht unter Erwähnung der angemeldeten Sondergutachten einstweilen abgesendet und die Einsendung der Darlegung durch Nachbericht bewirkt werden.

§ 77.

Gegenstände, welche durch Beschluß des Senats einmal entschieden sind, können zur Abänderung der früheren Entscheidung innerhalb Jahresfrist nur dann wieder vorgebracht werden, wenn neue, vorher unbekannte oder nicht zur Sprache gekommene Umstände geltend gemacht werden.

§ 78.

Wahlberechtigt
der Senat
wählbar.

Die Ausführung der vom Senat gefassten Beschlüsse liegt, soweit sie nicht nach § 100 dem Prorektor zusteht, dem Universitätsamtmanne ob.

Wahl-
berechtigter.

Die Entwürfe zu Ausfertigungen sind von dem Prorektor und dem Ordinarius oder, wenn Letzterer wie auch sein Stellvertreter (§ 115) an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, von dem ältesten in der Sitzung anwesend gewesenem Senatsmitglied nachzuprüfen und zu zeichnen. Außerdem sind die Entwürfe den Dekanen zur Zeichnung vorzulegen, welche dies im einzelnen Fall besonders verlangt haben.

Wird die Zeichnung von einzelnen aus dem Grunde verweigert, weil die Fassung dem Senatsbeschlusse nicht entspreche, so muß die Sache wieder an den Senat gebracht werden; bei Gefahr im Verzuge kann jedoch der Prorektor die Ausfertigung schon vorher abgehen lassen.

Die Ausfertigungen werden von dem Prorektor allein vollzogen unter der Formel: „Prorektor und Senat der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena“.

§ 79.

Der Verwaltungsausschuss
des Senats
besteht
aus
fünf
Mitgliedern.

Der Verwaltungsausschuss des Senats besteht aus:

1. dem Prorektor als Vorsitzendem,
2. dem Exprorektor, an dessen Stelle nach erfolgter Wahl der für das nächste Jahr gewählte Prorektor tritt, als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem Ordinarius (§ 115),
4. drei vom Senat aus seiner Mitte auf je 3 Jahre zu wählenden Mitgliedern (vgl. jedoch wegen der in den Ruhestand versetzten ordentlichen Professoren § 28 I. 2.).

Zu diesen tritt:

5. in Personal- und Dienstfachen der dem Senate oder dem Verwaltungsausschusse unterstellten Beamten, sowie in Vermögensangelegenheiten der Universität der Universitätsamtman.

Bei der Wahl der drei Senatsmitglieder (Ziff. 4) ist zunächst darauf Rücksicht zu nehmen, daß in dem Verwaltungsausschuß alle Fakultäten vertreten sind.

Die Wahl in den Verwaltungsausschuß kann abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits Mitglied des Disziplinarausschusses ist.

§ 80.

Von den gewählten Mitgliedern scheidet am 1. April jedes Jahres eins aus. Der Ausscheidende wird durch die bisher bestehende Reihenfolge bestimmt.

Wahlberechtigt
sind
gewählte
Mitglieder.

Der Ausscheidende kann wiedergewählt werden, darf aber eine Wiederwahl für die nächsten 3 Jahre ablehnen. Nochmalige Wiederwahl ist nur nach Ablauf von 3 Jahren zulässig.

§ 81.

Für jedes gewählte Mitglied des Verwaltungsausschusses hat der Senat zugleich einen Stellvertreter für die gleiche Zeit zu wählen, welcher bei Behinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

Stell-
vertreter.

Wenn ein gewähltes Mitglied zum Prorektorat berufen wird oder aus dem akademischen Lehramt ausscheidet, so wählt der Senat für dessen Amtszeit ein Ersatzmitglied aus dessen Fakultät.

Ersatz-
mitglieder.

Sind so viele Mitglieder (einschließlich der Stellvertreter) verhindert, daß der Verwaltungsausschuß beschlußfähig sein würde (§ 84 Ziff. 1), so kann der Prorektor im Falle der Dringlichkeit, besonders während der Ferien, jedes Senatsmitglied zuziehen, bis die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl erreicht ist.

Ergebnisse
sind
Gewähl-
mitglieder.

§ 82.

Verwaltungsausschuss
des
Königlichen
Landesgerichts
in
Münster.

Der Verwaltungsausschuss ist zuständig:

1. zur Wahl des Oberpedellen, der Pedellen, des Marktwärters und der Hausmeister der Universitätsgebäude (§ 121);
2. zum Vorschlag der vom Senat zu wählenden Lehrer der freien Künste (§ 18 Abf. 3);
3. zur Aufstellung der Dienstvorschriften für die Lehrer der freien Künste (§ 18 Abf. 3), sowie für die von ihm selbst oder von dem Senat zu wählenden Beamten (§ 121 Abf. 2, § 123 Abf. 3).
Die Dienstvorschriften bedürfen der Genehmigung des Universitätskurators;
4. zur Vermittelung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Universität, sofern solche durch den Prorektor (§ 100 Hiff. 7) oder Dekan (§ 26) nicht behoben werden können;
5. zur Erteilung und Erneuerung der akademischen Amtszeugnisse (vgl. das Statut, betreffend die Studierenden und die Disziplin);
6. zur Verleihung der Senatsfreiische und Ungarfreiische, jedoch mit Ausnahme der Ferienfreiische (§ 100 Hiff. 6);
7. zur Genehmigung nachträglicher Aufnahme und zur Verlängerung der Aufnahme von Studierenden (vgl. das Statut, betreffend die Studierenden und die Disziplin);
8. zur Aufsicht über das Archiv und das Urkunden-depositum;
9. zur Entschliebung auf die Vorträge des akademischen Finanzabgeordneten (§ 144);
10. zur Wahl von Mitgliedern des Krankenvereins-ausschusses, zur Entgegennahme seines Jahresberichts, sowie zur Entscheidung über seine An-

träge, wozu Gutachten vom Universitätsarzt (§ 118) eingefordert werden können (vgl. die Satzungen des akademischen Krankenvereins);

11. zur Aufsicht über die Ehrengeldkasse, sowie zur Abnahme und Feststellung ihrer Rechnung (§ 113 Abs. 2);
12. zur Erledigung aller Geschäfte, welche dem Ausschuss vom Senat (§ 66 Ziff. 16) oder vom Prorektor (§ 110) zur eigenen Erledigung überwiesen werden.

(Wegen der Verpflichtung der Dozenten, Lehrer der freien Künste und Universitätsbeamten im Verwaltungsausschuss vgl. die §§ 18 und 124 Abs. 2; wegen der Urlaubverteilung an letztere § 128.)

§ 83.

Zur Vorberatung und weiteren Vorlage an den Senat gehören vor den Verwaltungsausschuss:

1. die Entwürfe ergänzender allgemeiner, insbesondere disziplinarischer Anordnungen (§ 67), sowie aller Verordnungen, welche der Beschäftigung durch die Regierungen bedürfen;
2. Gegenstände, welche die Privilegien und Rechte der Universität betreffen;
3. Maßnahmen, durch welche wesentliche Bestandteile des Universitätsvermögens veräußert werden oder das Stammvermögen der Universität verringert wird (§ 141);
4. die Anordnung aller außerordentlichen Feierlichkeiten und Ehrenbezeichnungen der Universität;
5. Vorschläge und Entwürfe zur Verbesserung der Universität und ihrer Einrichtungen;
6. alle sonstigen Sachen, welche der Senat dem Verwaltungsausschuss zur Vorberatung überträgt.

§ 84.

Verfahren
des Senats
wegen
Anwesenheit.

Auf die Verhandlungen und Abstimmungen im Verwaltungsausschuß, sowie dessen Ausfertigungen, finden die Bestimmungen in den §§ 68 bis 78 entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe,

1. zu § 68: daß der Verwaltungsausschuß beschlußfähig ist, wenn der Prorektor oder dessen Stellvertreter und weitere 3 Mitglieder anwesend sind;
2. zu § 72: daß die Sitzungen des Verwaltungsausschusses stets als streng verbindlich angefaßt gelten.

Jedes Mitglied des Senats ist berechtigt, an den Sitzungen und Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 85.

Die Tagesordnung für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses ist den Mitgliedern des Senats durch Aushang im Universitätsamt und an den sonst dazu bestimmten Stellen bekannt zu machen.

§ 86.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, welche dauernde Bedeutung haben, sind in ein besonderes, bei jeder Senats Sitzung zur Einsicht aufzulegendes Beschlusbuch einzutragen.

§ 87.

Die
Tätigkeiten
gemäß dem
für die
Studierenden.

Der Universitätsrat steht die Disziplinargewalt über die Studierenden nach Maßgabe des Statuts, betreffend die Studierenden und die Disziplin, sowie der folgenden Bestimmungen zu.

§ 88.

Disziplinarvergehen der Studierenden können in leichteren Fällen von dem Prorektor durch Verweis geahndet werden.

§ 89.

Im übrigen ist zur Entscheidung in erster Instanz der Disziplinarausschuß zuständig.

Dieser besteht aus dem Prorektor als Vorsitzendem, drei vom Senat aus seiner Mitte auf je 3 Jahre zu wählenden Mitgliedern, von denen mindestens eins der juristischen Fakultät angehören muß, und dem Universitätsamtmanu (vgl. jedoch wegen der in den Ruhestand verlegten ordentlichen Professoren § 28 I. 9.).

Die Wahl darf von solchen abgesehen werden, die bereits Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind.

§ 90.

Von den drei gewählten Mitgliedern scheidet am 1. April jedes Jahres eins aus. Die Bestimmungen in § 80 Satz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt von den Bestimmungen des § 81 über die Wahl und das Eintreten von Stellvertretern und Ersatzmitgliedern, sowie über die Ergänzung durch Senatsmitglieder in eiligen Fällen. Stellvertreter und Ersatzmann des Mitgliedes aus der juristischen Fakultät müssen dieser Fakultät ebenfalls angehören.

§ 91.

Der Disziplinarausschuß wird vom Prorektor durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung berufen. Die Sitzungen des Disziplinarausschusses gelten stets als streng verbindlich angefragt. In Hauptverhandlungen in Disziplinarsachen ladet der Prorektor die Beschuldigten und etwaige Zeugen und be-

Der
Präsident
vorsitzt.

Zusammen-
setzung des
Disziplinar-
ausschusses.

Präsident des
Disziplinar-
ausschusses.

Zeugen.

Bericht-
erstatter.

stellt einen Berichterstatter. Der Disziplinarausschuß ist beschlußfähig, wenn der Prorektor und zwei weitere Mitglieder — darunter ein Mitglied der juristischen Fakultät oder der Universitätsamtmann — anwesend sind. Die Entscheidungen erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Prorektors.

Wahlweise.

§ 92.

Berufung
gegen die
Urteile des
Disziplinarausschusses.

Über Berufungen gegen Urteile des Disziplinarausschusses entscheidet der Senat unter dem Vorsitz des Exprorektors; wenn dieser verhindert ist oder bei dem ersten Urteil selbst mitgewirkt hat, unter dem Vorsitz je des nächsten Vorgängers im Prorektorat.

Für die Berufungsverhandlung wird vom Prorektor ein neuer Berichterstatter und ein Gegenberichterstatter aus den Mitgliedern der juristischen Fakultät ernannt. Die Richter der ersten Instanz haben nur beratende Stimme.

Bei der Verhandlung und Entscheidung über die Berufung ist der Senat beschlußfähig, wenn wenigstens 7 an der ersten Entscheidung nicht beteiligte Mitglieder, darunter der Berichterstatter und Gegenberichterstatter, anwesend sind.

§ 93.

Der Disziplinarausschuß hat ebenso wie der Verwaltungsausschuß (§ 83 Ziff. 1) das Recht, Entwürfe zu allgemeinen disziplinarischen Anordnungen vorzubereiten und dem Senate zur Entscheidung (§ 66 Ziff. 16) vorzulegen.

§ 94.

Protokoll-
führung in
Sitzungen
des Senats
und der
Senats-
ausschüsse.

Über die Sitzungen des Senats und der Senatsausschüsse ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefaßten Beschlüsse unter Angabe des Stimmverhältnisses, die Verpflichtungen und die sonstige Erledigung der Tagesordnung zu bezeichnen sind.

Die Führung des Protokolls über die Sitzungen des Senats und der Senatsausschüsse liegt dem Universitätsamtmann, in dessen Verhinderung dem Universitätsaktuar ob; jedoch kann der Prorektor oder der sonstige Vorsitzende auch selbst das Protokoll führen oder ein anderes Mitglied darum ersuchen. Über die Sitzungen des Disziplinarschusses hat in der Regel der Universitätsaktuar das Protokoll zu führen.

Das Protokoll über jede Sitzung ist vor deren Schluß zu verlesen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer oder, wenn der Vorsitzende das Protokoll geführt hat, einem zweiten Mitglied zu unterzeichnen.

Siebenter Abschnitt.

Der Prorektor.

§ 95.

Wahl
des
Prorektors.

Der Prorektor wird vom Senat alljährlich im Januar auf ein Jahr vom nächsten 1. April ab gewählt. Wählbar ist jeder nicht in den Ruhestand versetzte ordentliche Professor. Zu der Wahl hat der Prorektor die Senatsmitglieder durch besonderes Rundschreiben, in welchem der Zeitpunkt des Beginns der Wahlhandlung angegeben ist, einzuladen.

§ 96.

Wahl-
vorstand.

Der Prorektor leitet die Wahl und bildet mit einem von ihm bestimmten Senatsmitglied und dem Universitätsamtmanu den Wahlvorstand.

Stimm-
zettel.

Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, welche den Namen des zu Wählenden, nicht aber die Unterschrift des Wählers tragen.

Eine Wahl durch Zuzuf ist nicht zulässig.

Das Wahlrecht kann nur in eigener Person ausgeübt werden.

Stimm-
abgabe.

Sobald ein Wähler seinen Stimmzettel abgegeben hat, ist dessen Name von dem Universitätsamtmanu in der Liste der Wahlberechtigten anzustreichen, während der Prorektor den Stimmzettel in ein verdecktes Gefäß legt.

§ 97.

Nachdem alle Anwesenden abgestimmt haben und mindestens eine halbe Stunde seit dem für den Beginn der Wahlhandlung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, schließt der Prorektor die Wahl und verliest die auf den abgegebenen Stimmzetteln verzeichneten Namen, welche von den beiden anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu zählen sind.

Bestimmungen
des
Organstatuts.

Stimmzettel, die den Namen eines wählbaren ordentlichen Professors nicht enthalten, sind ungültig und werden nicht mitgerechnet. Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlvorstand.

§ 98.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinzelt.

Das Ergebnis der Wahl wird von dem Prorektor alsbald verkündet und vom Universitätsamtmann im Sitzungsprotokoll beurkundet. Die abgegebenen Stimmzettel sind hierauf zu vernichten.

§ 99.

Hat sich eine Mehrheit der Stimmen gemäß § 98 nicht ergeben, so ist zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl vorzunehmen. Bei dieser werden die Stimmen, die auf den Namen eines dritten abgegeben sind, nicht mitgerechnet.

Organstatut.

Wenn bei dem ersten Wahlgang mehr als 2 Namen die gleiche höchste Zahl der Stimmen erhalten haben, so entscheidet das Los darüber, welche 2 Namen zur engeren Wahl zu stellen sind. Ebenso entscheidet das Los, wer als gewählt anzusehen ist, wenn bei dem ersten Wahlgang 2 Namen je die Hälfte der Stimmen erhalten, oder wenn bei einer engeren Wahl auf jeden

Bestimmungen
nach dem Voll-
bei Stimmzettel
gewählt.

der beiden zur Wahl gestellten die gleiche Stimmenzahl fällt. Das Los wird vom Prorector gezogen.

§ 100.

Wiederwahl.

Die Wiederwahl des bisherigen Prorectors ist zulässig; doch kann niemand das Prorectorat länger als 2 Jahre hintereinander bekleiden. Stimmen, die auf den Namen eines Prorectors lauten, der die letzten 2 Jahre hindurch das Prorectorat bekleidet hat, sind nicht mitzurechnen.

§ 101.

**Bestellung
und
Bestätigung.**

Der Gewählte ist bei Anwesenheit alsbald mündlich, bei Abwesenheit schriftlich unter Bestimmung einer dreitägigen Frist, durch den Prorector zur Erklärung über die Annahme aufzufordern.

Die Ablehnung ist nur aus triftigen Gründen zulässig; sie bedarf, sofern der Gewählte nicht das 66. Lebensjahr vollendet oder nicht das Prorectorat innerhalb der letzten 4 Jahre schon einmal bekleidet hat, der Genehmigung der Regierungen.

Wird die Wahl aus einem dieser beiden Gründe abgelehnt und die Wichtigkeit des Ablehnungsgrundes von dem Prorector festgestellt, so ist ohne weiteres zu einer neuen Wahl zu schreiten, welche bei Ablehnung auf mündliche Befragung alsbald in demselben Termine stattfinden kann.

Schut der Gewählte die Wahl aus einem andern Grunde ab, so ist die Entscheidung der Regierungen einzuholen.

Erklärt sich der Gewählte bei mündlicher Befragung nicht alsbald, bei schriftlicher nicht binnen 3 Tagen von der Zustellung der Aufforderung ab, oder begründet er die Ablehnung nicht, so ist die Annahme für erfolgt anzusehen.

§ 102.

Von der Wahl und deren ausdrücklicher oder stillschweigender Annahme ist den Regierungen ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Recht der Wahl bei den Regierungen.

Jede Regierung hat das Recht, den Gewählten als minder genehm abzulehnen, in welchem Falle eine neue Wahl stattzufinden hat.

§ 103.

Wird infolge Ablehnung der Wahl durch den Gewählten oder der Person des Gewählten durch eine der Regierungen eine weitere Wahl erforderlich, so sind Stimmen, welche von neuem für den Ablehnenden oder den Abgelehnten abgegeben werden, nicht mitzurechnen.

§ 104.

Kommt die Wahl des Prorektors bis zum 1. März nicht endgültig zustande, so sind die Regierungen berechtigt, den Prorektor zu ernennen. Der Ernannte darf die Uebernahme des Prorektorats nicht ablehnen.

Ernennung des Prorektors.

§ 105.

Die Niederlegung des Prorektorats vor Ablauf der Amtszeit ist nur mit Genehmigung der Regierungen zulässig.

Niederlegung und Tod des Prorektors vor Ablauf der Amtszeit.

Wird hierdurch oder durch Tod oder durch Ausscheiden des Prorektors aus seinem Lehramte das Prorektorat vor Ablauf der Amtszeit erledigt, so ist für deren Rest, sofern er noch mehr als 2 Monate beträgt, ein neuer Prorektor zu wählen, dem dann auch der entsprechende Anteil an der Prorektoratsvergütung zusteht.

Bei der Berechnung des dem ausscheidenden Prorektor oder dessen Erben zukommenden Teiles der Prorektoratsvergütung werden angefangene Monate nicht mitgerechnet.

§ 106.

Vertretung
des
Prorektor.

Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung wird der Prorektor durch das Senatsmitglied, welches zuletzt das Prorektorat bekleidet hat (Voprorektor), und bei dessen Verhinderung je durch den nächsten Vorgänger vertreten.

Das Gleiche gilt im Falle der Erledigung des Prorektorats für die Zeit bis zum Eintritt des neu-gewählten oder ernannten Prorektors.

§ 107.

Verhalte
des
Prorektors.

Der Prorektor steht an der Spitze der Universität und vertritt sie nach außen in allen Angelegenheiten, in denen die Vertretung nicht dem Universitätssekretär obliegt.

Er hat bei allen akademischen Versammlungen und Feierlichkeiten den Vorsitz und den Vortritt vor allen Universitätsangehörigen.

Zur Auszeichnung während seiner Amtsführung gebührt dem Prorektor das Prädikat „Magnifizenz“ sowie eine Amtstracht bei feierlichen Gelegenheiten.

§ 108.

Prorektor-
amtswahl.

Am dem Tage, an welchem der Prorektor sein Amt antritt, hat er in einer Sitzung des Verwaltungsausschusses in die Hand des abgehenden Prorektors oder dessen Stellvertreters (§ 106) die Erfüllung seiner Amtspflichten an Eidesstatt anzugeloben.

Wiederwahl.

Im Falle der Wiederwahl des zuletzt im Amte befindlichen Prorektors bedarf es des erneuten Gelübdes nicht.

Neu-
ernennung.

Jeder Wechsel im Prorektorate sowie eine etwaige Wiederwahl ist durch eine vom Professor der Berechnung (§ 119) abzufassende Ankündigung bekanntzumachen.

§ 100.

Das Amt des Prorektors umfasst folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

Diese
Obliegen-
heiten sind
Befugnisse
des
Prorektors.

1. die Eröffnung aller an die Universität eingehenden Sendungen und die Vermerkung der Zeit ihres Eingangs, sowie deren weitere geschäftliche Behandlung;
2. die Verfügung in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, welche nicht dem Senat oder dem Verwaltungsausschuß überwiesen sind;
3. die Verfügung in allen Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge ist;
4. die Aufnahme der Studierenden (vgl. das Statut, betreffend die Studierenden und die Disziplin);
5. die Erteilung der Erlaubnis zum Besuche der Vorlesungen an Hörer, sowie deren Zurücknahme, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (vgl. das Statut, betreffend die Studierenden und die Disziplin);
6. die Verleihung der Ferienfreistelle;
7. die Vermittelung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Universität, sofern sie nicht nach § 26 dem Dekan zusteht, oder der Prorektor damit nicht ein anderes Senatsmitglied betraut;
8. die Leitung der akademischen Festlichkeiten, insbesondere der jährlichen Preisverteilung, bei welcher er auch die Rede zu halten hat;
9. die Erteilung der Erlaubnis zu öffentlichen studentischen Festlichkeiten;
10. die Aufsicht über das Kollegiengebäude vorbehaltlich der Beaufsichtigung durch den Universitätskurator (§ 138);
11. die Benutzung der Gesellschaftsräume des Hofen-gebäudes und die Überlassung der Benutzung an Dritte nach den mit dem Universitätskurator vereinbarten Grundsätzen;

12. die Zusammenberufung des Senats und der Senatsausschüsse, denen er angehört, den Vorsitz, die Leitung und den Vortrag in diesen Versammlungen, soweit er den Vortrag nicht einem anderen Mitglied überträgt; insbesondere auch die Leitung der Wahl seines Nachfolgers (§ 95 ff.);
13. die Vollziehung der vom Senat und den Senatsausschüssen ausgehenden Erlasse und Ausfertigungen (§ 78 I A.), sowie die mündliche Bekanntmachung ihrer Beschlüsse;
14. die Berpflchtung und Einföhrung der Professoren, der Rektoren, der Lehrer der freien Künste, des Universitätsamtmanns, des akademischen Musikdirektors, des Universitätsaktuars, des Oberpedellen, der Pedellen, des Kanzlerwärters und der Hausmeister der Universitätsgebäude im Senat und im Verwaltungsausschuß;
15. die Erteilung von Urlaub bis zu zwei Wochen an die Universitätslehrer (§ 23 Abs. 3), sowie bis zu einer Woche an die in § 128 Abs. 1 genannten Universitätsbeamten;
16. die Aufsicht über den Universitätsamtmann und den Universitätsaktuar und deren Amtsstätigkeit, insbesondere über die ordnungsmäßige Führung des Prorektoratseingangsbuchs, der Protokolle und Alten, sowie der Kopialbücher, in welche alle Verordnungen und Beschlüsse von dauernder Bedeutung in leicht auffindbarer Weise einzutragen sind; ferner über die Bertellung und Berfendung der Universitäts- und Fakultätschriften, sowie auch über die Aufbewahrung der Prorektorats- und Dekanatsinsignien und amtskleider;
17. die Aufsicht über den akademischen Musikdirektor und das akademische Konzert (§ 96);
18. die Aufsicht über den Oberpedellen, die Pedellen,

den Hauswärtler, sowie die Hausmeister der Universitätsgebäude, unbeschadet der aus § 138 folgenden Aufsichtsbefugnisse des Universitätskurators:

19. die Erteilung von Warnungen und Verweisen sowie die Verhängung von sonstigen Ordnungsstrafen gegenüber den in Ziffer 16 bis 18 genannten Universitätsbeamten (§ 130);
20. die Aufsicht über die Studierenden, denen er wegen leichterer Disziplinarvergehen Verweise erteilen kann (vgl. § 88 und das Statut, betreffend die Studierenden und die Disziplin);
21. die Entscheidung über Fristverlängerungen bei Gesuchen um Honorarerlass (vgl. dasselbe Statut);
22. die Verwaltung der Ehrengewandtsklasse, sowie die Erteilung der Ermächtigung zu den aus der Prorektoratsklasse zu bestreitenden Ausgaben.

§ 110.

Der Prorektor ist befugt, Angelegenheiten, die seiner eignen Verfügung unterliegen, nach Ermessen dem Verwaltungsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

Bei den in § 109 Ziff. 4, 6, 8, 9, 20 und 21 genannten Geschäften, sowie überall, wo Niederschreiben angezeigt erscheinen, soll der Prorektor den Universitätsamtmanu zuziehen, welcher überhaupt zu getreuer Unterstützung des Prorektors bei dessen Amtsverwaltung und zur Erledigung der ihm vom Prorektor aufgetragenen besonderen Arbeiten verbunden ist.

§ 111.

Der Prorektor bedarf, wenn er sich von seinem Amt entfernen will, des Urlaubs der Großherzoglich Sächsischen Regierung. Während der Universitätsferien darf er sich bis zu einer Woche selbst beurlauben, muß aber zuvor

Wink.

dem Senat und dem Universitätskurator unter Namhaftmachung seines Stellvertreters Mitteilung machen.

§ 112.

Prorektoratskasse.

Die Prorektoratskasse ist dazu bestimmt, den notwendigen Kostenaufwand der Prorektorats- und Senatsverwaltung zu decken.

Insbesondere sind daraus zu bestreiten:

1. die Ausgaben für die gewöhnlichen akademischen Druckschriften, wie die Festprogramme, die Ankündigung des Prorektoratswechsels, die jährliche Universitätschrift (§ 119 Ziff. 1), die Vorlesungsverzeichnisse, Aufnahmeurkunden usw.;
2. die Kosten der Bekanntmachungen des Prorektors, des Senats und der Senatsausschüsse in öffentlichen Blättern;
3. Postgebühren, Schreib- und Expeditionsaufwand u. dergl.;
4. Vorschüsse für Studierende bei dringendem Anlaß, wie bei Begräbnissen, schweren Krankheits- und Unglücksfällen.

Die Rechnung der Prorektoratskasse wird von dem Universitätsrentamt geführt und mit der Rechnung über die Verwaltung des Vermögens der Universität von dem Universitätskurator unter Zugiehung des akademischen Finanzabgeordneten abgenommen und festgestellt.

§ 113.

Ehrenaufwandskasse.

Aus der Ehrenaufwandskasse sind zu bestreiten:

1. der Aufwand für Entsendungen, welche die Universität um ihrer äußeren Verhältnisse willen für angemessen erachtet;
2. die Kosten der Freierlichkeiten und Ehrenauszeichnungen, welche nach Beschluß des Senats in der Universität stattfinden;

3. die Kosten besonderer Gelegenheitschriften, welche von der Universität herausgegeben werden;
4. die Kosten der Ehrenpromotionen, welche von den Fakultäten beschlossen werden; jedoch darf keine Fakultät im Laufe eines Jahres von diesem Rechte zu Lasten der Ehrenaufwandskasse mehr als zweimal Gebrauch machen.

Die Ehrenaufwandskasse steht unter Aufsicht des Verwaltungsausschusses. Die Rechnung wird von dem Prorektor geführt und von dem Verwaltungsausschusse unter Zugiehung des akademischen Finanzabgeordneten alljährlich abgenommen und festgestellt.

§ 114.

Die Prorektoratskasse und die Ehrenaufwandskasse erhalten aus der Universitätshauptkasse die voranschlagsmäßigen Zuschüsse.

Achter Abschnitt.

Besondere Ämter einzelner Senatsmitglieder.

§ 115.

Der
Ordinarius.

Das Amt des Ordinarius der Universität wird von dem dienstältesten ordentlichen Professor der juristischen Fakultät bekleidet.

Das
Vizeamt.

Ist der Ordinarius an der Ausübung seines Amtes behindert, so wird er durch das nächst älteste, nicht behinderte Mitglied der juristischen Fakultät vertreten.

§ 116.

Collegium
Primum.

Der Ordinarius ist der Beistand und Ratgeber des Prorektors in Rechtsangelegenheiten der Universität. In wichtigeren Sachen kann er vor Abgabe seines Gutachtens eine Beschlussfassung seiner Fakultät veranlassen.

Er ist händiges Mitglied des Verwaltungsausschusses (§ 79); alle von diesem oder von dem Senate selbst ausgehenden Ausfertigungen hat er im Entwurf zu prüfen und mitzuzuschreiben (§ 78). Bei Abstimmungen auf Rundschreiben kommt ihm die erste Stimme zu (§ 60 Abs. 2).

§ 117.

Das
Senats-
abgeordnete.

Der Senat hat aus den ordentlichen Professoren der juristischen Fakultät einen Abgeordneten zu wählen, welcher sich bei der Verwaltung des Universitätsver-

mögens in der in den §§ 112, 113 sowie 142 bis 145 geordneten Weise zu beteiligen hat (Finanzabgeordneter). Er bezieht für diese Wühewaltung eine Vergütung aus der Universitätskasse.

In Verhinderungsfällen hat der Finanzabgeordnete ein Mitglied der juristischen Fakultät um Stellvertretung in seinen Obliegenheiten zu ersuchen und dem Universitätskurator sowie dem Prorektor anzuzeigen, wer ihn während der Dauer der Verhinderung vertritt.

§ 118.

Der Universitätsarzt wird von dem Senate aus den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät gewählt. Er ist verpflichtet, in allen das Gebiet der Medizin und Gesundheitslehre berührenden Angelegenheiten auf Verlangen des Universitätskurators, des Senats oder eines Senatsausschusses sein Gutachten zu erstatten. In wichtigeren Fällen kann er seine Fakultät zur Mitberatung auffordern.

Der Universitätsarzt.

Ärztliche Zeugnisse, welche zur Begründung eines an den Prorektor, den Senat, einen Senatsausschuß oder das Universitätsamt gerichteten Gesuchs dienen sollen, müssen von dem Universitätsarzt ausgestellt oder mitunterschieden sein.

§ 119.

Das Amt des Professors der Beredsamkeit ist nach Wahl des Senats mit einer der Professuren der klassischen Philologie verbunden.

Der Professor der Beredsamkeit.

In Verhinderungsfällen wird der Inhaber dieser Professur von dem zweiten ordentlichen Professor der klassischen Philologie vertreten. Ist auch dieser verhindert, so bekrant der Prorektor einen anderen dieser Wissenschaft nahestehenden ordentlichen Professor mit den betreffenden Geschäften.

Dem Professor der Beredsamkeit liegt ob:

1. für die jährliche Herausgabe einer Universitätschrift nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen Sorge zu tragen;
2. die Gelegenheitschriften abzufassen, durch welche die Universität jemandem ihre Achtung und Ergebenheit bezeugen will;
3. alle von der Universität in lateinischer Sprache ausgehenden Schreiben, sowie die Entwürfe zu den Aufnahmeurkunden (Matrikeln) abzufassen;
4. die Probebogen aller im Namen der Universität erscheinenden Druckschriften einer letzten Durchsicht zu unterziehen;
5. das halbjährliche Vorlesungsverzeichnis herauszugeben, sofern nicht ein anderer Universitätslehrer vom Senate mit der Herausgabe betraut ist (§ 41);
6. die Ankündigung des Prorektoratswechsels (§ 108) sowie der akademischen Feierlichkeiten zu besorgen, soweit deren Ankündigung nicht anderen vom Prorektor übertragen wird.

Der Professor der Beredsamkeit bezieht eine jährliche Vergütung aus der Universitätskasse und für Abfassung der Gelegenheitschriften (Ziff. 2) ein besonderes Honorar aus der Ehrenaufwandskasse.

Bei Stellvertretung gebührt ein entsprechender, von dem Prorektor festzusetzender Betrag der Vergütung und das Honorar dem Stellvertreter.

Neunter Abschnitt.

Die Universitätsbeamten.

§ 120.

Universitätsbeamte im Sinne dieses Statuts sind: Bezahl.

A. die Vorstände und Beamten der Universitätsanstalten, soweit ihr Amt nicht mit einer akademischen Lehrstelle verbunden ist, insbesondere der Vorstand und die Bibliothekare der Universitätsbibliothek, der Professor, der Lehrer der pädagogischen Übungsschule und der Inspektor des botanischen Gartens;

B. 1. der Universitätsamtmann,
2. der akademische Rufsdirrektor,
3. der Universitätsrentamtmann,
4. der Universitätskassierer,
5. der Universitätsaktuar,
6. der akademische Fächerer;

C. der Oberpedell, die Pedellen, der Kanzleiwärter sowie die Hausmeister und sonstigen bei der Universität tätigen Diener, die nicht lediglich gegen Lohn auf Kündigung angenommen sind (§§ 84 und 134).

Beamte im Sinne dieses Statuts sind nicht die akademischen Rentverwalter zu Apolda und Remda, welche die ihnen übertragenen Geschäfte gegen eine Vergütung im Nebenamt besorgen.

§ 121.

Bestellung.

Die Universitätsbeamten werden von den Regierungen angestellt.

Die Anstellung des Universitätsamtmanns, des akademischen Rufsdirectors und des Universitätsactuars erfolgt auf Wahl des Senats, die des Oberpedells, der Bedellen, des Pörrerwärters und der Hausmeister der Universitätsgebäude auf Wahl des Verwaltungsausschusses des Senats.

Vor Anstellung des Vorstandes der Bibliothek ist der Senat, vor Anstellung von Beamten und Dienern der Universitätsanstalten sind deren Vorstände mit ihren Vorschlägen zu hören. Der Vorschlag des Vorstandes der Anatomie wegen Anstellung des Profektors ist von der medizinischen Fakultät zu begutachten.

§ 122.

Diese mit
widerrufliche
Bestellung.

Die Universitätsbeamten, von denen eine wissenschaftliche oder gleichstehende technische Ausbildung gefordert wird, werden regelmäßig fest, die übrigen Universitätsbeamten zunächst widerruflich angestellt.

Widerruflich angestellte Universitätsbeamte erlangen nach Ablauf des 10. Jahres nach der Anstellung ohne weiteres die Rechte fest angestellter Universitätsbeamten.

§ 123.

Bestellungs-
urkunde.

Die Anstellung erfolgt mittels einer Anstellungs-
urkunde, welche die Angabe des Vorgehalts, etwaiger
Dienstalterszulagen und des Befoldungsdiensalters, et-
waiger Naturalbezüge und deren Anschlag, ferner die An-
gabe, ob die Anstellung widerruflich erfolgt und von wann
ab in diesem Falle die Anstellung bei Fortdauer des
Dienstverhältnisses lebenslänglich wird, endlich, von
wann ab bei Beförderung in den Ruhestand die Dienst-
zeit zu berechnen ist, enthalten soll.

Die Anstellungsurkunden der in § 121 Abs. 2 genannten Beamten werden dem Senate mitgeteilt.

Außerdem erhalten die Angestellten, soweit nötig, eine schriftliche Dienstvorschrift über ihre besonderen Dienstobliegenheiten (vgl. auch § 82 Ziff. 3).

Dienstvorschrift.

§ 124.

Vor Eintritt ihres Amtes sind die Universitätsbeamten mittels der diesem Statut angefügten Eidesformel zu verpflichten.

Eidesformel.

Die Verpflichtung des Universitätsamtmanns erfolgt in einer Sitzung des Senats, die des akademischen Direktors, des Universitätssekretärs, des Oberpedellen und der Pedellen, sowie des Stargewärters und der Hausmeister der Universitätsgebäude (§ 109 Ziff. 14) in einer Sitzung des Verwaltungsausschusses durch den Prorektor, die der übrigen Universitätsbeamten durch den Universitätskurator.

§ 125.

Die Universitätsbeamten (§ 120) sind verpflichtet, die Befehle gewissenhaft zu befolgen, ihre Dienstobliegenheiten nach bestem Vermögen wahrzunehmen, über die ihnen vermöge ihres Amtes bekannt werdenden Angelegenheiten, deren Geheimhaltung vorgeschrieben oder sonst erforderlich ist, Verschwiegenheit zu beobachten, sich bei allen dienstlichen Äußerungen strenger Wahrheit zu befleißigen und sich durch ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten des Vertrauens und Ansehens würdig zu erweisen, welches ihre Stellung erfordert.

Verhalten der Universitätsbeamten.

§ 126.

Die Universitätsbeamten haben ihren Wohnsitz in Jena oder dem ihnen sonst angewiesenen Amtsort zu nehmen. Aus besonderen Gründen können die Regierungen Ausnahmen gestatten.

Wohnsitz.

§ 127.

Urkund. Die Universitätsbeamten dürfen ihr Amt ohne Urlaub nicht verlassen.

§ 128.

Der Universitätsamtmann, der akademische Ausführungs-direktor, der Universitätsaktuar, der Oberpedell und die Pedellen können von dem Prorektor bis zu einer Woche, von dem Verwaltungsausschuß des Senats bis zu einem Monat beurlaubt werden. Der Beurlaubte hat dem Universitätskurator von der Erteilung des Urlaubs Meldung zu machen.

Zur Erteilung eines längeren Urlaubs bedarf es der Zustimmung des Universitätskurators.

Die Beurlaubung der übrigen Universitätsbeamten erfolgt durch den Universitätskurator, sofern nicht die Dienstvorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 129.

Kein Universitätsbeamter darf ohne Genehmigung der Regierungen ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, annehmen.

§ 130.

Urkund.
anfd. d. d. d. Die Universitätsbeamten stehen, soweit sie nicht dem Prorektor unterstellt sind (§ 109 Ziff. 16 bis 18), unter der Dienstaufsicht des Universitätskurators, unbeschadet der dem nächsten Vorgesetzten obliegenden Aufsichtsführung (§§ 20 Abs. 2 Ziff. 3 und 31 Abs. 2).

Verordnungen. Auf die Verhängung von Ordnungs- und sonstigen Dienststrafen gegen Universitätsbeamte findet, soweit nicht in diesem Statut etwas anderes bestimmt ist, die Großherzoglich Sächsische Gesetzgebung über den Staatsdienst entsprechende Anwendung.

In die Stelle des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums tritt hierbei die Gemeinschaft der Regierungen.

Soweit Dienststrafgerichte zu erkennen haben, werden solche von den Regierungen sündig eingerichtet.

Auf Strafverlegung kann nicht erlaunt werden.

§ 131.

Für das auf dem Dienstverhaunde beruhende Rechtsverhältnis der Universitätsbeamten findet, soweit nicht in diesem Statut abweichende Bestimmungen getroffen sind, neben dem akademischen Befoldungsstatut die im Großherzogtum Sachsen jeweils geltende Befehlsgang über den Zivilstaatsdienst mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die gegenüber den Großherzoglichen Staatsbeamten dem Landesherren oder dem Staatsministerium zustehenden Befugnisse gegenüber den Universitätsbeamten von der Gemeinschaft der Regierungen ausgeübt werden.

Rechtsverhältnis der Universitätsbeamten.

§ 132.

Die Universitätsbeamten können unter denselben Voraussetzungen, mit denselben Wirkungen und in dem entsprechenden Verfahren in den Ruhe- und Wartestand versetzt werden, wie die Großherzoglich Sächsischen Staatsbeamten.

Rechtsverhältnis der Universitätsbeamten unter dem Wartestand.

§ 133.

Für die Weitergewährung der Befoldung verstorbenen Universitätsbeamten an die Hinterbliebenen während des Sterbe- und Gnadenvierteljahres und für die Gewährung von Versorgungsgeldern an die Witwen und Waisen verstorbenen Universitätsbeamten finden die Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung der Großherzoglich Sächsischen Staatsbeamten entsprechende Anwendung (vgl. aber auch § 147 Abs. 2). Die Für-

Rechtsverhältnis der Universitätsbeamten unter dem Wartestand.

sorge für die Hinterbliebenen des Professors richtet sich nach § 29.

§ 134.

Wegen Lohn
verpflichtete
Personen.

Den im Dienste der Universität oder der Universitätsanstalten gegen Lohn ländlich beschäftigten Personen (§ 34) liegen zwar die allgemeinen Pflichten der Universitätsbeamten ob. Im übrigen kommt ihnen jedoch Beamten-eigenschaft im Sinne dieses Statuts nicht zu. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Bei Dienstverletzungen kann die Entlassung sofort erfolgen.

Zehnter Abschnitt.

Das Vermögen der Universität, dessen Verwaltung und das akademische Kassen- und Rechnungswesen.

§ 135.

Die Verwaltung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Universität *) liegt, soweit nicht für einzelne Teile, besonders die Stiftungen, ein anderes bestimmt ist, unter der Oberaufsicht der Regierungen dem Universitäts-Senator ob. Er vertritt in vermögensrechtlicher Beziehung die Universität gerichtlich und außergerichtlich.

*) Anmerkung. Das Vermögen der Universität Jena besteht zur Zeit außer den für Zwecke des Unterrichts und der Verwaltung dienenden Grundstücken, Anstalten und Sammlungen in Jena aus folgendem Grundbesitz:

- dem Hofgrundstück,
- dem vormals Schwarz'schen Hause am Fürstengraben,
- dem vormals Leimbösch'schen Hause in der Schloßgasse in Jena,
- dem akademischen Totalgut zu Apolda,
- dem akademischen Totalgut zu Reuba und der akademischen Wothung bei Waltersdorf im Herzogthum Sachsen-Meiningen;
- aus Real- und Erbgrundbesitzungen in Apolda und andern Orten;
- aus den Kapitalien des Stammvermögens der Universität, einschließlich der Kapitalien der akademischen Hörsaal- und Waisen-Versorgungsanstalt und der für sonstige besondere Zwecke bestimmten Fonds;

§ 1191.

Verwaltung
des akademi-
schen
Pensions-
wesens.

Insbefondere verwaltet der Universitätskurator den land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz der Universität. Es unterstehen ihm deshalb die akademischen Rentenverwaltungen zu Apolda und Reuda und der akademische Förster zu Reuda. Als landwirtschaftlicher Sachverständiger steht ihm der Direktor des landwirtschaftlichen Instituts zur Seite.

aus Privilegien und Freiheiten, insbesondere der dem Hofgebäude zustehenden Schant- und Braugerechtigfeit und der der Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der Großherzoglich Sächsischen Gesetzgebung insbesondere dem Einkommensteuergesetz vom 2. Juni 1897 § 7 und der Gemeindebesetzung vom 17. April 1895 in der Fassung des Gesetzes vom 10. März 1904 Artikel 151 Ziff. 1a und b) zustehenden gänzlichen Befreiung von der staatlichen Einkommensteuer und teilweisen Befreiung von den Gemeindesteuern;

aus den Kapiteln der Rüdertischen Wittwenstiftung, der Adelb. Schulstiftung und der Schwarz-Weinstein-Stiftung.

Weiter dienen folgenden der Universität folgende Stiftungen:
der Universitätsfonds der Carl Feilb-Stiftung,

die Reichensdorf-Stiftung,

die Gräfin Hofe-Stiftung,

die Paul von Ritter-Stiftung.

Zuletzt werden bei der Universität noch folgende zur Bewährung von Preisen, Stipendien und Unterstützungen an Studierende, andere Universitätsangehörige und deren Hinterbliebene sowie an Dritte bestimmte Stiftungen verwaltet:

die allgemeine akademische Feilbisch-Stiftung nach der Anstiftung und der Rüdertischen Feilbisch-Stiftung,

die Müllerische Stiftung,

die Müller-Forstliche Stiftung (zu dem Vermögen dieser Stiftung gehören auch 7 ha 28 a 3 qm in der Hier Wenggen-jura),

die Schulbuchliche Stiftung,

die Josephinische Stiftung,

die Carl Friedrich-Preis-Stiftung,

die Kaiserliche Jubiläum- und

§ 137.

Der Universitätskurator leitet, soweit nicht abweichende Bestimmungen bestehen, das akademische Kassen- und Rechnungswesen. Es sind ihm deshalb die Beamten des Universitätskassensamts unterstellt und ein Revisor beigegeben.

Vertrag mit
Kassen- und
Rechnungswesen.

Die Beamten des Universitätskassensamts haben sich auch der Vereinnahmung und Verteilung der Belegungshonorare und der akademischen Prüfungsgebühren nach den hierüber in den Dienstvorschriften getroffenen besonderen Bestimmungen zu unterziehen. Vor deren Befestigung ist der Verwaltungsausschuss des Senats mit seinen Wünschen und Anträgen zu hören.

Alle Zahlungen aus der Universitätskasse werden durch den Universitätskurator eingesehen.

§ 138.

Der Universitätskurator führt die Aufsicht über die akademischen Gebäude und Inventare. (Wegen des Kollegiengebäudes vgl. § 100 Ziff. 10.)

Vertrag mit
den oberen
akademischen
Gebäuden.

Bei der Beaufsichtigung der akademischen Gebäude in Jena bedient er sich der Hilfe des Universitätskassensamts.

§ 139.

Hilfsweise hat der Universitätskurator den Vorschlag für den Universitätskassensamts auf das folgende

Bezeichnet
den
Kassensamts
kassensamts.

- die Gabelsberger akademische Stiftung,
- die Gabelsberger Stiftung,
- die Gabelsberger Stiftung,
- die Graf Wolf-Stiftung,
- die Gropengießer-Stiftung,
- die Johann Friedrich-Festinal-Stiftung,
- die Meißner-Stiftung,
- die Grotzsch-Stiftung,
- die Thomas-Stiftung,
- die Grotzsch-Stiftung.

Kalenderjahr zu entwerfen und bis Ende November den Regierungen zur Genehmigung vorzulegen. Für Einhaltung des genehmigten Voranschlags ist er den Regierungen verantwortlich.

§ 140.

*Übersicht
der
Regierungen.*

Zu allen wichtigen oder außergewöhnlichen Verwaltungsmahnahmen hat der Universitätskurator die Genehmigung der Regierungen einzuholen.

Insbefondere ist diese Genehmigung zur Führung von Rechtsstreiten namens der Universität durch den Universitätskurator erforderlich.

§ 141.

*Berathung
des Senats.*

Den Regierungen bleibt vorbehalten, in wichtigen Angelegenheiten den Senat zu hören. Dies muß geschehen, wenn es sich um Maßnahmen handelt, durch welche wesentliche Bestandteile des Universitätsvermögens veräußert werden oder das Stammvermögen der Universität verringert wird.

(Wegen der Annahme von Schenkungen und Zuwendungen von Todeswegen an die Universität vgl. § 33 I. Abs. und § 66 Ziff. 18.)

§ 142.

*Berathung
des Finanz-
abgeordneten
des Senats.*

Bei der Verwaltung des Universitätsvermögens kann sich der Universitätskurator des Beirats des Finanzabgeordneten des Senats (§ 117) bedienen. Er ist zur Einholung dieses Beirats verpflichtet bei allen auf die Führung von Rechtsstreiten bezüglichen Verhandlungen und Beschlüssen, sowie überhaupt, wenn in betreff eines Gegenstandes der Verwaltung rechtliche Bedenken oder Streitigkeiten entstehen.

§ 143.

Der Finanzabgeordnete hat bei der Feststellung der Jahresrechnung über die Verwaltung des Universitätsvermögens mitzuwirken.

Die Rechnungsauszüge sind nach der Feststellung durch den Finanzabgeordneten dem Verwaltungsausschuß des Senats zur Einsicht vorzulegen.

§ 144.

Durch den Finanzabgeordneten werden alle die Verwaltung des Vermögens der Universität betreffenden Mitteilungen des Universitätsrektors an den Senat oder die Senatsausschüsse und dieser an jenen vermittelt.

§ 145.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Universitätsrektor und dem Finanzabgeordneten ist die Entscheidung der Regierungen einzuholen.

Erster Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 146.

Zeitpunkt
des
Inkraft-
tretens.

Gegenwärtiges Statut tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Beibehaltung
entsprechender
Bestimmungen.

Mit dem gleichen Tage treten alle diesem Statute nicht entsprechenden Vorschriften außer Wirksamkeit.

Die Bestimmungen dieses Statuts über die Wahl des Prorektors treten jedoch alsbald mit der Maßgabe in Kraft, daß die erstmalige Wahl des Prorektors bis zum 15. März 1907 zu erfolgen hat.

Zur Verminderung der Zahl der gewählten Mitglieder des Disziplinarausschusses von 4 auf 3 scheidet das älteste nicht juristische Mitglied am 1. April 1907 ohne Wahl eines Nachfolgers aus.

§ 147.

Vertreter
des
alten
Statuts
bei dem
Inkraft-
treten
des
neuen
Statuts.

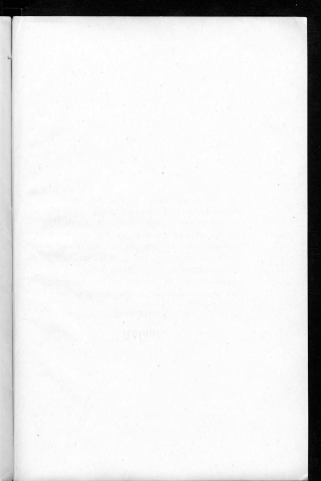
Soweit den bei dem Inkrafttreten dieses Statuts im Dienste der Universität stehenden Universitätslehrern und -beamten auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen oder besonderer Vereinbarung weitergehende Ansprüche zustehen, behält es dabei sein Bewenden.

Für die Hinterbliebenenversorgung der Universitätsbeamten, welche bei dem Inkrafttreten dieses Statuts Mitglieder der akademischen Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt sind, sind die Bestimmungen der Satzungen dieser Anstalt ausschließlich maßgebend.

Anlage.

Eidesformel.

Ich, K. K., schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich, nachdem ich zum ordentlichen (außerordentlichen) Professor an der Universität Jena berufen (ernannt — als angestellt) worden bin, in dieser meiner Eigenschaft den Durchlauchtigsten Erbkönig der Universität treu und gehorsam sein, die Gesetze und Verordnungen beobachten und alle mit vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen erfüllen will, so wahr mir Gott helfe!



Sachregister.

Die wichtigsten Stellen beziehen sich auf die folgenden Werke:

ein vollständiges Verzeichniß auf die Seite 14 von 14.

Es ist auch alphabetisches Verzeichniß beifolgend.

Ableitung von Hellen oder
Sideroneien 24 § 2, 60²,
66², 90, 100.

Abkürzung in den Jesuiten
68, 69 § 4, 5; im Senat, schrift-
lich 69, 118 a. 2., mündlich 74,
75, 82²; im Bern. Rathsch. 84;
im Thurg. Rathsch. 91; bei
Walden 74², 96.

Alchemischer Gesteinsfluß
66.

Alchemisches Mineral 36,
109 § 17.

Alchemische Bücher, Ge-
schichte i. Promotionen, Ober-
promotionen.

Amalgamien aus Amal-
tracht 81 § 1, 107²; Auf-
bereitung 109 § 26.

Aufzucht höherer Kunst-
schickungen 77.

Annahme von Schenkungen u.
Zuwendungen von Toleranten
66 § 18, an Jesuiten 81 i. 2.

Anordnungen, allgemeine,
des Senats 67, 88 § 1, 93.

Antiquar., s. Urkunden.

Antiquar. Dramat. i. Senate der
Jesuiten.

Antiquarische Verträge i. Sen-
ate der Jesuiten.

Aufhebung der Urkunden 121;
auf Heft des Senats, Bern. bei
Bern. Rathsch. 121²; nach
Verfüßung des Senats, Bern. bei

Schwab. bei Urkunden 121²;
Schw. eidgenössische 2, 122; An-
kündigungsurkunde 123²; Eintri-
tung in den Senat 82 a. 2.,
123².

Antiquar. auf Verordnungen bei
Kantonsverträgen bei Senats
78.

Antiquar. auf mündliche Verhand-
lung im Senat mit im Bern.
Rathsch. 78, 84.

Antiquarische 14.

Antiquar. u. Antiquar. 65², 82
§ 8.

Antiquar. Antiquar., alche-
mische, Urkunde u. Urkunde
82 § 5.

Antiquar. 3, 19, 21².

Aufnahme der Jesuiten
109 § 4; nachträgliche Auf-
nahme u. Aufnahme 82 § 7.

Aufnahmeverfahren 112 § 1,
119 § 1.

Aufsicht über Urkunde u. Urkunden-
kopierarbeiten 82 § 8; über Be-
trieb, Urkunden u. Urkunde bei
Jesuiten 85 § 3, 81², 120²;
über die Urkundeausstellung 82
§ 11; über die Urkunden 81,
66 § 7; über die alch. Ge-
schichte u. Urkunde 128; über
den Aufnahmevertrag 109 § 10;
über das alch. Mineral 109
§ 17; über die Urkunde
16², 54 § 3; über die Sen-
at

Merkmale 109 § 20; über die HBeamtin 109 §. 14—18, 181¹.

Ausfertigungen der Justizien 61 §. 6; des Senats 69¹, 78 L. N., 109 §. 13; der Senatsentscheide 84, 109 §. 18.

©. a. auch Forderung der Gehalts.

Ausführung der Justizentscheidungen 61 §. 6; der Senatsentscheide 69¹, 78¹, 109 §. 13.

Ausfertigen aus der Justizien 88¹, 87; des Defens 69 L. N., 63; des Prosektors 105; aus der Kaiserkanzlei 27, 16¹.

©. a. Entlassung, Beförderung in Ruhestand.

Ausfertigung der Urtheile 33¹, der Verfügungen 45 a. ©.

Beamtin der HBeamtin 3, 31¹, 120 A; Beförderung und Dienstverhältnis, wenn das Amt aus einer Stelle besteht in 32¹, wenn es nicht damit verbunden in 33¹, 121¹; Einstellung und Dienstverhältnis 31¹; Obliegenheiten 29 §. 4. — Dienstverhältnis der Beamtin an der groß. öffentl. Kassen 37¹.

©. a. Beförderung, Befehl, Pflichten, Prosektur, HBeamtin, Begründungsgesuche 6¹, Bekanntmachungen, Kosten 113 §. 2.

Berechnung der Pensionen k. B. Berichte an die k. k. Finanzbehörden 5¹, 6¹; an die Regierungen 6¹, 16 a. ©., 51, 52, 54 §. 1¹, 66 §. 13, 70, 101¹, 102¹; der Justizien 62.

©. a. Beförderungsvorschläge.

Berufung in Justizien II, 13, 66 §. 10; der Kassen 18¹, 66 §. 10.

Berufung gegen Bescheide des Militär-Justizien 65¹, 66 §. 13, 68, 70 §. 3, 72; Berufungsbefugnisse 62.

Berufungsbuch des k. k. Justizien 66.

Beförderung gegen den HBeamtin 6¹; der Kassen gegen einander 26.

©. a. Streitigkeiten.

Beförderung der Justizien II.

Beförderungsvorschläge 12, 33 §. 4, 54 §. 2, 66 §. 8; siehe 52¹, 66 §. 8.

Beförderung 8, 13¹, 28¹, 66 §. 17, 123¹.

Beförderungsurkunden für die Justizien von Justizien 12¹; für die Kassen 18¹; für die Kassen der k. k. Kassen 18¹.

Bibliothekar, Bibliothek.

Bibliothekskommission 54 §. 4, 65¹.

Bibliotheksverwaltung, Beförderung auf Vortrag des Senats 121¹.

Defens, Defensur 7, 26, 66, 76¹; Aufhebung 60 L. N., 63; Rechte und Pflichten 61; Nichterfüllung 60¹, bei Wahl k. Prosektors 69¹; Tab 62, 63; Beförderung k. HBeamtin 24 §. 3, Beförderung gegen 60¹; Beförderung 60¹.

Defensurbuch 61 §. 10.

Defensurverfahren 61 §. 13, 61.

Defensurverfahren 60¹, 61 §. 13.

Dienste der HBeamtin 29 §. 3, 31¹, 120 C; Beförderung 121¹; Beförderung gegen Lohn auf Beförderung, Dienstverhältnis, Einstellung 34, 134.

©. a. HBeamtin.

Dienstverhältnis, Befehl.

Dienstverhältnis i. Ehrentage Kassen.

Dienstverhältnisse 120¹.

Dienstverhältnis i. Kassen, Beförderung k. HBeamtin, Dienst, HBeamtin.

Dienstvorschriften der Kassen 19¹; der Kassen der k. k. Kassen 18¹, 20 §. 3; der HBeamtin 22 §. 3, 123¹, 125¹, 127¹; der Beförderung u. Beamtin der HBeamtin 33¹. — Beför-

nigung durch den Rektor 82 §. 17.
Disziplinare Anordnungen, allgemein, 87, 88 §. 1, 93.
Disziplinarausschuss 85;
Mitglieder 91; Ausschüssen der gewählten Mitglieder 90; Berufung gegen dessen Urtheile i. Berufung; Beschäftigung 91; Entsetzung, Hauptbehandlung 91; Sitzungen Sitzung verbindlich 91; Stellvertreter und Ersatzmitglieder 90; Übertragung von Entscheidungen durch den Senat 89 §. 10; Zusammenfassung 88¹, 89², 146¹; Zuständigkeit 89¹, 93.
E. a. Senatsausschüsse.
Disziplinargemein: über die Studierenden 87; Disziplinarrathen bei 85¹, 88, 91; Bericht bei wichtigeren Vorgehen durch den Vizekanzler 88, 109 §. 20.
Disziplinarrverfahren gegen Studierende 91.
E. a. Berufung gegen Urtheile des Disziplin. Ausschusses.
Durchf. Erhalter der Universitäts 8.
E. a. Berichte.
Ehrenaufwandsbezüge 83 §. 11, 109 §. 22, 113, 114, 119¹.
Ehrenbezeichnungen der Universitäten 83 §. 4, 113 §. 2, 119 §. 2.
Ehrenpromotionen 83 §. 3; Sohn 113 §. 4.
Einführung i. Verpflichtung, Einstellung i. Service, Berufung b. Militärstellen.
Entlassung u. Austritt der Höherer 27.
Entscheidungen 86 §. 5; Kaufmann 113 §. 1.
Entwürfe zu Anordnungen i. Sitzung der Entwürfe.
Entwürfe zu Fakultätsbeschlüssen 61 §. 2.
Entziehung der Erlaubnis i. Fällen u. Beschlüssen i. Privatbezügen.

Erziehung bestehender Gelehrte durch den Senat 67, 84 §. 1, 93.
Erhalter i. Einzeln. Erhalten.
Erlaubnis i. Besuch der Vorlesungen 109 §. 5.
Erlaubnis i. Qualifikation 18.
Erlaubnis i. Fällen einzelner Beschlüssen bei Besetzung in den Hochschulen 28¹.
Erlaubnis, militärische, i. Fällen bestimmter Beschlüssen 17.
Erlaubnis zu öffentlichen Vorträgen 109 §. 2.
Erziehung des Professors aus Verlauf der Universität 103, 106¹.
Ernennung von oberst. Honorar- u. außerordentl. Professoren 87, 15; Mitteilung an die Universitäts 15 l. 2.
Ernennung des Präsidiums 104.
Erhalten 80¹.
Erproben 79 §. 2, 92¹, 104.
Fakultäten 7, 10, 47, 50; Aufsicht über sie 51, 66 §. 7; Berichte an die Regierungen 52¹, 51¹, 66 §. 8; Beschlüssen l. c. 2, 49¹, 7 a. G., l. w. 2, 49¹; Sitzungen unter ihnen 51 a. G., 66 §. 7; Sitzungen 9, 47¹, 58 §. 6, gemeinsame 41¹, 48; Sitzungen 54, 62; Rechte 15¹, 16, 17, 20 §. 5, 53; Stellung in der Universitäts 50; Bericht mit Vizekanzler und Senat 52¹.
Fakultätsbücher, Akten usw. 61 §. 11, 12, 62.
Fakultätsbezüge 58, 60, 61 §. 3, 6, 10, 116¹.
E. a. Bestimmungen.
Fakultätsentscheidungen 53 §. 2, 57.
Fakultätsklasse 56.
Fakultätsmitglieder 49;
Ausschüssen, Simultaneum 57.
Fakultätschriften 61 §. 2, 109 §. 16.
Fakultätsitzungen 24 §. 4, 49¹, 53 §. 1, 58, 61 §. 4, 64¹; zu Beschlüssen 12; zur

Vertheilung der Vorlesungen 41,
61 §. 7.
E. a. Sitzungprotokoll.
Fakultätsstatuten 50.
Ferialschriften, akademische,
61, 34 §. 6, 61 §. 1, 2, 60
§. 4, 107^a, 109 §. 8, 118
§. 2, 119 §. 6.
Ferien, Hferien.
Finnungsabgeordneter 60
§. 4, 117, i. a. 38^a; Mitwirkung
bei Vertheilung der Oberauf-
sichtsstufe 118^a, bei Proceß-
ordnungsstufe 112^a, bei Vertheilung
des Hberufsrechts 82 §. 9, 142
— 145; Sachvernehmung 117^a.
Förder, akademischer, 120 B, 128.
Ferialische 82 §. 6, 109 §. 6,
Ferialverordnungen bei Ge-
schäften von Honorarrecht 109
§. 21.
Gebührenpflicht 74^a,
123.
Gelegenheitschriften, Ab-
fassung 119 §. 7; Kosten 113
§. 3.
Genehmigung f. Negationen,
Akademien.
Gesetzgebungsrecht des Be-
rath 87.
Gesuche um Vertheilung von Pla-
zaten und Prüfungsstellen
67; um Honorarrecht 109
§. 21.
Gottesdienst, akademischer, 36.
Groß, sächsischer Gesellsch.
über den Zeilmaschinenbau 37^a,
120—123.
Groß, sächsische Regierung
f. Negation.
Gutachten des Senats u. der
Fakultät (Einberufung u. Ver-
teilung) 49^a, 50 §. 7, 54 §. 6,
61 §. 6, 60 §. 8, 9, 13, 14,
17; der juristischen Fakultät
116^a; der medicin. Fakultät 118^a,
121^a; des Ordinarius 116; des
Hberges 82 §. 10, 118.
E. a. Verhandlungen.
Habilitation f. Privatdozenten,
Zustandsetzung.

Habilitationsschriften, Ver-
teilung u. Vertheilung 61 §. 9,
109 §. 18.
Hanswürter der Hberufe f.
Oberberuf u. f. u.
Hinterbliebene eines Lehrers
63; von Fakultätsmitgliedern
57; bei Proceßart 29 f. 2,
121 a. G.; von Hberufen 120,
147^a; von Weibern 29.
Honorar für Vorlesungen und
Übungen 66; Ermäßigung u. Ver-
teilung 137^a; Straf 64 a. G.,
109 §. 21.
Inhaber von Schreibstellen,
Bezahlung 87, 137, 287, 66
§. 17; Bekleidung 137; Ein-
führung u. Vertheilung 137;
Entlohnung 37^a; Schulbücher 9;
Ferialausgaben 39; Verthei-
lung in den Hberufen 39; Wahl
u. Berufung 11, 13^a.
Inspektor bei besonderen Ge-
schäften 109 A.
Jurungen d. Juristen 61 a. G.,
66 §. 7.
E. a. Streitigkeiten.
Kanzlerämter f. Oberberuf
u. f. u.
Kassen u. Rechnungsbücher,
akadem., 137.
E. a. Oberaufsichtsstufe,
Proceßordnungsstufe.
Klaffen u. Prüfungsstellen 37.
Kollektionsgebäude, Aufsicht
109 §. 10.
Kanzler, akadem., 36, 109 §. 17.
Kanzlerkommission 65^a.
Kopialbücher 109 §. 16.
Krankensereinsausrichtung
82 §. 10.
Landwirthschaftl. Institut
37, 123.
Lehrkräfte 87, 15, 17.
Lehrer der fr. Rechte 3, 18^a,
66 §. 10, 82 §. 2, 3.
Lehrer der pädagogisch. Übungs-
schule 120 A.
Lehrkräfte der Fakultäten 9,
47^a, 50 §. 6; gemeinsame 41^a, 48.

Schreiben (Professoren), ordentl. u. außerordentl. 8, 9; Besetzung 11 ff.; Zahl 10; Besetzung mit ständiger Besetzung 8².

E. a. Besetzung, Besetzungsvorschläge, Zahl der Stellen.

Stellen 3, 18, 47¹, 68 § 10; Entlassung 27¹; Pflichten 39.

Mehrheitsbeschlüsse des Senats, Antrag auf Berücksichtigung, Sondergutachten 76.

Kaufbücher, akademischer, 120 ff.; Besetzung 121—123; Aufsicht über ihn 109 § 17; Urlaub 128; Besetzung 109 § 14, 124¹; Zahl 66 § 6, 121¹.

Hörsaalmitr., Nebenbeschäftigungen 24 § 7, 129.

Niederlegung des Proctorats 105.

Oberspell, Tabelle, Landesrat, Hausmeister der Gebäude 120 C; Besetzung 121—123; Aufsicht über sie 109 § 18; Urlaub 128; Besetzung 109 § 14, 124¹; Zahl 82 § 1, 121¹.

Ordinarius der Hochschule 69¹, 70¹, 78¹, 79 § 3, 115; Collegenstellen 116; Entlassung 115¹.

Erbauungs- u. Disziplinarstrafen gegen Lehrende 109 § 18, 130.

Tabelle f. Oberpell u. i. m. Pflichten der ordentl. Professoren 24; der Privatdozenten 16¹; der Hörsaalmitr. 125—127, 129; der Diener 20—22, 27, 28, 41¹, 44; der Bediente der Hörsaalmitr. 20 § 4, 20¹.

E. a. Schiedsamtbesetzung, Pflichtentgelt 31.

Pflichtentgeltungen der Diener 28.

Preisaufgaben, Preisverteilung 54 § 5, 109 § 8.

Privatdozenten 3, 16; Aufsicht über sie 16¹, 54 § 3; Besetzung der Hörsaalmitr. 16¹; 54 § 3, 66 § 11; Entlassung 54 außerordentl. Professoren 15¹; Mitglieder der Fakultäten i. m. E. 49¹; Pflichtenentgeltungen 16¹; Pflichtenentgeltungen 16¹; Besetzung 16¹, 52 § 3, 53.

Professoren 69 L. N., 62, 62¹. Professor der Rechtsamtlei 28¹, 41¹, 60 § 4, 108¹, 119; Besetzung 119¹.

Professoren, ordentl. 3; Aufnahme in die Fakultät 14; Mitglieder der Fakultäten i. m. E. 49¹, bei Ernennung 65; besondere Pflichten 24; Rechte bei Besetzung in den Hochschulen 28, 65¹.

E. a. Zahl der Stellen, Rechte.

Professoren, ordentl. Honorar u. außerordentl. 3, 8¹; Entlassung 15, 55 § 4, 66 § 9; Mitglieder der Fakultäten i. m. E. 49¹; Pflichtenentgeltungen 29; Rang 25.

E. a. Zahl der Stellen, Rechte.

Professoren i. d. Hochschule. Promotionen 63 § 3, 54 § 7, 55, 61 § 8.

E. a. Ehrenpromotionen. Promotionschriften, Herstellung und Fortsetzung 61 § 9, 109 § 10.

Präsident 95—111, 20, 79 § 1, 2, 82 § 12; Amtszeit 108; Aufnahme und Besetzung der Wahl 101; Entlassung 104; Niederlegung und sonstige Ersetzung bei Proctorats 105; Rechte und Pflichten 95—97, 109, 110¹, 113¹, 119¹, 128; Stellungnahme 106, 111; Stimmrecht 5. Stimmengleichheit 75¹, 84, 91 a. E.; Urlaub 111; Vertreter der Hochschule 107¹; Rechte, Besetzung, Besetzung 107, 109 § 12; Zahl 60 § 2, 95—103, 146¹; eigene Wahl,

Entscheidung durch bei See 99;
Höhenmaß 100, 108²; He-
benmaschinen und Leistung
bei Sees u. einer Maschine
69, 71—78, 78, 84, 90, 94²,
109 §. 12; Leistung bei
Höhenmaß 100².
E. a. Proctor u. Senat.
Proctor'seingeang²
Buch 109 §. 16.
Proctor'seliste 109 §.
23, 112, 114.
Proctor'seingeang² und
sein Verhältniß 109, 112²,
119 §. 6.
Proctor und Senat 7²;
Ruffen über die Festhalten 51,
60 §. 7; Ruffen beim Tab
eines Sees 62; Ruffen mit
den Festhalten 52². — Formel
bei Ruffen 78 u. 8.
Proctor 109 A; Beziehung
auf Festhalten des Ruffens
bei Senats 121²; Unter-
stützen 20 l. E., 100 a. E.
Proctor l. Eingangsliste.
Proctorführung l. Nach-
folge der Universität.
Procurator, Prüfungs-
ungen 6², 20 §. 2, 49², 54
§. 7, 61 §. 8.
Procurator, Prüfungs-
ungen u. Beziehung 100².
Procurator l. Funktionen
35.
Purgerbauung der Höher
25.
Procurator der Universität
100², 142; Beziehung in beiden
135.
Procurator Magnificentissimus
4; Bild 90 §. 1.
Procurator der Universität
100 §. 10, 11, 13, 15, 17,
19, 20 §. 5, 22², 28, 29²,
51 §. 1², 6, 66 §. 14, 161,
162, 164, 121², 130², 131, 135,
141; Entscheidung bei 51, 101²,
145; Entscheidung bei 18²,
24 §. 7, 29², 30 §. 1, 101²,
106², 129, 130, 140.
E. a. Senats.

Procurator, größter. Ab-
gabe, 23², 60 §. 18, 111, 130².
Procurator, Senat.
Procurator, Abgabe
zu Sees u. Senats 120², 126,
Procurator, Beziehung
bei Sees u. Senats 109 §. 11.
Ruffen nach andrer, Be-
ziehung an den Senat 27².
Ruffen l. Beziehung in
beiden.
Ruffen in den Fest-
halten 58, 61 §. 4; im Senat
68, 69, 71, 100 a. E.; Höhe-
maß 70.

Sammungen l. Urtheile.
Sammungen l. Senat.
Sammungen l. Urtheile.
Senat, Aufgabe an Proctor
20 §. 5; Beziehung bei Se-
nats u. Senat 12², 15², 17, 23, 66 §. 8, 9;
Beziehung bei Sees u. Senat
100, 101, 102, 103²; Gleich-
zeitige, Beziehung 62; Ge-
hör in Senat 141; Mitglieder
28 l. E., 65²; Be-
ziehungen in Senat 141; Be-
ziehung an den Senat und von beiden
an den Senat 141; Be-
ziehung von Senat u.
Senats 15 l. E.,
von Senat und Senat
an den Senat 32 a. E.,
100²; Beziehung wegen Be-
ziehung bei Sees u. Senat
121²; Zustimmung 68.
E. a. Proctor und Senat,
Beziehung u. Senat,
Beziehung u. Senat,
Senats u. Senat, Senat
u. Senat, 7, 24 §. 3, 65²,
66 §. 18, 16, 118, 144; Be-
ziehung, Beziehung, Be-
ziehung ihrer Beziehung 109
§. 13, 116²; Beziehung in bei
28², 66 §. 3; Beziehung
Beziehung, Senat, Senat 109
§. 12.
Senats u. Senat 68, 75;
Beziehung 77; Beziehung und
Beziehung bei Senat
Beziehung 76; Beziehung

75^o; Aufbringung, Ausföhrung, Bekanntmachung 69^o, 78, 109 3, 118, 116^o.

S. a. Mitteilung.

Sensationskammern 24 3, 1, 28 a. G., 68, 71; Antrag als Antrag verbündlich 72^o; Anwendung von Grundsätzen 72^o; Einsetzung und Tagesbestimmung 71, 109 3, 11; Erweiterung der Tagesbestimmung 71^o; Beratung, Beratung, Beiträge 73.

Sensationskammern 68 ff.; Geschäftsverteilung im Senat, mündliche 1. Sensationskammern; Antrag auf mündl. Verhandlung 70^o; Ausschuss für mündliche Verhandlung 70; Beschlusseinführung u. Beschlusseinführung 68, 75, 92^o; Entscheidung bei Wahlen 75^o, 69; Sitzung durch den Prorektor 73-75.

S. a. Senatsschritte.

Senat der Fakultäten 64; Vertretung 64^o.

Siegel der Universität 2^o.

Sitzungen f. Dekane, Senats, Senat, Senatsschritte, Senatsschritte, Senatsschritte.

Sitzungsprotokoll der Fakultäten 69, 61 3, 4, 64^o; bei Senat und seiner Ausschüsse 75^o, 84, 94, 109 3, 16.

Sommerhalbjahr 45^o, f. a. 41 f. N.

Sondergutachten, Sondergutachten 76.

Sterbehilfsjahr 57^o, 63^o; Sterbensenat, Sterbensenatsjahr 59, 103.

Stiftungsabtrieb, Kaiserlicher, 2^o.

Stimmengleichheit, Entscheidung 75^o, 84, 91 a. G., 99^o.

Stipendialkommission 63^o.

Streitigkeiten der Universität über 83 3, 4, 109 3, 7.

S. a. Besondere Urtheile, Studentische Pflichten, Urlaub 109 3, 4.

Stabskreuze 3; Aufsicht über 109 3, 30; Einlagen bei 6^o; Beschüsse 112 3, 4.

S. a. Aufnahme, Titel, Senat, Disziplin, Verordnungen.

Tob eines Dekans f. Dekan; von Fakultätsmitgliedern 57; bei Prorektor 106; von Dekan unter 103; von Dekan 29.

Thesen f. Vorlesungen.

Universität, Angehörige 3, 17; Befreiung von Steuern und Zinsen 135 Kom.; Bestimmung 1; Körperlichkeit des öffentlichen Rechts 3; Oberleit., Logen u. Verwaltung 7, 66 3, 5, 107; Vertretung in Bundesversammlungen 133.

Universität 120 B; Anstaltlich 94, 109 3, 16; Aufstellung 141-143; Aufsicht über ihn 109 3, 16; Vertretung 94^o, 2; Urlaub 128; Verpflichtung 109 3, 14, 124^o; Wahl 66 3, 6, 121^o.

Universität 120 B; Aufstellung 141-143; Aufsicht über ihn 109 3, 16; Mitglied bei Senat, bei Senat und Titel-, Ausschüsse 65^o, 68, 79 3, 5, 89^o, 91; Vertretung bei Senat 110^o; Urlaub 128; Verpflichtung und Einwirkung 109 3, 14, 124^o; Wahl 66 3, 6, 121^o.

Universitäten (mündl. Bibliothek, Sammlungen, Seminar) 39; Aufstellungsgesellschaft 83^o; Benutzung von Sälen und Inventar 83^o; Sammlungen an der 38^o; Kosten, Kosten, Dienst f. d. d. — Gesetz 2. Artikel 57.

Urteil 28^o, 66 3, 4, 82 3, 10, 118.

Urtheile 3, 7^o, 130, 147^o; Aufstellung 121-123; Berufung 109 3, 16-18, 130^o; Verordnungen 131; Stimpf

Berücksichtigung f. Gehalts-
haltung.

Berufung in Ruhestand
der Lehrer von Lehrstellen 98;
der Beamten 128¹, 132.

Berichtigung der Unrichtigkeit 7,
68 §. 3, 107; in Vermögens-
sachen u. zur Strafe 135.

Bermessung des HBeratigers
103—107, 136, 140, 142; Ge-
haltung bei Jahresrechnung 143,
113²; Gehalt des Ernenn 141;
Wittensarten an den Senat u.
beson. Ausschüsse 144; Festlegung
der Rechnungsabzüge an den
Fern-Ausschuß 143¹.

Bermessungsauschuß 63¹;
Weniger desselben beim Ein-
nahme und Verteilung der
Verteilungsbeträge nach Ver-
rechnungsbüchern 137¹; Ausschüsse
der geschätzten Mitglieder 60;
Bermessung der Tagesord-
nung 65; Befähigung 66; Be-
rücksichtigung 64 §. 1; Sit-
zungen streng verhalten 64 §. 2;
Einkommen u. Gehaltsmitglieder
61; Teilnahme der Ernenn-
mitglieder 64¹; Übertragung von
Geschäften eigener Geschäftsbücher
66 §. 16, 62 §. 13, 110¹; Be-
handlung u. Abfertigung 64,
118¹; Verlage der Rechnungs-
abzüge 143¹; Zusammenkunft
u. Stellen 66¹, 79, 116¹; Zu-
fährigkeit in eigener Geschäftsbücher
62, 112¹, 128, zur Vorbereitung
63.

§. a. Ernennmitglieder.

Bermessung gegen Studierrecht
109 §. 20; gegen Beamten 109
§. 18.

§. a. Lehrende u. Dienst-
stellen.

Berichtigungen u. Übungen,
öffentliche, private, privatisima,
6¹, 38; Anberung bei bestimm-
tem Zeit 44, Aufhebung 45 a. G.;
Bermessung an schweren
Recht 43; Befähigung 41; B.
mehrerer Lehrer über denselben
Gegenstand 40; nicht angän-
dliche 3. 43; Berufigung zum

Stellen angänzlicher 3. 30
§. 1, 44. — Zusatzrechnungen
54 §. 1.

Berichtigungsbeamter f. Be-
nennung.

Berichtigungsvergleichnis 41¹;
Anforderungen 41²; Bemessung
41¹, 119 §. 3; Kosten 112 §. 1.

Berichtigungen wegen Aufstellung der
Rechnungsbeamten u. Ferner 141¹;
wegen Aufstellung des Ausschusses
der Rechnungsabzüge 141¹; wegen
Berichtigung der Lehrstellen f. Be-
richtigungsbücher.

Berichtigungen der HBeauftragten 3,
31, 100 A.; Bemessung, Ber-
richtigung, Aufhebung der Mit-
glieder 19; Bemessung von
Einkommen u. f. n. 30 A. B.;
Aufhebung u. Dienstverhältnis,
wenn bei Zeit mit einer Lehr-
stelle verbunden ist 38¹, wenn
es nicht damit verbunden ist
32¹, 121 §.; Aufsicht über Be-
nennung, Mitglieder u. Ferner 20
§. 3, 31¹, 130¹; Bemessung u.
Dienstverhältnis 38¹; Be-
richtigungen 20 §. 4, 35¹;
Bermessung 33¹; Berichtigungen
wegen Aufstellung der Beamten
und Ferner 121¹. — Dienstver-
hältnis der Beauftragten der gesch.
Abt. Befähigung 37¹.

§. a. Aufhebung, Aufsicht,
Dienstverhältnis, Führen,
HBeauftragte.

Bericht zu stellen. Ferner, Auf-
hebung der in Ruhestand ver-
setzten öffentl. Beauftragten 28¹;
bei Beifügen der abh. Mitmen-
u. Ferner-Berichtungsarbeiten
66 §. 4; bei anderen Ferner 66
§. 5; bei Rechnungsarbeiten
66 §. 4, 117; bei Ferner bei
f. n. 3. 18¹, 66 §. 10, 62
§. 2; bei Ferner 18¹, 66
§. 10; bei Ferner von
Lehrstellen 11, 13, 66 §. 19;
bei Mitgliedern des Ferner-
verwaltschafts 69 §. 10;
bei Mitgliedern der Ernenn-
mitglieder 28¹, 66 §. 3, 79, 81,

99, 90; bei Oberstalt, bei
Vehle, bei Bauernschütz und
bei Hausdorfer 82 §. 1, 121²;
bei Bauffert der Beschaffenheit
in §. 2, 119; bei Bauffert
in §. 2, 85 §.; bei Rector
Magnificentiarius 66 §. 1;
bei Hüttenwerk, bei Hüttenwerk,
bei altd. Bauffert 61 §. 2,
121²; bei Hütten 66 §. 2,
118.
Nachherfahren 74¹, 75¹,
96—99.
Namen an Hütten 109
§. 18.
N. a. Hütten.
Nichtwahl bei Bauffert
109, 108¹, 2; in den Fern-
n. Ziegel. Aufsicht 80¹, 90.
Winterhalbjahr 45¹, §. 2,
41 L. N.
Witwen- u. Waisen-Ver-

sehungsanstalt 29 L. N.;
66 §. 2, 127².
Wohlfahrt der Hütten 126,
bei Hütten 22.
Zahlung der Hütten in
Zahlungungen 61¹, 76¹, 78¹,
84, 116¹; Bewegung bei,
78¹, 84.
Zahlung, Aufsicht, 118¹; in
Zahlungungen 61 §. 2.
Z. a. Hütten.
Zurückstellung von Fern-
werk am Bauffert und Hütten-
werk 55.
Zurückstellung bei Hütten
66; bei Ziegel. Aufsicht
89; bei Fern. Aufsicht 82,
86.
Zusammenhang von Hütten-
werk, §. Aufsicht von Hütten-
werk.

Allgemeines Statut

der

Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen

Gesamt-Universität Jena.



Jena 1907.

Universitätsarchiv
JENA

Das nachstehende Statut

ist am 18. Januar 1907 von den Durchlauchtigsten Erhaltern der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena,

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen,

Ihren Hoheiten den Herzögen von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg und

Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha

errichtet und am 20. März 1907 der Universität eröffnet worden.

Inhalt.

	Seite
Erster Abschnitt: Die Universität im allgemeinen §§ 1—7	7
Zweiter Abschnitt: Die Lehrstellen, die Lehrer der Universität und die Assistenten §§ 8—20	10
Dritter Abschnitt: Die Anstalten und Sammlungen der Uni- versität §§ 20—27	21
Vierter Abschnitt: Die Besetzungen §§ 28—46	26
Fünfter Abschnitt: Die Fakultäten, Dekane und Senatoren §§ 47—64	30
Sechster Abschnitt: Der Senat und die Senatsschöffe §§ 65—94	40
Siebenter Abschnitt: Der Prorektor §§ 95—114	56
Achter Abschnitt: Besondere Ämter einzelner Senatssmitglieder §§ 115—119	66
Neunter Abschnitt: Die Universitätsbeamten §§ 120—134	69
Zehnter Abschnitt: Das Vermögen der Universität, dessen Ver- waltung und das akademische Ressen- und Rechnungswesen §§ 135—145	75
Elfter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 146 und 147	80
Anlage: Eidesformel	81

In der Sitzung des Großen Kurats vom 27. Januar 1901 angenommen
Satzung für die Verlesung der Jahresberichte
des Kuratoriums etc.

1. Die Kuratoriumsberichte des Reichs, Mecklenburgs und Traventors, die sich formgemäß beschließen
sowie die Kuratoriumsberichte anderer Staaten, die Berichte der Provinzialparlamente zu verlesen.
2. Eine Verlesung auf Antrag wissenschaftlicher Institutionen findet statt, wenn
die Finanzierung von Handlungen eines Institutes derartigen Art durch entsprechende
den Kuratoriums etc. nach geltenden Regeln durch die Provinzialparlamente
billig werden.
3. Die Verlesung geschieht auf Antrag eines Mitgliedes des Großen Kurats, für den eine
3/4 Mehrheit erforderlich ist.
4. Eine Gesellschaft wird eine Notwendigkeit und eine Zustimmung verlesen.
5. Die Namen der Provinzialparlamente werden in alphabetischer Reihenfolge
aufgeführt.

Erster Abschnitt.

Die Universität im allgemeinen.

§ 1.

Die Universität Jena ist bestimmt, die Wissen-<sup>Zu Verbin-
dung mit
Hochschülern.</sup>schaften in Forschung und Lehre zu pflegen (und zu fördern), die studierende Jugend zu Charaktertüchtigkeit, idealer Gesinnung und Vaterlandsliebe zu erziehen, ihre durch Vorlesungen und Übungen das für den Eintritt in den Kirchen- und Staatsdienst sowie in andere höhere Berufe erforderliche Wissen zu übermitteln und die allgemeine Gesittung und Bildung zu mehren und zu verbreiten.

§ 2.

Die Universität ist gemäß dem kaiserlichen Stiftungs-<sup>Die Universi-
tät als
Körperschaft.</sup>brief vom 15. August 1557 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie besitzt ihr eigenes Vermögen und führt ihr eigenes Siegel.

§ 3.

Zu der Universität gehören:

1. die bei ihr angestellten oder zugelassenen Lehrer,<sup>Einheit der
Hochschülern.</sup>nämlich:

- a) die ordentlichen Professoren,
- b) die ordentlichen Honorarprofessoren,
- c) die außerordentlichen Professoren,

- d) die Privatdozenten,
 - e) die Lektoren,
 - f) die Lehrer der freien Künste,
2. die Vorstände und Beamten der Universitätsan-
stalten sowie die sonstigen Universitätsbeamten,
 3. die Assistenten,
 4. die aufgenommenen Studierenden.

Die Bestimmungen über das Verhältnis der Stu-
dierenden zur Universität, insbesondere über Erwerb,
Zuhalt und Verlust des akademischen Bürgerrechts, die
damit verbundenen Pflichten und Rechte, sowie die
Disziplinarvorschriften sind in einem besonderen Statut
enthalten.

§ 4.

Die Universität hat das Recht, einen regierenden
Fürsten oder einen Prinzen des Sachsen-Ernestinischen
Gesamthauses zu ihrem Ehrenoberhaupt als Rector
Magnificentiissimus zu wählen (§ 66 Ziff. 1).

*ausgegeben
vom Rector
Magnificenti-
ssimus
9. 12. 1840*

§ 5.

Die Universität untersteht als Ganzes und in ihren
einzelnen Theilen dem Schutze ihrer Durchlauchtigsten
Erhalter und wird von den Großherzoglich und Herzog-
lich Sächsischen Staatsregierungen gemeinschaftlich ge-
leitet.

Der Universität bleibt vorbehalten, in besonderen
Fällen Berichte und Vorstellungen unmittelbar an die
Durchlauchtigsten Erhalter zu richten.

§ 6.

Als Beauftragter der Regierungen hat der Uni-
versitätscurator sich von dem Zustande der Universität,
der Universitätsanstalten (§§ 30 und 37) sowie aller
mit der Universität zusammenhängenden sonstigen Ein-
richtungen, ferner von allen besonderen Vorgängen an

*Curator
tenem und
Weder be-
stimmten
toren.*

der Universität dauernd und eingehend zu unterrichten. Zu diesem Zwecke sind ihm auf Verlangen die Akten der Universität, ihrer Fakultäten und Ausschüsse vorzulegen und von den Universitätsorganen jede begehrte amtliche Auskunft zu erteilen. Ferner ist er berechtigt, den von der Universität veranstalteten Festlichkeiten, den akademischen Vorlesungen und Übungen jederzeit beizuwohnen.

Wie alle Verfügungen in Universitätsangelegenheiten durch seine Hand gehen, so sind auch alle an die Regierungen oder in den Fällen des § 5 Abs. 2 an die Durchlauchtigsten Erhalter gerichteten Berichte und Vorstellungen des Prorektors und Senats, der Dekane und Fakultäten, der Anstaltsvorstände, der Universitätslehrer und -beamten, ferner alle Eingaben der Studierenden, insbesondere die Gesuche um Befreiung von Aufnahme- und Prüfungsvorschriften sowie Begnadigungsgesuche durch seine Vermittelung zu befördern.

Beschwerden über den Universitätskurator können unmittelbar bei den Regierungen eingereicht werden.

§ 7.

Die Universität hat für die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Universitätskurator übertragen ist (vgl. namentlich § 13b), in dem Prorektor und Senat ihre eigene Obrigkeit und Vertretung, sowie in den Senatsausschüssen und Senatsabgeordneten, in den Dekanen und Fakultäten weitere eigene Organe mit den durch dieses Statut geordneten Zuständigkeiten.

Zur Erledigung ihrer Verwaltungsgeschäfte sind bei ihr besondere Beamte angestellt.

Die eigenen
Organe der
Universität.

Zweiter Abschnitt.

Die Lehrstellen, die Lehrer der Universität und die Assistenten.

§ 8.

Ordentliche
und außer-
ordentliche
Lehrst. etc.

Die Lehrstellen (Professuren) zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

Jedem Inhaber einer Lehrstelle ist eine feste Jahresbefoldung nach Maßgabe der jeweils geltenden statistischen Vorschriften über das Befoldungswesen an der Universität zu gewähren.

Die Verleihung des Titels eines ordentlichen Honorarprofessors oder eines außerordentlichen Professors, die Erteilung eines bloßen Lehrauftrags und die Betrauung mit der zeitweiligen oder vorläufigen Verwaltung einer Lehrstelle begreift an sich nicht die Berufung in eine solche und verleiht noch keinen Anspruch auf eine Jahresbefoldung.

§ 9.

Lehrgebiete

Die ordentlichen und außerordentlichen Lehrstellen umfassen je bestimmte Lehrfächer aus dem Lehrgebiete einer Fakultät. Der Inhaber einer Lehrstelle ist weder berechtigt, andere Universitätslehrer von der Betretung der mit ihr verbundenen Lehrfächer auszuschließen, noch auf diese Fächer in seiner Lehrtätigkeit beschränkt. Zu Vorlesungen aus dem Lehrgebiete einer andern Fakultät

ist aber deren Genehmigung erforderlich, sofern es sich nicht um eine beiden Fakultäten gemeinsame Wissenschaft (§ 48) handelt.

§ 10.

Die Zahl der ordentlichen Lehrstellen beträgt zur Zeit 30, nämlich 5 in der theologischen, 6 in der juristischen, 9 in der medizinischen und 10 in der philosophischen Fakultät. Die Vermehrung der ordentlichen Lehrstellen im Falle des Bedürfnisses bleibt den Regierungen vorbehalten.

Zahl der
Lehrstellen

Die Zahl der außerordentlichen Lehrstellen ist unbestimmt.

§ 11.

Die Besetzung der ordentlichen und außerordentlichen Lehrstellen erfolgt durch gemeinschaftliche Wahl der Regierungen nach Gehör der beteiligten Fakultät und durch Berufung von Seiten der Universität.

Wahl der
Lehrstellen

§ 12.

Ist eine Lehrstelle erledigt oder neu begründet, so hat die Fakultät Besetzungsvorschläge zu machen, zu deren Beratung eine Sitzung abzuhalten ist.

Wahl der
Lehrstellen

Wenn es sich um den Ersatz eines ordentlichen Professors handelt, welcher der Universität noch angehört, so hat dieser bei der Beratung seine Vorschläge zuerst zu machen. Bei der Beschlussfassung steht ihm jedoch keine zählende Stimme zu.

Bei den Vorschlägen soll vor allem Gelehrsamkeit, schriftstellerischer Ruf und Lehrgabe der Vorschlagenden entscheidend sein.

In der Regel sollen drei geeignete Gelehrte vorgeschlagen werden.

Die Vorschläge übermittelt der Dekan dem Senat, der in einer Sitzung darüber berät und dann die Vor-

Schlüsse mit seinem Gutachten an den Universitätskurator weitergibt.

Erfolgen die Vorschläge der Fakultät einstimmig, so kann sie der Dekan in eiligen Fällen auch unmittelbar an den Universitätskurator gelangen lassen. Er hat jedoch dem Senate alsbald Mitteilung hiervon zu machen.

§ 13.

Haben die Regierungen ihre Wahl getroffen, so ist der Erwählte von der Universität zu der Lehrstelle förmlich zu berufen.

Der Berufene wird durch den Prorektor im Senate eingeführt und mittels der diesem Statute beigelegten Eidesformel verpflichtet.

Dem Berufenen wird im Namen der Regierungen durch den Universitätskurator eine Bestallungsurkunde zugestellt, welche die Angaben über seine Anstellungs- und Befoldungsverhältnisse zu enthalten hat.

§ 14.

Rechtliche
ber schiedl.
Professoren.

Die ordentlichen Professoren haben bei Antritt ihres Lehramtes eine öffentliche Rede zu halten und werden erst nach Erfüllung dieser Bedingung in die Fakultät aufgenommen.

§ 15.

Ernennung
ordentlicher
Lehrer-
stellen
und ordentlicher
Professoren,
sowie Erzielung von
Lehrer-
stellen ohne
Übertragung
stare
Lehrstelle.

Die Regierungen behalten sich vor, auch ohne Übertragung einer Lehrstelle Universitätslehrer zu außerordentlichen Professoren und außerordentliche Professoren zu ordentlichen Honorarprofessoren zu ernennen, sowie ihnen Lehraufträge zu erteilen.

Die Ernennung erfolgt in der Regel auf Vorschlag der Fakultät und gutachtlichen Bericht des Senate.

Die Ernennung eines Privatdozenten zum außerordentlichen Professor soll in der Regel erst erfolgen, wenn er sich seit mindestens drei Jahren als akademischer

Lehrer bewährt und auch durch seine schriftstellerischen Leistungen die Erwartung begründet hat, daß er die akademische Laufbahn mit Erfolg fortsetzen werde.

Jede Ernennung eines ordentlichen Honorarprofessors oder außerordentlichen Professors wie auch jede Erteilung eines Lehrauftrags (Abs. 1) wird der Universität mitgeteilt. Der Ernannte wird, falls er noch nicht verpflichtet ist, von dem Prorektor im Senate mittels der diesem Statute beigefügten Eidesformel verpflichtet.

§ 16.

Jede Fakultät kann Männern, welche sich der akademischen Laufbahn widmen, die Erlaubnis, als Privatdozenten an der Universität Vorlesungen und Übungen zu halten, nach Maßgabe der in ihren Statuten getroffenen Bestimmungen erteilen.

Die Privatdozenten

Die Privatdozenten treten in den Verband der Universität und nehmen an deren Rechten und Einrichtungen teil.

Sie stehen unter der Aufsicht der Fakultät, die ihnen im Falle von Pflichtverletzungen Warnungen erteilen kann.

Die Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen und Übungen und damit die Zugehörigkeit zur Universität kann einem Privatdozenten nach Anhörung oder auf Antrag seiner Fakultät von dem Senat entzogen werden:

1. wenn er die ihm in Bezug auf seine Lehrtätigkeit obliegenden Pflichten trotz Warnung fortdauernd verlegt;
2. wenn er gräßlich oder wiederholt gegen den Anstand oder die guten Sitten verstößt;
3. wenn er sich ein Verhalten zu Schulden kommen läßt, das geeignet ist, das Wohl, die Würde oder das Ansehen der Universität erheblich zu schädigen.

Die Erlaubnis ist ihm zu entziehen, wenn er eine amtliche oder gewerbliche Stellung annimmt, durch die seine akademische Thätigkeit unmöglich gemacht oder wesentlich beeinträchtigt wird.

Von der Entziehung der Erlaubnis ist den Regierungen Anzeige zu erstatten.

§ 17.

Widerrechtliche Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen und Übungen.

Den Regierungen steht es zu, geeigneten Personen, auch ohne daß sie sich als Privatdozenten habilitieren, mit Zustimmung der beteiligten Fakultät und des Senats die jederzeit widerrechtliche Erlaubnis zum Halten bestimmter Vorlesungen und Übungen und einen Lehrauftrag zu erteilen. Durch Ertheilung der Erlaubnis oder des Lehrauftrags wird die Zugehörigkeit zur Univerſität (§ 3) nicht begründet.

§ 18.

Die Professoren.

Die Dozenten werden von der philosophischen Fakultät vorgeschlagen.

Ihre Wahl, Berufung und Bestallung erfolgt gemäß den Bestimmungen in den §§ 11 bis 13. Sie werden vom Prorektor im Verwaltungsausschuß durch Handſchlag verpflichtet.

Die Lehrer der freien Künste.

Die Lehrer der freien Künste werden auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom Senat gewählt. Die Wahl bedarf der Genehmigung der Regierungen. Sie erhalten im Namen der Regierungen durch den Universitätskurator eine Bestallungsurkunde und durch den Verwaltungsausschuß eine Dienstvorschrift. Sie werden von dem Prorektor im Verwaltungsausschuß durch Handſchlag verpflichtet.

§ 19.

Die Assistenten.

Die Regierungen bestimmen, inwieweit eine Unterſtützung von Universitätslehrern und Anstaltsvorſtänden durch Assistenten stattfindet.

Die Annahme und Entlassung der Assistenten erfolgt durch die Universitätslehrer oder Anstaltsvorstände, zu deren Unterstützung sie berufen sind. Die Annahme und die Entlassung ist dem Universitätskurator anzuzeigen.

Die Assistenten erhalten eine Vergütung, die nach den von den Regierungen im allgemeinen oder für den einzelnen Fall getroffenen Anordnungen von dem Universitätskurator im Einvernehmen mit dem beteiligten Universitätslehrer oder Anstaltsvorstand festgesetzt wird.

Die Assistenten werden bei Beginn ihrer Tätigkeit von den ihnen vorgeordneten Universitätslehrern oder Anstaltsvorständen auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet. Soweit nötig, ist ihnen eine schriftliche Dienstvorschrift auszuhandigen.

Die Assistenten können mit dem Ende jedes Universitätsjahrs ihre Entlassung verlangen und erhalten. Bei Verletzung ihrer Pflichten können sie sofort entlassen werden.

Die Assistenten können von den ihnen vorgeordneten Universitätslehrern oder Anstaltsvorständen während der Universitätsferien (§ 45 Abs. 3) bis zur Dauer dieser, außerhalb der Ferien bis zu einer Woche Urlaub erhalten. Zur Erteilung weitergehenden Urlaubs bedarf es der Genehmigung des Universitätskurators.

§ 20.

Die Universitätslehrer haben nach Kräften für das Wohl, die Würde und das Ansehen der Universität zu wirken, in allen Stücken die Gesetze und Verordnungen zu beobachten und insbesondere sich den Statuten der Universität und ihrer Fakultät gemäß zu bezeigen.

Zusbesondere haben sie

1. den Vorschriften über Anfechtung und Abhaltung

Abgeordnet
Stellen der
Universitäts-
lehrer.

- von Vorlesungen und Übungen gewissenhaft zu entsprechen,
2. bei den an der Universität stattfindenden Prüfungen die ihnen auf Grund der Fakultätsstatuten und Prüfungsordnungen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen,
3. die Aufsicht über die ihnen unterstellten Beamten, Assistenten und Diener zu führen,
4. die ihnen als Vorständen oder Beamten von Universitätsanstalten zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen,
5. einzelne in ihr Bezugsgebiet einschlagende Aufträge der Regierungen, des Senats oder ihrer Fakultät zu erledigen.

§ 21.

Kopie von
Büchern
für den
Bücher-
verkauf
an die
Universitäts-
bibliothek

Von jedem Buche, welches ein Universitätslehrer durch den Druck veröffentlicht, hat er ein gebundenes Exemplar mit Einzeichnung seines Namens an die Universitätsbibliothek oder unter Vermittlung der Universitätsbibliothek an die Bibliothek einer Universitätsanstalt abzugeben.

§ 22.

Wohns.

Die Universitätslehrer haben ihren Wohnsitz in Jena zu nehmen, sofern ihnen nicht von den Regierungen gestattet ist, an einem andern Orte zu wohnen.

§ 23.

Urlaub.

Die Universitätslehrer bedürfen zu Reisen während der Universitätsferien (§ 45 Abs. 3) keines besonderen Urlaubs.

Außerhalb der Universitätsferien können sie sich bis zu 3 Tagen von Jena ohne Urlaub entfernen.

Urlaub bis zu 2 Wochen kann ihnen von dem Prorektor erteilt werden, welcher hiervon dem Universitätssekretär Mitteilung zu machen hat.

Will ein Universitätslehrer seine Amtstätigkeit auf eine längere Zeit aussetzen, so bedarf er der Urlaubserteilung durch die Großherzoglich Sächsische Regierung und, wenn er seine Amtstätigkeit ein Universitätsjahr oder länger aussetzen will, der Urlaubserteilung durch die Gesamtheit der Regierungen. (Wegen des Prorektors vgl. § 111, wegen der Anstaltsvorstände und -Beamten, die zugleich Universitätslehrer sind, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 5 und § 37 Abs. 2.)

§ 24.

Die ordentlichen Professoren sind weiter verpflichtet:

1. den Senatsitzungen regelmäßig beizuwohnen,
2. die Wahl zum Prorektor ohne triftige Gründe nicht abzulehnen,
3. die Berufung in Senatsausschüsse sowie zu Senat- und Fakultätsämtern anzunehmen und den damit verknüpften Geschäften sich zu unterziehen,
4. an den Sitzungen und Geschäften ihrer Fakultät sich regelmäßig zu beteiligen,
5. in ihrer Fakultät der Reihenfolge nach das Dekanat zu führen (§ 90),
6. bei öffentlichen Feiernlichkeiten der Universität ohne zureichende Entschuldigung nicht zu fehlen,
7. zur Übernahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen, mit denen eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, die Genehmigung der Regierungen einzuholen.

Professor
Chilgen-
boten der
ordentlichen
Vorleser.

§ 25.

Der Rang der Universitätslehrer richtet sich nach der in § 3 aufgestellten Reihenfolge mit der Maßgabe, daß die ordentlichen Honorarprofessoren sich unmittelbar an die ordentlichen Professoren ihrer Fakultät anschließen.

Honorar-
professoren.

Innerhalb der einzelnen Klassen ordnen sich die Zugehörigen nach der Folge der Fakultäten (§ 47) und weiter nach der Zeit des Eintritts in den Dienst der Universität oder den dabei etwa von den Regierungen getroffenen besonderen Bestimmungen.

§ 26.

Beschwerden
der Universitäts-
lehre
gegenüber
dem
Vize-
rektoren.

Beschwerden der Universitätslehrer gegeneinander sind, wenn es sich um Angehörige derselben Fakultät handelt, zunächst bei dem Dekan, sonst aber, und wenn sich die Beschwerde gegen den Dekan wendet, bei dem Prorektor anzubringen.

§ 27.

Entlassung
der
Dozenten.

Die Inhaber von Lehrstellen, einschließlich der Dozenten, können ihre Entlassung nur für das Ende eines Universitätsjahrs fordern, haben sie mindestens drei Monate vorher bei den Regierungen nachzusuchen und gleichzeitig hiervon dem Senat Anzeige zu erstatten.

Die künftigen Universitätslehrer sind, wenn sie Vorlesungen, Übungen oder Unterrichtsstunden angekündigt und begonnen haben, zu deren ordnungsmäßiger Erledigung verpflichtet. Im übrigen können sie jederzeit durch eine zugleich an den Universitätskurator und an den Senat zu richtende Anzeige ihren Austritt aus dem Verbands der Universität erklären.

Universitätslehrer, die einen Ruf nach auswärts erhalten, haben davon ungesäumt und vor Erklärung der Annahme dem Universitätskurator Mitteilung zu machen.

§ 28.

Verfetzung
in den
Ruhestand.

Die Inhaber von Lehrstellen können von den Regierungen in den Ruhestand versetzt werden und auch ihrerseits die Versetzung in den Ruhestand fordern, wenn

sie durch körperliche oder geistige Schwäche oder Gebrechen zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig geworden sind oder das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Mit der Veretzung in den Ruhestand scheiden sie aus dem Lehramte und der Fakultät aus. Von der Fakultät kann ihnen ausnahmsweise die Erlaubnis zum Halten von einzelnen Vorlesungen erteilt werden. Die von ihnen zuletzt bezogene Besoldung wird ihnen unverfügt als Ruhegehalt fortgewährt, soweit die Besoldung nicht ausdrücklich ganz oder teilweise als nicht pensionsfähig bewilligt worden war.

Die ordentlichen Professoren behalten Sitz und Stimme im Senat, dürfen jedoch nicht zu Mitgliedern der Senatsausschüsse oder zu akademischen Ämtern gewählt werden. Sie sind nicht verpflichtet, an den Sitzungen des Senats teilzunehmen.

§ 29.

Im Falle des Todes eines Universitätslehrers geschieht dessen Erben die Besoldung des Kalendervierteljahres, in welchem der Tod eingetreten ist.

Beibehaltung
der Pension
Stobers.

Hinterläßt der Verstorbene eine Witwe oder eheliche Kinder, so ist die Besoldung bis zum Ablauf eines Vierteljahres nach dem Sterbemonat fortzugewähren.

Hinterläßt der Verstorbene bedürftige Eltern, Voreltern, Geschwister, Enkel oder Stiefkinder, deren Ernährer er war, so kann ihnen mit Genehmigung der Regierungen die Besoldung bis zum Ablauf eines Vierteljahres nach dem Sterbemonat fortgewährt werden.

Die Regierungen bestimmen, wie die den Hinterbliebenen gebührenden, noch nicht erhobenen Bezüge zu verteilen und an wen sie zu zahlen sind.

Dritter Abschnitt.

Die Anstalten und Sammlungen der Universität.

§ 20.

Zur Universität gehören zur Zeit folgende Anstalten:

1. die Universitätsbibliothek,
2. die Seminarien der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät nebst den damit verbundenen besonderen Bibliotheken, insbesondere:
 - das homiletische Seminar,
 - das lateinische Seminar,
 - das theologische Seminar,
 - das juristische Seminar,
 - das philologische Seminar und Proseminar,
 - das deutsche Seminar,
 - das englische Seminar,
 - das Seminar für romanische Sprachen,
 - das historische Seminar,
 - das Seminar für alte Geschichte,
 - das mathematische Seminar,
 - das Staatswissenschaftliche Seminar,
 - das orientalische Seminar,
3. die anatomische Anstalt mit der anthropotomischen und zootomischen Sammlung,
4. die pathologisch-anatomische Anstalt und Sammlung,

5. die pharmakologische Anstalt,
6. die hygienische Anstalt,
7. die physiologische Anstalt,
8. die zoologische Anstalt mit den zoologischen Sammlungen,
9. das Gemische Laboratorium,
10. die chemisch-technische Anstalt,
11. die Anstalt für Pharmazie und Nahrungsmittelchemie,
12. die physikalische Anstalt,
13. die physikalisch-technische Anstalt,
14. die botanische Anstalt mit dem botanischen Garten, den botanischen Sammlungen und der pharmakognostischen Sammlung,
15. die mineralogische Anstalt mit der mineralogischen Sammlung,
16. die Sternwarte und die meteorologische Anstalt,
17. das archäologische Museum mit der akademischen Münzsammlung,
18. das germanische Museum,
19. die orientalische Münzsammlung,
20. das ethnographische Museum,
21. das pädagogische Seminar mit Übungsschule.

§ 31.

Jede Universitätsanstalt untersteht einem Vorstande, der für die Verwaltung der Anstalt verantwortlich ist. Dem Vorstande werden nach Bedürfnis Beamte, Assistenten und Diener beigegeben, welche ihm dienstlich unterstellt sind.

§ 32.

Ist das Amt eines Anstaltsvorstands oder -beamten mit einer akademischen Lehrstelle verbunden, so erfolgt die Übertragung des Amtes zugleich mit der Berufung in die Lehrstelle. Auf das Dienstverhältnis finden die

Verf. d. d. Universitätsverordn.

Verordn. des Kaisers über die Verhältnisse der Beamten.

für die Universitätslehrer maßgebenden Bestimmungen (§§ 20 bis 29) Anwendung.

Ist das Amt nicht mit einer akademischen Lehrstelle verbunden, so erfolgt die Anstellung nach den §§ 121 bis 124. Auf das Dienstverhältnis finden die für die Universitätsbeamten maßgebenden Bestimmungen (§§ 125 bis 133) Anwendung. Von der Anstellung ist der Universität Mitteilung zu machen.

§ 33.

Die Anstaltsvorstände werden durch den Universitätskurator, die Anstaltsbeamten durch den Anstaltsvorstand in die Geschäfte eingewiesen.

Einweisung

Bei der Einweisung ist dem Vorstand oder dem Beamten, soweit nötig, eine schriftliche Dienstvorschrift auszuhändigen.

Dienstvorschrift.

Aber die Sammlungen, Bibliotheken und die sonstige Ausstattung der Universitätsanstalten sind genaue Verzeichnisse zu führen. Die Anstaltsvorstände haben nach diesen die Sammlungen, Bibliotheken und Ausstattungsstücke bei ihrer Einweisung zu übernehmen und bei ihrem Ausscheiden abzugeben.

Rechnung der Anstaltsvorstände.

Die Räume und das Inventar der Universitätsanstalten dürfen ohne Genehmigung des Universitätskurators zu andern als den bestimmungsgemäßen Zwecken der Anstalt nicht benutzt werden.

In Fällen der Abwesenheit haben die Anstaltsvorstände für ihre Vertretung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt zu sorgen und hiervon dem Universitätskurator schriftlich Anzeige zu erstatten.

Gehe für die Einweisung der Anstaltsvorstände.

Die Anstaltsvorstände sind mit Genehmigung des Universitätskurators zur Annahme von Schenkungen und Zuwendungen von Todeswegen an ihre Anstalt befugt, sofern diese den Wert von 5000 Mk. (vgl. Art. 86

Rechnung der Anstaltsvorstände.

des Einführungsgeſetzes zum BGG, und § 18 des Großherzoglich Sächſiſchen Ausführungsgeſetzes zum BGG, vom 5. April 1860) nicht überſteigen. Sobald nach erfolgter Annahme haben ſie dem Senat ſchriftlich Anzeige zu erſtatten.

§ 34.

Dozentur
und Diener
der
Univerſitäts-
anſtalten.

Die Hausmeiſter und Diener der Univerſitätsanſtalten werden regelmäßig gegen Lohn auf Kündigung angenommen. Die Annahme geſchieht durch den Anſtaltsvorſtand mit Genehmigung des Univerſitätsſekretärs. Auf ihr Dienſtverhältnis finden die Beſtimmungen in § 134 Anwendung. Die Entlaſſung erfolgt durch den Anſtaltsvorſtand.

§ 35.

Prüfungskommissionen.

An der Univerſität beſtehen zur Zeit folgende Prüfungskommiſſionen:

1. die Kommiſſion für die ärztliche Vorprüfung,
2. die Kommiſſion für die Prüfung der Ärzte und Zahnärzte,
3. die Kommiſſion für die pharmazeutiſche Prüfung,
4. die Kommiſſionen für die Vor- und Hauptprüfung von Nahrungsmittelchemikern,
5. die Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſche Wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſion,
6. die Kommiſſion für die Prüfung von Lehrern der Landwirthſchaft an Landwirthſchaftſchulen und für die landwirthſchaftliche Diplompriifung ſowie die Kommiſſion zur Prüfung der Tierguchtsinſpektoren.

§ 36.

Beſondere
Veranſtal-
tungen.

Als beſondere Veranſtaltungen beſtehen an der Univerſität:

1. der akademiſche Gottesdienſt,
2. das akademiſche Konzert.

§ 37.

Problemlösung
bei
Prüfungen
erhalten.

Außer den in § 30 aufgeführten Univerſitätsanſtalten dienen noch folgende, dem Großherzogtum Sachſen zugehörige Anſtalten den Lehr- und Forſchungszwecken der Univerſität:

1. die Kliniken und Polikliniken der Großherzoglich Sächſiſchen Landesheilanſtalten, inbeſondere:
 - die mediſiniſche Klinik mit der Klinik für Haut- und ſyphilitiſche Krankheiten und dem Laboratorium für experimentelle Pathologie,
 - die mediſiniſche Poliklinik,
 - die chirurgiſche Klinik und Poliklinik,
 - die augenärztliche Klinik und Poliklinik,
 - die ohrenärztliche Klinik und Poliklinik,
 - die geburtshilfliche und gynäkologiſche Klinik und Poliklinik,
 - die psychiatriſche Klinik und die Anſtalt für Nervenkrankheiten,
 2. das landwirthſchaftliche Inſtitut mit den landwirthſchaftlichen Sammlungen, Verluſchgärten und ſelbern, dem landwirthſchaftlichen Laboratorium, dem agrilkulturchemiſchen Laboratorium, dem landwirthſchaftlichen Seminar, der Tierklinik und der landwirthſchaftlichen Verluſchſtation.
- Auf das Dienſtverhältnis von Univerſitätslehrern und Beamten, die als Beamte an dieſen Anſtalten angeſtellt ſind, findet inſoweit die Großherzoglich Sächſiſche Geſetzgebung über den Zivildienſt Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Die Vorlesungen.

§ 38.

Die Vorlesungen und Übungen sind entweder öffentliche oder private oder privatissima. Die öffentlichen Vorlesungen und Übungen werden unentgeltlich, die privaten gegen Honorar, die privatissima nach der Bestimmung des Universitätslehrers unentgeltlich oder gegen Honorar gehalten.

§ 39.

Unbeschadet der Erfüllung bei der Berufung oder später besonders übernommener weitergehender Verbindlichkeiten, hat in jedem Universitätsjahre jeder Inhaber einer Lehrstelle wenigstens eine Hauptvorlesung, jeder ordentliche Honorarprofessor, außerordentliche Professor und Privatdozent wenigstens eine Vorlesung und jeder Vektor eine Übung aus den Lehrfächern anzukündigen, für welche seine Berufung oder Zulassung erfolgt ist.

§ 40.

Es ist zulässig, daß mehrere Universitätslehrer in demselben Universitätsjahre Vorlesungen oder Übungen über denselben Gegenstand ankündigen. Die Universitätslehrer ohne Lehrstelle dürfen jedoch Vorlesungen oder Übungen, welche der Inhaber einer Lehrstelle gegen Honorar ankündigt, in demselben Uni-

versitätsjahre nicht unentgeltlich, gegen ein geringeres Honorar oder in geringerer wöchentlicher Stundenzahl ankündigen oder halten.

§ 41.

Zur Fürsorge für die Vollständigkeit des Unterrichts hat jeder Dekan im Dezember und Mai jedes Jahres sämtliche Mitglieder seiner Fakultät im weitern Sinne zu einer Sitzung zu versammeln und mit ihnen die für das nächste Universitätsjahre anzukündigenden Vorlesungen und Übungen festzustellen.

Alle Geladenen sind verpflichtet, in dieser Sitzung zu erscheinen, sofern sie nicht durch Krankheit oder Abwesenheit von Jena (§ 23) entschuldigt sind.

Vor oder nach der Sitzung haben sich die Dekane untereinander darüber zu verständigen, daß die mehreren Fakultäten gemeinsamen Vorlesungen (§ 48) genügend berücksichtigt und zweckmäßig verteilt sind.

Alsdann übergeben die Dekane die Aufstellungen der anzukündigenden Vorlesungen und Übungen dem Prorektor, welcher sie an den Professor der Beredsamkeit oder den sonst vom Senate mit der Herausgabe beauftragten Universitätslehrer weiterbefördert. Dieser hat für die Drucklegung sowie dafür zu sorgen, daß die gedruckten Vorlesungsverzeichnisse spätestens am 1. Februar und 1. Juli ausgegeben werden.

Vor dem Reindruck ist jedem Universitätslehrer ein Probeindruck mitzuteilen, damit das Zusammenfallen von Vorlesungen und Übungen, die von denselben Studierenden besucht zu werden pflegen, durch Vereinbarung der beteiligten Lehrer vermieden werden kann.

Die letzte Korrektur des Vorlesungsverzeichnisses ist dem Universitätsdekanator vorzulegen und, wenn dieser keine Einwendung erhebt, unverändert abzurufen.

Zu jeder Änderung des gedruckten Vorlesungsver-

Freibildung
der Vor-
lesungen nach
Berufungs-
vertraglich.

Bezug
auf Herrn.

Bezug
auf die Vor-
lesungen.

Bezug
auf Vorlesungen
über
bestimmten
Gegenstand.

Die
Vorlesungen.

zeichnisses bedarf es der Einwilligung der beteiligten Fakultäten, deren Dekane den Universitätskurator von der genehmigten Aenderung in Kenntnis zu setzen haben.

Auf jedem Vorlesungsverzeichnis sind Anfang und Ende des Universitätsjahrs (§ 45) anzugeben.

§ 42.

Welche Art der Vorlesungen.

Will ein Universitätslehrer eine Vorlesung oder Übung halten, die ein anderer, nicht aber er selbst im Vorlesungsverzeichnis angekündigt hat, so bedarf er der Genehmigung der beteiligten Fakultät.

Auch dürfen Privatdozenten und Lektoren Vorlesungen oder Übungen, welche sie im Vorlesungsverzeichnis nicht angekündigt haben, nur mit Genehmigung des Dekans ihrer Fakultät halten.

§ 43.

Verfahren bei Vorlesungen an Universitäten.

Vor dem Anfange des Universitätsjahrs hat jeder Universitätslehrer die von ihm zu haltenden Vorlesungen und Übungen mit Angabe der Zeit am schwarzen Brett bekannt zu machen.

§ 44.

Verfahren bei Vorlesungen an Universitäten.

Jede angekündigte Vorlesung und Übung ist, wenn sich Teilnehmer finden, zu halten, mit dem Anfang des Universitätsjahrs zu beginnen und mit dem Schlusse zu beendigen. Die festgesetzte Stundenzahl und Zeit ist möglichst einzuhalten. Abweichungen, insbesondere Vermehrung der Stunden, sind nur mit Zustimmung der Fakultät und nur in der Weise zulässig, daß ein Zusammentreffen mit anderen Vorlesungen tunlichst vermieden wird.

§ 45.

Beginn und Schlus des Universitätsjahres.

Das Sommerhalbjahr beginnt, wenn Ostern vor oder auf den 9. April fällt, mit dem Montag zunächst

dem 15. April; wenn Ostern später fällt, mit dem Montag nach dem Feste. Es endet mit dem Sonnabend nach dem 8. August.

Das Winterhalbjahr beginnt mit dem Montag nach dem 15. Oktober; es endet mit dem Sonnabend nach dem 8. März.

Zwischen dem Schlusse des vorausgehenden und dem Anfang des folgenden Universitätsjahrs liegen die Universitätsferien. Während des Universitätsjahrs dürfen die Vorlesungen und Übungen nur zu Weihnachten zwei Wochen und zu Pfingsten eine Woche ausgesetzt werden.

§ 46.

Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen und Übungen ist bis auf weiteres dem Ermessen der einzelnen Lehrer überlassen, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

1. die Annahme eines Honorars im ganzen (Kollektivhonorars) ist unzulässig;
2. den Fakultäten ist vorbehalten, für die einzelnen Fächer ihres Lehrgebiets den Mindest- und Höchstbetrag des Honorars festzusetzen, sowie diejenigen Vorlesungen und Übungen zu bestimmen, welche allein unentgeltlich (als öffentliche) gehalten werden dürfen.

Über den Erlaß des Honorars ist in dem Statut, betreffend die Studierenden und die Disziplin Bestimmung getroffen.

4. die Rechtsphilosophie sowie die Staats- und Verfassungsgeschichte zu dem der juristischen und philosophischen;
5. die Psychologie und Anthropologie sowie die Naturwissenschaften überhaupt, insbesondere Botanik, Chemie und Pharmazie zu dem der medizinischen und philosophischen Fakultät.

§ 49.

Die Fakultäten im engeren Sinne sind geordnete Kollegien innerhalb der Universität. Mitglieder sind nur die ordentlichen Professoren mit Ausnahme der in den Ruhestand veretzten (§ 28 Abs. 2). Sie allein haben Sitz und Stimme in den Fakultätsitzungen sowie Anteil an den Fakultätsentscheidungen.

Bedarf bei
Bedürfnis.

Zu den Fakultäten im weiteren Sinne gehören auch die ordentlichen Honorarprofessoren, die außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten der betreffenden Lehrgebiete. (Wegen der Lektoren vgl. § 47 Abs. 1 Satz 2.) Im Falle des Bedarfs können diese von der engeren Fakultät zur Erhaltung von Gutachten, zur Beurteilung von Promotions- und Habilitationsschriften sowie zu Prüfungen herangezogen werden, in welchem Falle sie an der Abstimmung und dem Gebührenbezug gleich den ordentlichen Professoren teilnehmen. Die Bezeichnung „Fakultät“ ist im Zweifel im engeren Sinne zu verstehen.

§ 50.

Jede Fakultät hat ihre eigenen Statuten, welche als ergänzende Teile dieses Hauptstatuts zu betrachten sind. In der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten sind die einzelnen Fakultäten selbständig, jedoch als Glieder der Universität dieser selbst verantwortlich.

Stellung bei
Bedürfnis
nach Maß der
Anforderungen.

Fünfter Abschnitt.

Die Fakultäten, Dekane und Senioren.

§ 47.

Wahlkreis
bei
Wahlkreisen.

Sämtliche Professoren und Privatdozenten teilen sich nach den vier Hauptgebieten wissenschaftlicher Lehre und Forschung in vier Fakultäten: die theologische, die juristische, die medizinische und die philosophische. Die Lektoren werden der philosophischen Fakultät beigezählt.

Zum Lehrgebiete der philosophischen Fakultät gehören außer der Philosophie die mathematischen, naturwissenschaftlichen (einschließlich der technologischen), historischen und philologischen Fächer, sowie die Wirtschafts-, Staats- und Gesellschaftswissenschaften.

§ 48.

Wahlkreis
bei
Wahlkreisen.

Folgende Wissenschaften werden als zum Lehrgebiete mehrerer Fakultäten gehörig angesehen:

1. die Erzgeese des alten und neuen Testaments, die Kirchengeschichte, die Religionsphilosophie und die Religionsgeschichte zu dem der theologischen und philosophischen;
2. das Kirchenrecht zu dem der theologischen und juristischen;
3. die gerichtliche Medizin zu dem der juristischen und medizinischen;

§ 51.

Aufsicht
über die
Fakultäten.

Die Fakultäten unterliegen der Aufsicht von Prorektor und Senat. Nehmen diese in den Fakultäten oder in deren Geschäfts- und Wirkungskreis etwas der Universität unmittelbar oder mittelbar Nachtheiliges wahr, so sind sie berechtigt wie verpflichtet, hierüber Aufschluß zu fordern und, wenn Erinnerungen und Vermittelungen ohne Erfolg sein sollten, die Sache zur Entscheidung der Regierungen zu bringen. Darnach ist insbesondere auch bei Freungen der Fakultäten untereinander oder mit ihren einzelnen Mitgliedern zu verfahren.

§ 52.

Beständiger
Bericht der
Fakultäten.

Berichte der Fakultäten an die Regierungen sind in der Regel bei dem Senate einzureichen und von diesem unter Beifügung eines Gutachtens durch Vermittelung des Universitätsrektors an ihre Bestimmung zu befördern.

Berichte über die zu den Fakultäten gehörigen Anstalten und besonders eilige Berichte über Besetzungsvorschläge, welche von der Fakultät einstimmig beschloffen sind, können auch unmittelbar bei dem Universitätsrektor eingereicht werden (§ 12 L. II.).

Der Verkehr zwischen den Fakultäten einerseits und Prorektor und Senat andererseits geschieht schriftlich und ohne besondere Formlichkeit.

§ 53.

Rechte der
Fakultäten.

Die Fakultäten sind berechtigt:

1. zur Haltung eigener Zusammenkünfte,
2. zur Führung eigener Siegel,
3. zur Ertheilung akademischer Würden auf Bewerbung oder ehrenhalber,
4. zu Vorschlägen für die Besetzung ihrer Lehrstellen

(§ 12) und für die Ernennung von Professoren ohne Lehrstelle (§ 15).

5. zur Zulassung von Privatdozenten nach näherer Bestimmung der Fakultätsstatuten (§ 16 Abs. 1).
6. zur Wahrung ihres Lehrgebiets gegenüber anderen Fakultäten gemäß den Bestimmungen in den §§ 9, 47 und 48,
7. zur Ertheilung von Gutachten an dritte Personen,
8. zur Ausstellung von Zeugnissen in Angelegenheiten ihres Lehrgebiets,
9. zum Bezug von Gehältern und Vergütungen nach Maßgabe der Fakultätsstatuten.

§ 54.

Zu den Obliegenheiten der Fakultäten, einer jeden in ihrem Lehrgebiet, gehören:

Obliegen-
heiten der
Fakultäten.

1. die Sorge für die Vollständigkeit des Unterrichts in dem Maße, daß die Studierenden im Laufe ordnungsmäßiger Studienzzeit Gelegenheit haben, alle für ihr Studium erforderlichen Hauptvorlesungen in möglichst zweckentsprechender Reihenfolge zu hören. Hierbei dürfen nur die Vorlesungen der Inhaber von Lehrstellen in Betracht gezogen werden.

Vermag eine Fakultät dieser Verpflichtung zeitweise nicht nachzukommen, so hat sie dies den Regierungen anzuzeigen und zugleich Mittel zur Abhilfe vorzuschlagen;

2. die Erstattung von Vorschlägen für die Besetzung erledigter oder neu begründeter Lehrstellen (§ 12);
3. die Beaufsichtigung der Privatdozenten und die Stellung des Antrags, einem Privatdozenten die Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen und Übungen zu entziehen (§ 16 Abs. 3 bis 5);
4. die Sorge für Verbesserung und Vervollständigung der Universitätsbibliothek. Die zu diesem Zwecke

zu machenden Vorschläge, insbesondere die Angabe der Werke, deren Anschaffung für nötig erachtet wird, sind der Bibliotheksverwaltung durch Vermittelung der Bibliothekskommission zur Kenntnis zu bringen;

5. die Aufstellung der Preisfragen für die Studierenden, die Prüfung der Arbeiten und die Verteilung der Preise;
6. die Erteilung von Gutachten in Angelegenheiten der Universität auf Verlangen der Regierungen, des Universitätskurators oder des Senats;
7. die Abhaltung der den Promotionen vorausgehenden Prüfungen nach den Bestimmungen der Fakultätsstatuten.

§ 55.

Die Fakultäten sind berechtigt und verpflichtet, Bewerber um akademische Würden sowie um Zulassung als Privatdozent, selbst nach Erfüllung der sonstigen statutarischen Bedingungen, zurückzuweisen, wenn sie aus besonderen Gründen, wie wegen sittlicher Verfehlungen, zur Promotion oder Zulassung ungeeignet erscheinen.

§ 56.

Jede Fakultät hat eine Fakultätskasse, aus welcher sie ihre Ausgaben, insbesondere Druckkosten, Schreib- und Postgebühren zu bestreiten hat. Überschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung künftiger Ausgaben anzusammeln sind, entweder unter die Fakultätsmitglieder verteilt oder in einer dem Interesse der Fakultät dienenden Weise verwendet werden.

Jurid. Fakultät
ungeeigneter Bewerber um akademische Würden nach der Zulassung als Privatdozent.

Gehaltslos.

§ 57.

Scheidet ein Fakultätsmitglied aus, so gebührt ihm oder, im Falle seines Todes, seines Erben der volle Anteil an den bis zum Tage seines Ausscheidens fällig gewordenen Fakultätsentnahmen.

Der Witwe und den minderjährigen und noch unverheirateten ehelichen Kindern eines Fakultätsmitglieds gebührt jedoch je nach ihrer Erbberechtigung der Anteil des Verstorbenen für das Sterbehalbjahr.

§ 58.

Die Angelegenheiten der Fakultäten werden kollektiv behandelt. Fakultätsbeschlüsse können, sofern nicht für einzelne Fälle besondere Vorschriften gegeben sind (vgl. z. B. die §§ 12 und 41), sowohl durch schriftliche Abstimmung auf Rundschreiben als durch mündliche Beratung und Abstimmung in Fakultätsitzungen gefasst werden. Auf Verlangen auch nur eines Fakultätsmitgliedes ist von dem Dekan eine Sitzung anzuberaumen. Sind die Meinungen der Mitglieder einer Fakultät geteilt, so entscheidet Stimmenvorherrschheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§ 59.

Über die Sitzungen der Fakultäten ist durch den Dekan oder auf sein Ersuchen durch den Erzdekan oder ein sonstiges Fakultätsmitglied ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Stimmverhältnisses und die sonstige Erledigung der Tagesordnung zu beurkundet sind.

Das Protokoll ist von dem Dekan und dem Senior mit zu unterzeichnen.

§ 60.

An der Spitze jeder Fakultät steht ein Dekan, dem die Leitung der Geschäfte übertragen ist.

Erbsrecht auf die Fakultätsentnahmen im Falle des Ausscheidens eines Fakultätsmitglieds.

Vorbereitung der Fakultäten.

Stimmvorbereitung.

Stimmverhältnis.

Reihenfolge
Abwechslung
gemäß den §§ 25
p. 25. Sept. 1920

Das Amt des Dekans (Dekanat) wechselt unter den Mitgliedern der Fakultät ~~halbjährlich~~, je am 1. April und ~~1. Oktober~~, nach der durch das Dienstalter (§ 25 Abs. 2) bestimmten Reihenfolge. Jedoch können nur solche Mitglieder das Dekanat bekleiden, die der Fakultät bereits ein Jahr lang angehört haben.

Würde ein Fakultätsmitglied nach der vorgeschriebenen Reihenfolge das Dekanat während der Zeit zu verwalten haben, für welche es zum Prorektor gewählt ist, so tritt das nächstfolgende Mitglied als Dekan ein und der zum Prorektor Gewählte übernimmt das Dekanat unmittelbar nach Ablauf seines Prorektors.

Von der Verpflichtung zur Übernahme des Dekanats können nur die Regierungen entbinden.

Ist der Dekan an der Verwaltung seines Amtes zeitweilig verhindert, so wird er durch seinen Vorgänger im Dekanat (Erdekan) vertreten, sofern nicht in besonderen Fällen einzelne seiner Amtsgeschäfte von der Fakultät einem anderen Mitgliede übertragen werden.

Scheidet ein Dekan vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Fakultät für den Rest der Amtszeit einen Prodekan zu wählen.

§ 61.

Der Dekan hat insbesondere folgende Obliegenheiten und Rechte:

1. es steht ihm der Vortritt und der Vorstich in der Fakultät sowie bei feierlichen Gelegenheiten eine Amtstracht zu;
2. er vertritt die Fakultät bei allen öffentlichen Anlässen und muß daher bei Universitätsfeierlichkeiten zugegen sein;
3. bei ihm sind alle Mitteilungen, Gesuche und Anträge an die Fakultät anzubringen; er eröffnet

alle an diese gerichteten Zusendungen und vernimmt auf ihnen den Tag des Eingangs;

4. er hat die Rundschreiben zu erlassen, durch welche die Fakultätsmitglieder von Fakultätsangelegenheiten in Kenntnis gesetzt oder zu schriftlichen Abstimmungen aufgefordert werden; er beräumt die Fakultätsitzungen an, ladet die Mitglieder zu diesen schriftlich ein und sorgt für Führung des Sitzungsprotokolls (§ 59);
5. er stellt das Ergebnis der Abstimmungen der Fakultät fest;
6. er hat die Fakultätsbeschlüsse auszuführen, alle Gutachten, Erlasse und sonstigen Schriftstücke zu entwerfen, oder durch ein Fakultätsmitglied entwerfen zu lassen und alle Ausfertigungen zu vollziehen;
7. er veranstaltet in jedem Universitätsjahre die in § 41 angeordnete Fakultätsitzung behufs Bestimmung der im nächsten Universitätsjahre zu haltenden Vorlesungen und Übungen;
8. er leitet die in der Fakultät stattfindenden Prüfungen, Promotionen und Disputationen;
9. er hat Sorge zu tragen, daß von den während seines Dekanats in der Fakultät veröffentlichten Promotions- und Habilitationschriften die zur Verteilung und Verendung erforderliche Anzahl von Abdrücken an das Universitätsamt abgegeben wird;
10. er führt das Dekanatsbuch, in welchem alle die Fakultät angehenden Ereignisse sowie die wichtigeren Fakultätsbeschlüsse aufzuzeichnen sind, und gibt am Schlusse eines jeden Halbjahrs einen Auszug an den Senat ab;
11. er sorgt für die Aufbewahrung aller der Fakultät

Siehe mit
§ 60 und
§ 62.

gehörigen Bücher, Urkunden, laufenden Akten, Siegel usw., sowie der Schlüssel zu ihrem Archive;

12. er hat bei dem Ausscheiden aus dem Dekanat dem Nachfolger alles zur Führung der Geschäfte Erforderliche am Tage des Wechsels zu übergeben;
13. er bezieht die in den Fakultätsstatuten angegebenen Dekanatsentnahmen.

§ 62.

Im bei Dekan.

Stirbt ein Dekan während seiner Amtszeit, so haben die Fakultät und weiter Prorektor und Senat dafür zu sorgen, daß die Fakultätsbücher, -akten, -urkunden, -Siegel, -Schlüssel usw. unverzüglich aus dem Nachlasse an den erwählten Prodekan abgegeben werden.

§ 63.

Während der Dekanatsentnahmen.

Bekleidet ein Dekan das Dekanat nicht bis zum Ende des Halbjahres, so beziehen er oder im Falle seines Todes seine Erben die Dekanatsentnahmen nur bis zum Tage des Abgangs. Bruchstücke von Monaten werden dabei nicht mitgerechnet; der Rest der Entnahmen gebührt dem Prodekan.

Nur der Witwe und den minderjährigen und noch unversorgten ehelichen Kindern eines verstorbenen Dekans kommt die Dekanatsvergütung je nach ihrer Erbberichtigung für die ganze Dauer des Halbjahres (§ 60 Abs. 2) zu.

§ 64.

Im Senat.

Dem Dekan steht in jeder Fakultät der Senior zur Seite, d. h. das seinem Eintritt in die Fakultät nach älteste Mitglied.

Der Senior ist dazu berufen, über die Rechte und Statuten sowie über das Wesen der Fakultät zu wachen, auch den Dekan zu erinnern, wenn er aus Unkunde oder

andern Gründen in seinen Pflichten etwas veräuht. Er hat bei Fakultätsitzungen das Protokoll mitzuunterschreiben und die vom Dekan aufgesetzten Entwürfe zu Ausfertigungen in Fakultätsachen mitzuzeichnen.

In Behinderungsfällen wird der Senior durch das seinem Eintritt in die Fakultät nach nächste Mitglied vertreten.

Handwritten signature or stamp.

Handwritten text below the signature.

Handwritten text at the top of the second page.

Handwritten text below the top line.

Handwritten text below the second line.

Handwritten text below the third line.

Handwritten text below the fourth line.

Handwritten text below the fifth line.

Handwritten text below the sixth line.

Handwritten text below the seventh line.

Handwritten text below the eighth line.

Handwritten text below the ninth line.

Handwritten text below the tenth line.

Handwritten text below the eleventh line.

Handwritten text below the twelfth line.

Handwritten text below the thirteenth line.

Handwritten text below the fourteenth line.

Handwritten text below the fifteenth line.

Heft vom 25. Juli 1920:

- Die hohen Stellen der Universität sind für Professorien aus:*
1. hiesigen ordentlichen und extraordinären außerordentlichen Professoren, *ausser dem ist in der Bestimmung nichts zu ändern.*
 2. hiesigen außerordentlichen hiesigen Professoren, *die seit der Zeit des 1. Heftes vom 29. Sept. 1919 in die Fakultäten eintraten;*
 3. ferner von den übrigen hiesigen Professoren nicht freie Stellen gewählten Fakultäten.

Sechster Abschnitt.

Der Senat und die Senatsausschüsse.

§ 65.

Der Senat
besteht aus

Der Senat begriff die Gesamtheit der ordentlichen Professoren der Universität, auch soweit sie in den Ruhestand versetzt sind (§ 28 I. 4.). Bei Verhandlungen über Disziplinarsachen der Studierenden — abgesehen von Berufungssachen (§ 92) —, über Personal- und Dienstangelegenheiten der Universitätsbeamten, über Angelegenheiten des Archivwesens und über Vermögensangelegenheiten der Universität tritt der Universitätsrat als Mitglied hinzu.

Es bestehen bei dem Senat folgende ständige Ausschüsse:

*auf Vorschlag
Ratspräsident*

- der Ausschuss für Verwaltungssachen (Verwaltungsausschuss) (§ 79),
- der Ausschuss für Disziplinarsachen der Studierenden (Disziplinarausschuss) (§ 80);
- die Bibliothekskommission,
- die Stipendienkommission und
- die Konzertkommission.

Daneben können von dem Senat nach dessen Ermessen für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.

Zur Zuständigkeit des Senats gehören:

Bestimmte
nach dem
Gesetz.

1. die Wahl des Rektors Magnificus (§ 47);
- 1 die Wahl des Prorektors (§§ 95 ff.);
- 2 die Wahlen *in die ständigen und besonderen* Senatsausschüsse (§ 65 Abs. 2, 3);
- 3 die Wahl des Finanzabgeordneten (§ 117), des Universitätsarztes (§ 118), des Professors der Rechtsamkeit (§ 119); *sowie der Mitglieder der akademischen Wissenschaften und Wahlen-Verordnungsanstalt (vgl. die Satzungen dieser Anstalt);*
- 4 die Wahlen *der Vertreter der akademischen Körperschaft bei Entsendungen und anderen besonderen Gelegenheiten;*
- 5 die Wahl des Universitätsratsmanns und Universitätsratsmanns sowie des akademischen Inspektors (§ 121 Abs. 1);
- 6 die Aufsicht über die Fakultäten, insbesondere das Eingreifen bei Unruhen unter ihnen (§ 51);
- 5 die Begutachtung von Berufungsvorschlägen der Fakultäten, *sofern nicht die Fakultäten einig und einstimmig beschlossene Vorschläge unmittelbar an den Universitätsrat gelangen lassen (§§ 12 und 13 Abs. 1);*
- 7 die Begutachtung von Vorschlägen der Fakultäten für die Verleihung des Titels eines ordentlichen Honorarprofessors oder eines außerordentlichen Professors (§ 15);
- 8 die Berufung der von den Fakultäten gewählten Inhaber akademischer Lehrstellen einschließlich der Lektoren (§§ 13 und 18 Abs. 2) sowie die Wahl der Lehrer der freien Ränge (§ 18 Abs. 3);
- 9 die Entziehung der den Privatdozenten erteilten Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen und Übungen (§ 16 Abs. 4 und 5);

*in der 7. Aufl. des
Gesetzes ist
in Abs. 1*

*in der 7. Aufl. des
Gesetzes ist
in Abs. 1
in Abs. 1
in Abs. 1*

2. Als Ergänzung von Gipsen auf Kalkstein in Begleitungen sind die bei
unvollständigen (siehe S. 20, 19).

Im Falle der unvollständigen Begleitungen in der Kalksteinbegleitung
des Kalksteins auf Mergeln des Jura von 27. September 1919.

Die Bestimmung von G. 188. 901 an den Kalkstein sind folgende
Bestandteile akkumulierter Kalksteine:

Kalksteinbestandteile: Kalk als Stoff; 3 Kalkstein und 3 Kalkstein,
2 Stoff. Bestand (sind 6 von der Kalksteinbestandteile zu nennen,
die Bestandteile einsteigen) sind die Kalksteinbestandteile
(S. 29 S. Allg. Bestandteile sind Bestand. Stoff S. 27, 9, 1919).

Kalksteinbestandteile: Kalk als Stoff von der Kalksteinbestandteile als Stoff; 6
Kalkstein, von der Bestandteile zu nennen, sind 1 Stoff.
Bestand (sind Bestand).

Kalksteinbestandteile: 2 Kalkstein (S. 29 S. Allg. Bestand).

Kalksteinbestandteile: 2 Kalkstein, die Bestand. Bestand sind die Bestand-
Bestand (S. 29 S. Allg. Bestand).

Kalksteinbestandteile: Kalk als Stoff; 3 von Kalkstein sind Bestand Bestand,
sind 2 Bestand (sind Bestand).

Kalksteinbestandteile: Kalk als Stoff; 2 Bestand, von der Kalkstein zu nennen,
sind 2 Bestand, sind 2 Bestand Bestand Bestand Bestand.

Kalksteinbestandteile: Kalk als Stoff; 2 Bestand, von der Kalkstein zu nennen,
sind 2 Bestand, sind 2 Bestand Bestand Bestand Bestand.

Kalksteinbestandteile für Kalkstein, Kalk als Stoff; 3 Bestand, von der Kalkstein zu nennen, sind 3 Bestand.
Bestand.

Bestandteile sind Bestand. Bestand als Stoff; 6 Bestand Bestand Bestand Bestand zu nennen
sind 6 Bestand Bestand.

den Zweck der Kreisvertheilung siehe 14 Kreisplattlagen, und zwar:

1. die Rollen der Kreisvertheilung,
2. die Konstruktion,
3. die Arten der photographischen Vorbilder,
4. " " " photographischen "
5. " " " aquarellirten "
6. " " " gezeichneten "
7. die Anweisung der Kreisvertheilung und des Aufbaus
8. Als 14. geben wir 2 Aufg. aus dem Werk des Herrn Kuntze aus dem J. 1847, betreffend die Kreisvertheilung gewisser Kreislagen. Dem Herrn Kuntze sind zwei Aufg. aus dem Werk des Herrn Kuntze (S. 117 u. 118) beigefügt.

2

In der Einleitung des Buchs liegt die kurze Zusammenfassung aller Kreisvertheilungen. Insbesondere geben wir eine Uebersicht über die Kreisvertheilungen in der Einleitung.

1. Die Art der allgemeinen Kreisvertheilung für gewisse photographische Aufg. (S. 117 u. 118) und die Art der Kreisvertheilung für gewisse photographische Aufg. (S. 117 u. 118);
2. die Art der Kreisvertheilung der photographischen Vorbilder (S. 117 u. 118) und die Art der Kreisvertheilung der photographischen Vorbilder (S. 117 u. 118);
3. die Art der Kreisvertheilung der photographischen Vorbilder (S. 117 u. 118) und die Art der Kreisvertheilung der photographischen Vorbilder (S. 117 u. 118);
4. die Art der Kreisvertheilung der photographischen Vorbilder (S. 117 u. 118) und die Art der Kreisvertheilung der photographischen Vorbilder (S. 117 u. 118);
5. die Art der Kreisvertheilung der photographischen Vorbilder (S. 117 u. 118) und die Art der Kreisvertheilung der photographischen Vorbilder (S. 117 u. 118);
6. die Art der Kreisvertheilung der photographischen Vorbilder (S. 117 u. 118) und die Art der Kreisvertheilung der photographischen Vorbilder (S. 117 u. 118);
7. die Art der Kreisvertheilung der photographischen Vorbilder (S. 117 u. 118) und die Art der Kreisvertheilung der photographischen Vorbilder (S. 117 u. 118);

1. In Anwendung des Artikels der Kaiserpatente.
Letzteres muß jedoch auch Regelungsmaß, die in Kunst-
für Vorrichtung liegt, an den ersten Kunst zur Verfertigung gebracht
werden, wenn das ein Mittel ist, die Herstellung zu erleichtern/
Zweckmäßigkeit der Vorrichtung. *Regelung des ersten Kunst bringen.*

12. die Berichterstattung an die Regierungen;
13. die Einforderung von Gutachten von den Fakultäten, den Senatsausschüssen und den Senatsabgeordneten;
14. die Erstellung von Gutachten auf Erfordern der Regierungen oder des Universitätsrektors;
15. die Entscheidung über die Berufung gegen Urteile des Disziplinarausschusses (§ 92);
16. die Entscheidung in den Sachen, welche von den Senatsausschüssen, insbesondere nach § 83 vom Verwaltungsausschuß und nach § 93 vom Disziplinar-
ausschuß an den Senat gebracht werden, sofern nicht der Senat die Entscheidung hierüber diesen Ausschüssen selbst überträgt;
17. die Abgabe einer gutachtlichen Äußerung bei Ver-
fugung des Aufstiegs in eine höhere Befoldungs-
stufe gegenüber einem Universitätslehrer (vgl. das
akademische Befoldungsstatut);
18. die Annahme von Schenkungen und Zuwendungen
von Todeswegen an die Universität, wozu, falls
der Wert 5000 Mark übersteigt, vorher die Ge-
nehmigung des Großherzoglich Sächsischen Staats-
ministeriums eingeholen ist (Art. 89 des Ein-
führungsgesetzes zum BGG. und § 18 des Groß-
herzoglich Sächsischen Ausführungsgesetzes zum
BGG. vom 5. April 1890). Von der Annahme
ist dem Universitätsrektor Mitteilung zu machen.
(Wegen der Annahme von Zuwendungen an Uni-
versitätsanstalten vgl. § 33 I. A.)

§ 67.

Der Senat kann zur Ergänzung schon bestehender
Gesetze, vornehmlich der Disziplinargesetze, auch allge-
meine Anordnungen in der Universität erlassen, welche

Erlass vgl.
Buchs-
zahlen.

jedoch den von den Regierungen getroffenen Anord-
nungen nicht zuwiderlaufen dürfen.

§ 68.

Die Verhandlungen im Senat erfolgen entweder
schriftlich durch Rundschreiben oder mündlich in Sitzungen.
In beiden Fällen ist zur Beschlussfassung erforderlich,
daß außer dem Prorektor wenigstens 15, in den Ferien
wenigstens 9 nicht in dem Ruhezustand verlegte Sena-
toren, und in Disziplinarsachen (abgesehen von Be-
aufschlagungsentscheidungen, § 92) außerdem der Universitäts-
amtmann daran teilgenommen haben: Ist letzterer ver-
hindert, der Sitzung beizuwohnen, so hat der Prorektor
entweder die Sache auszusprechen, oder die Ernennung
eines Stellvertreters durch die juristische Fakultät aus
deren Mitte zu veranlassen.

Ordinanz
des
Senats.

§ 69.

Die Rundschreiben gehen von dem Prorektor aus.
Jeder Gegenstand muß in einem besonderen Schreiben
vorgetragen werden. Soll eine Abstimmung erfolgen,
so hat der Prorektor bestimmte und möglichst erschlüssende
Anträge zu stellen.

Ordinanz
des
Senats.

Der Umlauf der Rundschreiben und die Abstimmung
beginnt bei dem Ordinarius der Universität.
Jeder Abstimmende hat unter Namensunterschrift
seine Meinung auszusprechen, oder einer bestimmten
früheren Abstimmung beizutreten.

Sachen, welche vom Prorektor auf einem Rund-
schreiben als dringend bezeichnet sind, müssen unverweilt
erledigt werden. Auf jedem Rundschreiben hat der Pro-
rektor den Tag der Ausfertigung und der Zurückkunft,
sowie den Tag der Abgabe zur Ausführung des Be-
schlusses (§ 78 Abs. 1) zu bemerken.

§ 70.

Ausgeschlossen von schriftlicher Verhandlung sind:

1. die Gegenstände, welche nach diesem Statut in einer Sitzung des Senats erledigt werden müssen (vgl. z. B. § 12 Abs. 5), oder notwendig eine Vorberatung erfordern;
2. alle Wahlen;
3. die Berufungen gegen Urteile des Disziplinarausschusses.

Außerdem ist jedes Senatsmitglied berechtigt, auch über andere, zur schriftlichen Abstimmung vorgelegte Gegenstände mündliche Beratung und Abstimmung zu verlangen. Der Prorektor hat in solchem Falle die Sache auf die Tagesordnung der nächsten Senatsitzung zu bringen.

§ 71.

Die Sitzungen des Senats finden nach Bedürfnis, und zwar gewöhnlich am Sonnabend um 12 Uhr mittags statt. Die Mitglieder des Senats werden hierzu von dem Prorektor entweder durch besondere Zuschriften oder durch Rundschreiben eingeladen. In den Zuschriften und Rundschreiben müssen die Gegenstände der Tagesordnung einzeln und bestimmt angegeben sein. Senatsmitglieder, welche am Erscheinen verhindert sind, haben dies unter Angabe der Entschuldigungsgründe dem Prorektor schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Einladung durch Rundschreiben, so kann die Mittheilung auf diesem erfolgen.

Wünscht ein Senatsmitglied die Verhandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstands, so hat er dies mittels besonderer Eingabe oder auf dem Rundschreiben zu beantragen und letzteres mit Unterbrechung des Umlaufs sofort an den Prorektor zurückzusenden. Der Prorektor ist dann verpflichtet, den Antrag

Original-
text.

wenn möglich, noch sämtlichen übrigen Senatsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen und ihn in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 72.

Der Prorektor ist befugt, Senatsitzungen als streng verbindlich anzufagen. Er ist dazu verpflichtet, wenn über Berufungen gegen Urteile des Disziplinarausschusses zu entscheiden ist. In solchen Fällen entschuldigt das Ausbleiben nur ein Alter über 65 Jahre, sowie Abwesenheit von Jena (§ 23) oder ein Gesundheitszustand, der überhaupt am Ausgehen verhindert.

Entschuldigen sich so viele Mitglieder, daß der Senat nicht beschlußfähig wäre (§ 68), so kann der Prorektor, unter Abwägung der geltend gemachten Gründe, einen oder einige der Entschuldigten trotzdem schriftlich zum Erscheinen anweisen.

§ 73.

Den Vortrag im Senate hält der Prorektor, sofern er nicht ein anderes Mitglied oder den Universitätsamtmannt damit beauftragt. Hieran schließt sich die mündliche Beratung, wobei jeder, der das Wort ergreifen will, es zuvor von dem Prorektor erbitten und erhalten muß. Anträge, welche im Verlaufe der Sitzung gestellt werden, sind dem Prorektor auf dessen Verlangen schriftlich zu übergeben.

Der Prorektor ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß bei Verhandlungen alle verlegenden oder nicht zur Sache gehörigen Äußerungen vermieden werden.

§ 74.

Hält der Prorektor eine Sache für genügend erörtert, ^{Abstimmung} ^{mit} ^{der} ^{Majorität.} so findet die Abstimmung statt, wozu der Prorektor bestimmte Anträge vorzulegen hat. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu verlesen.

Wenn ein Mitglied des Senats am Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einer beteiligten Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden ist, so darf es an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Bei Wahlen geschieht die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln, welche in ein verdecktes Gefäß gelegt werden; die Zählung und Verlesung der Stimmzettel erfolgt sofort durch den Prorektor.

Für die Wahl des Prorektors gelten die besondern Bestimmungen in den §§ 96 ff.

Die Senatemitglieder, wie auch der Universitäts-aktmann, sind verpflichtet, die Abstimmung der Einzelnen geheimzuhalten. Durch Beschluß des Senats kann auch für andere Punkte der Verhandlung, jedoch unbeschadet der Befugnis des Universitätsrektors, Mitteilung auch von diesen Senatsbeschlüssen zu verlangen, Stillschweigen auferlegt werden.

§ 75.

Bei mündlicher wie bei schriftlicher Abstimmung wird der Beschluß nach den abgegebenen Stimmen vom Prorektor festgestellt.

Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Prorektors. Ergibt sich bei Wahlen keine Mehrheit über die Hälfte, so kommen die Bestimmungen des § 99 zur Anwendung.

Der gefaßte Beschluß ist bei schriftlicher Abstimmung vom Prorektor auf dem Randschreiben, bei mündlicher Abstimmung sofort im Sitzungsprotokoll niederzuschreiben und letzterenfalls zu verlesen. In beiden Fällen ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

§ 76.

Gegen einen Mehrheitsbeschluß des Senats darf jedes Mitglied Berichterstattung an die Regierungen verlangen, sofern es den Beschluß als gegen seine Sonderrechte gerichtet erachtet. Auch hat jedes Mitglied in allen Fällen das Recht, seine von dem Beschlusse abweichende Meinung in schriftlicher Darlegung zu den Akten zu geben und, falls Berichterstattung beschlossen worden ist, deren Befügung zu dem Bericht zu verlangen. Dies Verlangen muß sofort bei der Fassung des Beschlusses erklärt werden.

Die Darlegung ist binnen einer vom Prorektor alsbald zu bestimmenden Frist einzureichen und vor der Zeichnung der Ausfertigung (§ 78) den vier Dekanen zur Einsicht vorzulegen. Finden diese oder der Prorektor oder der Ordinarius Bedenken gegen die Darlegung, weil sie ungehörige Äußerungen, unrichtige Tatsachen oder bisher noch nicht geltend gemachte Gesichtspunkte enthält, so hat der Senat über die Befügung einer Erwiderung oder Berichtigung sich schließig zu machen.

Die Darlegung ist dem Senatsberichte beizufügen. In dringenden Fällen kann jedoch nach dem Ermessen des Prorektors der Senatsbericht unter Erwähnung der angemeldeten Sondergutsachten einstweilen abgesehnt und die Einsendung der Darlegung durch Nachbericht bewirkt werden.

§ 77.

Wegenstände, welche durch Beschluß des Senats einmal entschieden sind, können zur Abänderung der früheren Entscheidung innerhalb Jahresfrist nur dann wieder vorgebracht werden, wenn neue, vorher unbekannt oder nicht zur Sprache gekommene Umstände geltend gemacht werden.

§ 78.

Bestimmung
des Senats-
präsidenten.

Die Ausfertigung der vom Senat gefassten Beschlüsse liegt, soweit sie nicht nach § 109 dem Prorektor zusteht, dem Universitätsamtmanne ob.

Wahl-
verfahren.

Die Entwürfe zu Ausfertigungen sind von dem Prorektor und dem Ordinarius oder, wenn letzterer wie auch sein Stellvertreter (§ 115) an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, von dem Ältesten in der Sitzung anwesend gewesenen Senatsmitglied nachzuprüfen und zu zeichnen. Außerdem sind die Entwürfe den Dekanen zur Zeichnung vorzulegen, welche dies im einzelnen Fall besonders verlangt haben.

Wird die Zeichnung von einzelnen aus dem Grunde verweigert, weil die Fassung dem Senatsbeschlusse nicht entspreche, so muß die Sache wieder an den Senat gebracht werden; bei Gefahr im Verzuge kann jedoch der Prorektor die Ausfertigung schon vorher abgehen lassen.

Die Ausfertigungen werden von dem Prorektor allein vollzogen unter der Formel: „Prorektor und Senat der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena“.

§ 79.

Der Verwaltungsausschuss
besteht aus
folgenden
Mitgliedern.

Der Verwaltungsausschuss des Senats besteht aus:

1. dem Prorektor als Vorsitzendem,
2. dem Exprorektor, an dessen Stelle nach erfolgter Wahl der für das nächste Jahr gewählte Prorektor tritt, als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem Ordinarius (§ 115),
4. drei vom Senat aus seiner Mitte auf je 3 Jahre zu wählenden Mitgliedern (vgl. jedoch wegen der in den Ruhestand versetzten ordentlichen Professoren § 28 I. A.).

Zu diesen tritt:

5. in Personal- und Dienstsachen der dem Senate oder dem Verwaltungsausschusse unterstellten Beamten, sowie in Vermögensangelegenheiten der Universität der Universitätsamtmanne.

Bei der Wahl der drei Senatsmitglieder (Ziff. 4) ist zunächst darauf Rücksicht zu nehmen, daß in dem Verwaltungsausschuss alle Fakultäten vertreten sind.

Die Wahl in den Verwaltungsausschuss kann abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits Mitglied des Disziplinarschusses ist.

§ 80.

Von den gewählten Mitgliedern scheidet am 1. April jedes Jahres eins aus. Der Ausscheidende wird durch die bisher bestehende Reihenfolge bestimmt.

Der Ausscheidende kann wiedergewählt werden, darf aber eine Wiederwahl für die nächsten 3 Jahre ablehnen. Nachmalige Wiederwahl ist nur nach Ablauf von 3 Jahren zulässig.

§ 81.

Für jedes gewählte Mitglied des Verwaltungsausschusses hat der Senat zugleich einen Stellvertreter für die gleiche Zeit zu wählen, welcher bei Behinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

Wenn ein gewähltes Mitglied zum Prorektorat berufen wird oder aus dem akademischen Lehramt ausscheidet, so wählt der Senat für dessen Amtszeit ein Ersatzmitglied aus dessen Fakultät.

Sind so viele Mitglieder (einschließlich der Stellvertreter) verhindert, daß der Verwaltungsausschuss beschlußfähig sein würde (§ 84 Ziff. 1), so kann der Prorektor im Falle der Dringlichkeit, besonders während der Ferien, jedes Senatsmitglied anzufragen, bis die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl erreicht ist.

Wahlverfahren
des
gewählten
Mitgliedes.

Stell-
vertreter.

Ersatz-
mitglieder.

Erklärung
durch
Senats-
mitglieder.

§ 82.

Der Verwaltungsausschuß ist zuständig:

1. zur Wahl des Oberpedellen, der Pedellen, des Kanzlerwärters und der Hausmeister der Universitätsgebäude (§ 121);
 2. zum Vorschlag der vom Senat zu wählenden Lehrer der freien Künste (§ 18 Abs. 3);
 3. zur Aufstellung der Dienstvorschriften für die Lehrer der freien Künste (§ 18 Abs. 3), sowie für die von ihm selbst oder von dem Senat zu wählenden Beamten (§ 121 Abs. 2, § 123 Abs. 3).
- Die Dienstvorschriften bedürfen der Genehmigung des Universitätsrektors;
4. zur Vermittelung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Universität, sofern solche durch den Prorektor (§ 100 Ziff. 7) oder Dekan (§ 26) nicht behoben werden können;
 5. zur Erteilung und Erneuerung der akademischen Armutzeugnisse (vgl. das Statut, betreffend die Studierenden und die Disziplin);
 6. zur Verleihung der Senatsfreiische und Ungarfreiische, jedoch mit Ausnahme der Ferienfreiische (§ 100 Ziff. 6);
 7. zur Genehmigung nachträglicher Aufnahme und zur Verlängerung der Aufnahme von Studierenden (vgl. das Statut, betreffend die Studierenden und die Disziplin);
 8. zur Aufsicht über das Archiv und das Urkunden-depositum;
 9. zur Entschliegung auf die Vorträge des akademischen Finanzabgeordneten (§ 144);
 10. zur Wahl von Mitgliedern des Krankenvereins-ausschusses, zur Entgegennahme seines Jahresberichts, sowie zur Entscheidung über seine An-

träge, wozu Gutachten vom Universitätsarzt (§ 118) eingefordert werden können (vgl. die Satzungen des akademischen Krankenvereins);

11. zur Aufsicht über die Ehrenerkennungskasse, sowie zur Abnahme und Feststellung ihrer Rechnung (§ 113 Abs. 2);
12. zur Erledigung aller Geschäfte, welche dem Ausschuß vom Senat (§ 60 Ziff. 16) oder vom Prorektor (§ 110) zur eigenen Erledigung überwiesen werden.

(Wegen der Verpflichtung der Doktoren, Lehrer der freien Künste und Universitätsbeamten im Verwaltungsausschuß vgl. die §§ 18 und 124 Abs. 2; wegen der Urlaubserteilung an letztere § 128.)

§ 83.

Zur Vorberatung und weiteren Vorlage an den Senat gehören vor den Verwaltungsausschuß:

1. die Entwürfe ergänzender allgemeiner, insbesondere disziplinarischer Anordnungen (§ 67), sowie aller Verordnungen, welche der Befähigung durch die Regierungen bedürfen;
2. Gegenstände, welche die Privilegien und Rechte der Universität betreffen;
3. Maßnahmen, durch welche wesentliche Bestandteile des Universitätsvermögens veräußert werden oder das Stammvermögen der Universität verringert wird (§ 141);
4. die Anordnung aller außerordentlichen Feierlichkeiten und Ehrenbezeugungen der Universität;
5. Vorschläge und Entwürfe zur Verbesserung der Universität und ihrer Einrichtungen;
6. alle sonstigen Sachen, welche der Senat dem Verwaltungsausschuß zur Vorberatung überträgt.

§ 84.

Verwaltung
des Senats
entscheidet.

Auf die Verhandlungen und Abstimmungen im Verwaltungsausschuss, sowie dessen Ausfertigungen, finden die Bestimmungen in den §§ 68 bis 78 entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe,

1. zu § 68: daß der Verwaltungsausschuss beschlußfähig ist, wenn der Prorektor oder dessen Stellvertreter und weitere 3 Mitglieder anwesend sind;
2. zu § 72: daß die Sitzungen des Verwaltungsausschusses stets als streng verbindlich angefaßt gelten.

Jedes Mitglied des Senats ist berechtigt, an den Sitzungen und Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 85.

Die Tagesordnung für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses ist den Mitgliedern des Senats durch Anschlag im Universitätsamt und an den sonst dazu bestimmten Stellen bekannt zu machen.

§ 86.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, welche dauernde Bedeutung haben, sind in ein besonderes, bei jeder Senatssitzung zur Einsicht aufzulegendes Beschlussbuch einzutragen.

§ 87.

Die
3 Approben
sind für die
Berechnung.

Der Universität steht die Disziplinargewalt über die Studierenden nach Maßgabe des Statuts, betreffend die Studierenden und die Disziplin, sowie der folgenden Bestimmungen zu.

§ 88.

Disziplinarvergehen der Studierenden können in leichteren Fällen von dem Prorektor durch Verweis gehandelt werden.

§ 89.

Im übrigen ist zur Entscheidung in erster Instanz der Disziplinarausschuss zuständig.

Dieser besteht aus dem Prorektor als Vorsitzendem, drei vom Senat aus seiner Mitte auf je 3 Jahre zu wählenden Mitgliedern, von denen mindestens eins der juristischen Fakultät angehören muß, und dem Universitätsamtman (vgl. jedoch wegen der in den Ruhestand versetzten ordentlichen Professoren § 28 I A.).

Die Wahl darf von solchen abgelehnt werden, die bereits Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind.

§ 90.

Von den drei gewählten Mitgliedern scheidet am 1. April jedes Jahres eins aus. Die Bestimmungen in § 80 Satz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt von den Bestimmungen des § 81 über die Wahl und das Eintreten von Stellvertretern und Ersatzmitgliedern, sowie über die Ergänzung durch Senatsmitglieder in eiligen Fällen. Stellvertreter und Ersatzmann des Mitgliedes aus der juristischen Fakultät müssen dieser Fakultät ebenfalls angehören.

§ 91.

Der Disziplinarausschuss wird vom Prorektor durch schriftliche Einladung unter Mittellung der Tagesordnung berufen. Die Sitzungen des Disziplinarausschusses gelten stets als streng verbindlich angefaßt. In Hauptverhandlungen in Disziplinarischen ladet der Prorektor die Beschuldigten und etwaige Zeugen und be-

Der
Disziplinar-
ausschuss
besteht aus
dem Prorektor
als Vorsitzendem,
drei vom Senat
aus seiner Mitte
auf je 3 Jahre zu
wählenden
Mitgliedern, von
denen mindestens
eins der
juristischen
Fakultät
angehören muß,
und dem
Universitätsamt-
man (vgl. jedoch
wegen der in den
Ruhestand
versetzten
ordentlichen
Professoren § 28
I A.).
Die Wahl darf
von solchen
abgelehnt werden,
die bereits
Mitglieder des
Verwaltungsaus-
schusses sind.

§ 89
Im übrigen ist zur
Entscheidung in
erster Instanz
der Disziplinar-
ausschuss
zuständig.
Dieser besteht
aus dem Prorektor
als Vorsitzendem,
drei vom Senat
aus seiner Mitte
auf je 3 Jahre zu
wählenden
Mitgliedern, von
denen mindestens
eins der
juristischen
Fakultät
angehören muß,
und dem
Universitätsamt-
man (vgl. jedoch
wegen der in den
Ruhestand
versetzten
ordentlichen
Professoren § 28
I A.).
Die Wahl darf
von solchen
abgelehnt werden,
die bereits
Mitglieder des
Verwaltungsaus-
schusses sind.

§ 90
Von den drei
gewählten
Mitgliedern
scheidet am
1. April jedes
Jahres eins aus.
Die Bestimmungen
in § 80 Satz 2
bis 4 finden
entsprechende
Anwendung.
Dasselbe gilt
von den
Bestimmungen
des § 81 über
die Wahl und
das Eintreten
von Stellvertre-
tern und
Ersatzmitglied-
ern, sowie über
die Ergänzung
durch
Senatsmitglie-
der in eiligen
Fällen. Stellvert-
reter und
Ersatzmann des
Mitgliedes aus
der juristischen
Fakultät
müssen dieser
Fakultät
ebenfalls
angehören.

§ 91
Der Disziplinar-
ausschuss wird
vom Prorektor
durch
schriftliche
Einladung unter
Mittellung der
Tagesord-
nung
berufen. Die
Sitzungen des
Disziplinar-
ausschusses
gelten stets
als streng
verbindlich
angefaßt. In
Hauptverhand-
lungen in
Disziplinar-
sachen ladet
der Prorektor
die Beschuldi-
gten und
etwaige
Zeugen und be-

Der
Disziplinar-
ausschuss
besteht aus
dem Prorektor
als Vorsitzendem,
drei vom Senat
aus seiner Mitte
auf je 3 Jahre zu
wählenden
Mitgliedern, von
denen mindestens
eins der
juristischen
Fakultät
angehören muß,
und dem
Universitätsamt-
man (vgl. jedoch
wegen der in den
Ruhestand
versetzten
ordentlichen
Professoren § 28
I A.).
Die Wahl darf
von solchen
abgelehnt werden,
die bereits
Mitglieder des
Verwaltungsaus-
schusses sind.

§ 90
Von den drei
gewählten
Mitgliedern
scheidet am
1. April jedes
Jahres eins aus.
Die Bestimmungen
in § 80 Satz 2
bis 4 finden
entsprechende
Anwendung.
Dasselbe gilt
von den
Bestimmungen
des § 81 über
die Wahl und
das Eintreten
von Stellvertre-
tern und
Ersatzmitglied-
ern, sowie über
die Ergänzung
durch
Senatsmitglie-
der in eiligen
Fällen. Stellvert-
reter und
Ersatzmann des
Mitgliedes aus
der juristischen
Fakultät
müssen dieser
Fakultät
ebenfalls
angehören.

§ 91
Der Disziplinar-
ausschuss wird
vom Prorektor
durch
schriftliche
Einladung unter
Mittellung der
Tagesord-
nung
berufen. Die
Sitzungen des
Disziplinar-
ausschusses
gelten stets
als streng
verbindlich
angefaßt. In
Hauptverhand-
lungen in
Disziplinar-
sachen ladet
der Prorektor
die Beschuldi-
gten und
etwaige
Zeugen und be-

1861-1862

stellt einen Berichterstatter. Der Disziplinar-
auschuss ist beschlussfähig, wenn der Prorektor und zwei weitere
Mitglieder — darunter ein Mitglied der juristischen
Fakultät oder der Universitätsamtman — anwesend
sind. Die Entscheidungen erfolgen nach Stimmen-
mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme
des Prorektors.

§ 92.

Über Berufungen gegen Urteile des Disziplinar-
auschusses entscheidet der Senat unter dem Vorsitz des
Exprorektors; wenn dieser verhindert ist oder bei dem
ersten Urteil selbst mitgewirkt hat, unter dem Vorsitz

*der Senatspräsidenten.
In Fällen, in denen der Senat
nicht beschlussfähig ist, entscheidet
der Exprorektor. In Fällen, in denen
der Exprorektor verhindert ist, entscheidet
der Senat. In Fällen, in denen
der Senat nicht beschlussfähig ist,
entscheidet der Exprorektor.
18. Sept. 1862*

des nächsten Vorgängers im Prorektorat.
Für die Berufungsverhandlung wird vom Pro-
rektor ein neuer Berichterstatter und ein Gegenbericht-
erstatter aus den Mitgliedern der juristischen Fakultät
ernannt. Die Richter der ersten Instanz haben nur
beratende Stimme.

Bei der Verhandlung und Entscheidung über die
Berufung ist der Senat beschlussfähig, wenn wenigstens
7 an der ersten Entscheidung nicht beteiligte Mitglieder,
darunter der Berichterstatter und Gegenberichterstatter,
anwesend sind.

§ 93.

Der Disziplinar-ausschuss hat ebenso wie der Ver-
waltungsausschuss (§ 83 Ziff. 1) das Recht, Entwürfe
zu allgemeinen disziplinarischen Anordnungen vorzu-
beraten und dem Senate zur Entscheidung (§ 66 Ziff. 16)
vorzulegen.

§ 94.

Über die Sitzungen des Senats und der Senats-
ausschüsse ist ein Protokoll zu führen, in dem die ge-
läufigsten Beschlüsse unter Angabe des Stimmverhält-
nisses, die Verpflichtungen und die sonstige Erledigung
der Tagesordnung zu bezeichnen sind.

1861-1862
Sitzungen
des Senats
und der
Senats-
ausschüsse

Die Führung des Protokolls über die Sitzungen
des Senats und der Senatsausschüsse liegt dem Uni-
versitätsamtman, in dessen Verbindung dem Uni-
versitätsaktuar ob; jedoch kann der Prorektor oder der
sonstige Vorsitzende auch selbst das Protokoll führen
oder ein anderes Mitglied darum ersuchen. Über die
Sitzungen des Disziplinar-ausschusses hat in der Regel
der Universitätsaktuar das Protokoll zu führen.

Das Protokoll über jede Sitzung ist vor deren
Schluss zu verlesen und von dem Vorsitzenden und dem
Protokollführer oder, wenn der Vorsitzende das Protokoll
geführt hat, einem zweiten Mitglied zu unterzeichnen.

Siebenter Abschnitt.

Der Prorektor.

§ 95.

Wahl des
Prorektors.

Der Prorektor wird vom Senat alljährlich im Januar auf ein Jahr vom nächsten 1. April ab gewählt. Wählbar ist jeder nicht in den Ruhestand versetzte ordentliche Professor. In der Wahl hat der Prorektor die Senatsmitglieder durch besonderes Rundschreiben, in welchem der Zeitpunkt des Beginns der Wahlhandlung angegeben ist, einzuladen.

§ 96.

Wahl-
verfahren.

Der Prorektor leitet die Wahl und bildet mit einem von ihm bestimmten Senatsmitglied und dem Universitätsamtmanu den Wahlvorstand.

Stimm-
abgabe.

Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, welche den Namen des zu Wählenden, nicht aber die Unterschrift des Wählers tragen.

Eine Wahl durch Juxta ist nicht zulässig.

Das Wahlrecht kann nur in eigener Person ausgeübt werden.

Stimm-
abgabe.

Sobald ein Wähler seinen Stimmzettel abgegeben hat, ist dessen Name von dem Universitätsamtmanu in der Liste der Wahlberechtigten anzustreichen, während der Prorektor den Stimmzettel in ein verdecktes Gefäß legt.

§ 97.

Nachdem alle Anwesenden abgestimmt haben und mindestens eine halbe Stunde seit dem für den Beginn der Wahlhandlung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, schließt der Prorektor die Wahl und verköst die auf den abgegebenen Stimmzetteln verzeichneten Namen, welche von den beiden anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu zählen sind.

Stimmzettel, die den Namen eines wählbaren ordentlichen Professors nicht enthalten, sind ungültig und werden nicht mitgerechnet. Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlvorstand.

§ 98.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Das Ergebnis der Wahl wird von dem Prorektor alsbald verkündet und vom Universitätsamtmanu im Sitzungsprotokoll beurkundet. Die abgegebenen Stimmzettel sind hierauf zu vernichten.

§ 99.

Hat sich eine Mehrheit der Stimmen gemäß § 98 nicht ergeben, so ist zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl vorzunehmen. Bei dieser werden die Stimmen, die auf den Namen eines dritten abgegeben sind, nicht mitgerechnet.

Wenn bei dem ersten Wahlgang mehr als 2 Namen die gleiche höchste Zahl der Stimmen erhalten haben, so entscheidet das Los darüber, welche 2 Namen zur engeren Wahl zu stellen sind. Ebenso entscheidet das Los, wer als gewählt anzuziehen ist, wenn bei dem ersten Wahlgang 2 Namen je die Hälfte der Stimmen erhalten, oder wenn bei einer engeren Wahl auf jeden

Bestimmung
des
Gewähltes.

Engere Wahl.

Vertheilung
nach dem Los
bei Gleichheit
der Stimmen.

der beiden zur Wahl gestellten die gleiche Stimmenzahl fällt. Das Los wird vom Prorektor gezogen.

§ 100.

Wiederwahl.

Die Wiederwahl des bisherigen Prorektors ist zulässig; doch kann niemand das Prorektorat länger als 2 Jahre hintereinander bekleiden. Stimmen, die auf den Namen eines Prorektors lauten, der die letzten 2 Jahre hindurch das Prorektorat bekleidet hat, sind nicht mitzurechnen.

§ 101.

Abwahl
und
Wiederwahl.

Der Gewählte ist bei Anwesenheit alsbald mündlich, bei Abwesenheit schriftlich unter Bestimmung einer dreitägigen Frist, durch den Prorektor zur Erklärung über die Annahme aufzufordern.

Die Ablehnung ist nur aus triftigen Gründen zulässig; sie bedarf, sofern der Gewählte nicht das 65. Lebensjahr vollendet oder nicht das Prorektorat innerhalb der letzten 4 Jahre schon einmal bekleidet hat, der Genehmigung der Regierungen.

Wird die Wahl aus einem dieser beiden Gründe abgelehnt und die Richtigkeit des Ablehnungsgrundes von dem Prorektor festgestellt, so ist ohne weiteres zu einer neuen Wahl zu schreiten, welche bei Ablehnung auf mündliche Befragung alsbald in demselben Termine stattfinden kann.

Lehnt der Gewählte die Wahl aus einem andern Grunde ab, so ist die Entscheidung der Regierungen einzuholen.

Erklärt sich der Gewählte bei mündlicher Befragung nicht alsbald, bei schriftlicher nicht binnen 3 Tagen von der Zustellung der Aufforderung ab, oder begründet er die Ablehnung nicht, so ist die Annahme für erfolgt anzusehen.

§ 102.

Von der Wahl und deren ausdrücklicher oder stillschweigender Annahme ist den Regierungen ungekündigt Anzeige zu erstatten.

Zeitraum der Wahl bei den Regierungen.

Jede Regierung hat das Recht, den Gewählten als minder geeignet abzulehnen, in welchem Falle eine neue Wahl stattzufinden hat.

§ 103.

Wird infolge Ablehnung der Wahl durch den Gewählten oder der Person des Gewählten durch eine der Regierungen eine weitere Wahl erforderlich, so sind Stimmen, welche von neuem für den Ablehnenden oder den Abgelehnten abgegeben worden, nicht mitzurechnen.

§ 104.

Kommt die Wahl des Prorektors bis zum 1. März nicht endgültig zustande, so sind die Regierungen berechtigt, den Prorektor zu ernennen. Der Ernannte darf die Uebernahme des Prorektorats nicht ablehnen.

Ernennung des Prorektors.

§ 105.

Die Niederlegung des Prorektorats vor Ablauf der Amtszeit ist nur mit Genehmigung der Regierungen zulässig.

Abwahlung des Prorektors vor Ablauf der Amtszeit.

Wird hierdurch oder durch Tod oder durch Ausscheiden des Prorektors aus seinem Lehramte das Prorektorat vor Ablauf der Amtszeit erledigt, so ist für deren Rest, sofern er noch mehr als 2 Monate beträgt, ein neuer Prorektor zu wählen, dem dann auch der entsprechende Anteil an der Prorektoratsvergütung zusteht.

Bei der Berechnung des dem ausscheidenden Prorektor oder dessen Erben zukommenden Teiles der Prorektoratsvergütung werden angefangene Monate nicht mitgerechnet.

§ 106.

Vertretung
des
Prorektors.

Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung wird der Rektor durch das Senatsmitglied, welches zuletzt das Rektorat bekleidet hat (Exprorektor), und bei dessen Verhinderung je durch den nächsten Vorgänger vertreten.

Das Gleiche gilt im Falle der Erledigung des Rektorats für die Zeit bis zum Eintritt des neu gewählten oder ernannten Prorektors.

§ 107.

Rechts-
des
Prorektors.

Der Prorektor steht an der Spitze der Universität und vertritt sie nach außen in allen Angelegenheiten, in denen die Vertretung nicht dem Universitätskurator obliegt.

Er hat bei allen akademischen Versammlungen und Feierlichkeiten den Vorsitz und den Vortritt vor allen Universitätsangehörigen.

Zur Auszeichnung während seiner Amtsführung gebührt dem Prorektor das Prädikat „Magnifizenz“ sowie eine Amtstracht bei feierlichen Gelegenheiten.

§ 108.

Rechts-
des
Prorektors.

Am dem Tage, an welchem der Prorektor sein Amt antritt, hat er in einer Sitzung des Verwaltungsausschusses in die Hand des abgehenden Prorektors oder dessen Stellvertreters (§ 106) die Erfüllung seiner Amtspflichten an Eidesstatt anzugeloben.

Wiederwahl.

Im Falle der Wiederwahl des zuletzt im Amte befindlichen Prorektors bedarf es des erneuten Gelöbnisses nicht.

Neu-
Ernennung.

Jeder Wechsel im Prorektorate sowie eine etwaige Wiederwahl ist durch eine vom Professor der Rechtslehre (§ 119) abzufassende Kundmachung bekanntzumachen.

§ 109.

Das Amt des Prorektors umfasst folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

Vertretung
des
Prorektors.

1. die Eröffnung aller an die Universität eingehenden Sendungen und die Bemerkung der Zeit ihres Eingangs, sowie deren weitere geschäftliche Behandlung;
2. die Verfügung in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, welche nicht dem Senat oder dem Verwaltungsausschuss überwiesen sind;
3. die Verfügung in allen Sachen, bei denen Befehl im Vergange ist;
4. die Aufnahme der Studierenden (vgl. das Statut, betreffend die Studierenden und die Disziplin);
5. die Erteilung der Erlaubnis zum Besuche der Vorlesungen an Hörer, sowie deren Zurücknahme, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (vgl. das Statut, betreffend die Studierenden und die Disziplin);
6. die Verleihung der Ferienfreistelle;
7. die Vermittelung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Universität, sofern sie nicht nach § 96 dem Dekan zusteht, oder der Prorektor damit nicht ein anderes Senatsmitglied betraut;
8. die Leitung der akademischen Festlichkeiten, insbesondere der jährlichen Preisverteilung, bei welcher er auch die Rede zu halten hat;
9. die Erteilung der Erlaubnis zu öffentlichen studentischen Festlichkeiten;
10. die Aufsicht über das Kollegiengebäude vorbehaltlich der Beaufsichtigung durch den Universitätskurator (§ 138);
11. die Benutzung der Gesellschaftsräume des Hofgebäudes und die Überlassung der Benutzung an Dritte nach den mit dem Universitätskurator vereinbarten Grundätzen;

12. die Zusammenberufung des Senats und der Senatsausschüsse, denen er angehört, den Vorsitz, die Leitung und den Vortrag in diesen Versammlungen, soweit er den Vortrag nicht einem anderen Mitglied überträgt; insbesondere auch die Leitung der Wahl seines Nachfolgers (§ 96 flg.);
13. die Vollziehung der vom Senat und den Senatsausschüssen ausgehenden Erlasse und Ausfertigungen (§ 78 I. A.), sowie die mündliche Bekanntmachung ihrer Beschlüsse;
14. die Verpflichtung und Einföhrung der Professoren, der Lektoren, der Lehrer der freien Künste, des Universitätsamtmanns, des akademischen Musikdirektors, des Universitätsaktuars, des Oberpedellen, der Bedellen, des Kargewärters und der Hausmeister der Universitätsgebäude im Senat und im Verwaltungsamtsbüro;
15. die Erteilung von Urlaub bis zu zwei Wochen an die Universitätslehrer (§ 23 Abs. 3), sowie bis zu einer Woche an die in § 128 Abs. 1 genannten Universitätsbeamten;
16. die Aufsicht über den Universitätsamtmann und den Universitätsaktuar und deren Amtstätigkeit, insbesondere über die ordnungsmäßige Föhrung des Prorektoreingangsbüros, der Protokolle und Akten, sowie der Spezialbücher, in welche alle Verordnungen und Beschlüsse von dauernder Bedeutung in leicht auffindbarer Weise einzutragen sind; ferner über die Verteilung und Versendung der Universitäts- und Fakultätschriften, sowie auch über die Aufbewahrung der Prorektors- und Dekanatsinsignien und -amtskleider;
17. die Aufsicht über den akademischen Musikdirektor und das akademische Konzert (§ 30);
18. die Aufsicht über den Oberpedellen, die Bedellen,

- den Kargewärtter, sowie die Hausmeister der Universitätsgebäude, unbeschadet der aus § 138 folgenden Aufsichtsbefugnisse des Universitätsfaktors;
19. die Erteilung von Warnungen und Verweisen sowie die Verhängung von sonstigen Ordnungsstrafen gegenüber den in Ziffer 16 bis 18 genannten Universitätsbeamten (§ 130);
 20. die Aufsicht über die Studierenden, denen er wegen leichter Disziplinarvergehen Verweise erteilen kann (vgl. § 88 und das Statut, betreffend die Studierenden und die Disziplin);
 21. die Entscheidung über Fristverlängerungen bei Gesuchen um Honorarersatz (vgl. dasselbe Statut);
 22. die Verwaltung der Ehrenaufwandskasse, sowie die Erteilung der Ermächtigung zu den aus der Prorektorkasse zu bestreitenden Ausgaben.

§ 110.

Der Prorektor ist befugt, Angelegenheiten, die seiner eignen Verfügung unterliegen, nach Ermessen dem Verwaltungsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

Bei den in § 100 Ziff. 4, 6, 8, 9, 20 und 21 genannten Geschäften, sowie überall, wo Niederschriften angezeigt erscheinen, soll der Prorektor den Universitätsamtmann zuziehen, welcher überhaupt zu getreuer Unterstützung des Prorektors bei dessen Amtsverwaltung und zur Erledigung der ihm vom Prorektor aufgetragenen besonderen Arbeiten verbunden ist.

§ 111.

Der Prorektor bedarf, wenn er sich von seinem Amt entfernen will, des Urlaubs der Großherzoglich Sächsischen Regierung. Während der Universitätsferien darf er sich bis zu einer Woche selbst beurkunden, muß aber zuvor

urlaub.

dem Senat und dem Universitätskurator unter Räumhaftmachung seines Stellvertreters Mitteilung machen.

§ 112.

Verwalterkasselle.

Die Prorektoratskasse ist dazu bestimmt, den notwendigen Kostenaufwand der Prorektorats- und Senatsverwaltung zu decken.

Insbesondere sind daraus zu bestreiten:

1. die Ausgaben für die gewöhnlichen akademischen Druckschriften, wie die Festprogramme, die Ankündigung des Prorektoratswechsels, die jährliche Universitätszeitschrift (§ 119 Abs. 1), die Vorlesungsverzeichnisse, Aufnahmeurkunden usw.;
2. die Kosten der Bekanntmachungen des Prorektors, des Senats und der Senatsausschüsse in öffentlichen Blättern;
3. Postgebühren, Schreib- und Expeditionsaufwand u. dergl.;
4. Vorschüsse für Studierende bei dringendem Anlaß, wie bei Begräbnissen, schweren Krankheits- und Unglücksfällen.

Die Rechnung der Prorektoratskasse wird von dem Universitätsrentamt geführt und mit der Rechnung über die Verwaltung des Vermögens der Universität von dem Universitätskurator unter Zugiehung des akademischen Finanzabgeordneten abgenommen und festgestellt.

§ 113.

Cherenaufwandskasse.

- Aus der Cherenaufwandskasse sind zu bestreiten:
1. der Aufwand für Entsendungen, welche die Universität um ihrer ähneren Verhältnisse willen für angemessen erachtet;
 2. die Kosten der Freierlichkeiten und Cherenauszehmungen, welche nach Beschluß des Senats in der Universität stattfinden;

3. die Kosten besonderer Gelegenheitschriften, welche von der Universität herausgegeben werden;
4. die Kosten der Cherenauszehmungen, welche von den Fakultäten beschlossen werden; jedoch darf keine Fakultät im Laufe eines Jahres von diesem Rechte zu Kosten der Cherenaufwandskasse mehr als zweimal Gebrauch machen.

Die Cherenaufwandskasse steht unter Aufsicht des Verwaltungsausschusses. Die Rechnung wird von dem Prorektor geführt und von dem Verwaltungsausschusse unter Zugiehung des akademischen Finanzabgeordneten alljährlich abgenommen und festgestellt.

§ 114.

Die Prorektoratskasse und die Cherenaufwandskasse erhalten aus der Universitätskasselle die voranschlagsmäßigen Zuschüsse.

Achter Abschnitt.

Besondere Unter einzelner Senatsmitglieder.

§ 115.

Der
Ordinarius.

Das Amt des Ordinarius der Universität wird von dem dienstältesten ordentlichen Professor der juristischen Fakultät besetzt.

Der
Ordinarius.

Ist der Ordinarius an der Ausübung seines Amtes behindert, so wird er durch das nächst älteste, nicht behinderte Mitglied der juristischen Fakultät vertreten.

§ 116.

Der
Ordinarius.

Der Ordinarius ist der Beistand und Ratgeber des Prorektors in Rechtsangelegenheiten der Universität. In wichtigeren Sachen kann er vor Abgabe seines Gutachtens eine Beschlusfassung seiner Fakultät veranlassen.

Er ist händiges Mitglied des Verwaltungsausschusses (§ 79); alle von diesem oder von dem Senate selbst ausgehenden Ausfertigungen hat er im Entwurf zu prüfen und mitzuzuschreiben (§ 78). Bei Abstimmungen auf Handschreiben kommt ihm die erste Stimme zu (§ 69 Abs. 2).

§ 117.

Der
Ordinarius.

Der Senat hat aus den ordentlichen Professoren der juristischen Fakultät einen Abgeordneten zu wählen, welcher sich bei der Verwaltung des Universitätsover-

mögens in der in den §§ 112, 113 sowie 142 bis 145 geordneten Weise zu beteiligen hat (Finanzabgeordneter). Er befehlt für diese Mithewaltung eine Vergütung aus der Universitätscasse.

In Verbindungsfällen hat der Finanzabgeordnete ein Mitglied der juristischen Fakultät um Stellvertretung in seinen Obliegenheiten zu ersuchen und dem Universitätskurator sowie dem Prorektor anzuzeigen, wer ihn während der Dauer der Verbindung vertritt.

§ 118.

Der
Ordinarius.

Der Universitätsarzt wird von dem Senate aus den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät gewählt. Er ist verpflichtet, in allen das Gebiet der Medizin und Gesundheitslehre berührenden Angelegenheiten auf Verlangen des Universitätskurators, des Senats oder eines Senatsausschusses sein Gutachten zu erstatten. In wichtigeren Fällen kann er seine Fakultät zur Mitberatung auffordern.

Ärztliche Zeugnisse, welche zur Begründung eines an den Prorektor, den Senat, einen Senatsausschuss oder das Universitätsamt gerichteten Besuchs dienen sollen, müssen von dem Universitätsarzt ausgestellt und mitunterschieden sein.

§ 119.

Der
Ordinarius.

Das Amt des Professors der Berechtigung ist nach Wahl des Senats mit einer der Professuren der klassischen Philologie verbunden.

In Verbindungsfällen wird der Inhaber dieser Professur von dem zweiten ordentlichen Professor der klassischen Philologie vertreten. Ist auch dieser verhindert, so bekennt der Prorektor einen anderen dieser Wissenschaft nahestehenden ordentlichen Professor mit den betreffenden Geschäften.

Dem Professor der Beredsamkeit liegt ob:

1. für die jährliche Herausgabe einer Universitätszeitschrift nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen Sorge zu tragen;
2. die Gelegenheitschriften abzufassen, durch welche die Universität jemandem ihre Achtung und Ergebenheit bezeugen will;
3. alle von der Universität in lateinischer Sprache ausgehenden Schreiben, sowie die Entwürfe zu den Aufnahmeurkunden (Matrikeln) abzufassen;
4. die Probefolgen aller im Namen der Universität erscheinenden Druckschriften einer letzten Durchsicht zu unterziehen;
5. das halbjährliche Vorlesungsverzeichnis herauszugeben, sofern nicht ein anderer Universitätslehrer vom Senate mit der Herausgabe betraut ist (§ 41);
6. die Ankündigung des Prorektoratswechsels (§ 108) sowie der akademischen Feierlichkeiten zu besorgen, soweit deren Ankündigung nicht anderen vom Prorektor übertragen wird.

Der Professor der Beredsamkeit bezieht eine jährliche Vergütung aus der Universitätskasse und für Abfassung der Gelegenheitschriften (Ziff. 2) ein besonderes Honorar aus der Ehrenaufwandskasse.

Bei Stellvertretung gebührt ein entsprechender, von dem Prorektor festzusetzender Betrag der Vergütung und das Honorar dem Stellvertreter.

Neunter Abschnitt.

Die Universitätsbeamten.

§ 120.

Universitätsbeamte im Sinne dieses Statuts sind: Bev. 11.

- A. die Vorstände und Beamten der Universitätsanstalten, soweit ihr Amt nicht mit einer akademischen Lehrstelle verbunden ist, insbesondere der Vorstand und die Bibliothekare der Universitätsbibliothek, der Prorektor, der Leiter der pädagogischen Übungsschule und der Inspektor des botanischen Gartens;
 - B. 1. der Universitätsamtmann,
2. der akademische Musikdirektor,
3. der Universitätsrentamtmann,
4. der Universitätskassierer,
5. der Universitätsaktuar,
6. der akademische Höfner;
 - C. der Oberpedell, die Pedellen, der Kargerwärter sowie die Hausmeister und sonstigen bei der Universität tätigen Diener, die nicht lediglich gegen Lohn auf Kündigung angenommen sind (§§ 114 und 134).
- Beamte im Sinne dieses Statuts sind nicht die akademischen Rentverwalter zu Apolda und Mendra, welche die ihnen übertragenen Geschäfte gegen eine Vergütung im Nebenamt besorgen.

§ 127.

Die Universitätsbeamten dürfen ihr Amt ohne Urlaub nicht verlassen.

§ 128.

Der Universitätsamtman, der akademische Ruffdirektor, der Universitätsaktuar, der Oberpedell und die Pedellen können von dem Prorektor bis zu einem Monat beurlaubt werden. Der Beurlaubte hat dem Universitätskurator von der Erteilung des Urlaubs Meldung zu machen.

Für Erteilung eines längeren Urlaubs bedarf es der Zustimmung des Universitätskurators.

Die Beurlaubung der übrigen Universitätsbeamten erfolgt durch den Universitätskurator, sofern nicht die Dienstvorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 129.

Kein Universitätsbeamter darf ohne Genehmigung der Regierungen ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, annehmen.

§ 130.

Die Universitätsbeamten stehen, soweit sie nicht dem Prorektor unterstellt sind (§ 109 Abs. 16 bis 18), unter der Dienstaufsicht des Universitätskurators, insbesondere der dem nächsten Vorgesetzten obliegenden Aufsichtsführung (§§ 20 Abs. 2 Abs. 3 und 31 Abs. 2).

Auf die Verhängung von Ordnungs- und sonstigen Dienststrafen gegen Universitätsbeamte findet, soweit nicht in diesem Statut etwas anders bestimmt ist, die Großherzoglich Sächsische Gesetzgebung über den Zivilstaatsdienst entsprechende Anwendung.

Dienstvorschriften.

Dienstvorschriften.

Für die Stelle des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums tritt hierbei die Gemeinschaft der Regierungen.

Soweit Dienststrafgerichte zu erkennen haben, werden solche von den Regierungen ständig eingerichtet. Auf Strafverurteilung kann nicht erkannt werden.

§ 131.

Für das auf dem Dienstverbanne beruhende Rechtsverhältnis der Universitätsbeamten findet, soweit nicht in diesem Statut abweichende Bestimmungen getroffen sind, neben dem akademischen Besoldungsstatut die im Großherzogtum Sachsen jeweils geltende Gesetzgebung über den Zivilstaatsdienst mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die gegenüber den Großherzoglichen Staatsbeamten dem Landesherren oder dem Staatsministerium zustehenden Befugnisse gegenüber den Universitätsbeamten von der Gemeinschaft der Regierungen ausgeübt werden.

Staatsoberbehörde der Universitätsbeamten.

§ 132.

Die Universitätsbeamten können unter denselben Voraussetzungen, mit denselben Wirkungen und in dem entsprechenden Verfahren in den Ruhe- und Wartestand versetzt werden, wie die Großherzoglich Sächsischen Staatsbeamten.

Staatsoberbehörde der Regierungen in der Ruhe- und Wartest.

§ 133.

Für die Weitergewährung der Besoldung verstorbenen Universitätsbeamten an die Hinterbliebenen während des Sterbe- und Gnadenvierteljahres und für die Gewährung von Versorgungsgeldern an die Witwen und Waisen verstorbenen Universitätsbeamten finden die Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung der Großherzoglich Sächsischen Staatsbeamten entsprechende Anwendung (vgl. aber auch § 147 Abs. 2). Die Für-

Staatsoberbehörde der Hinterbliebenenversorgung.